

# MAV-Mitteilungen



## In diesem Heft

**MAV Seminarprogramm  
I/2020 in der Heftmitte**

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Neues vom Münchener Modell .....	4
Aus der Mitgliederverwaltung .....	5
Die Kanzlei als Ausbilder – Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für RA-Fachangestellte II/2020 .....	5
MAV-Themenstammtische: Termine .....	6
MAV-Service .....	7

### Aktuelles

.....	8
Digitale Anwaltschaft .....	9

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	11
Interessante Entscheidungen .....	12
Interessantes .....	15
Personalia .....	16
Nützliches und Hilfreiches .....	17
Neues vom DAV .....	18
Impressum .....	18

### Buchbesprechung

<b>Borgmann / Jungk / Schwaiger</b> : Anwaltschaft .....	19
<b>Schmidt-Futterer</b> : Großkommentar des Wohn- und Gewerberaummietrechts .....	20
<b>MüncH</b> : Die Scheidungsimmoblie .....	21
<b>Heinrich Honsell</b> : Was ist Gerechtigkeit ? .....	22

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	23
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	26
--------------------------------	----



## Editorial

### Was wird werden?

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Jahreswechsel blicken wir gerne zurück und auch nach vorn. Wenn man den Meinungsforschern von statista glauben darf, erwarten knapp zwei Drittel der Deutschen (63%) keine Veränderungen im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr, knapp ein Drittel (30%) sogar eine Verbesserung. In dieser Gemütslage konnten wir mit der Entscheidung des BGH zum Thema Legal Tech und Inkassoerlaubnis (Urteil vom 27. November 2019 - VIII ZR 285/18) leichter umgehen. Zu entscheiden war folgender Fall: Der Inkassodienstleister Lexfox betreibt die Plattform „wenigermiete.de“. Er klagte in Berlin Ansprüche auf Grundlage der sog. Mietpreisbremse aus abgetretenem Recht ein. Streitig war, ob er dies aufgrund seiner Inkassolizenz dürfte oder ob er eine unzulässige Rechtsdienstleistung anbot.

Schon seit längerem tobt eine heftige Auseinandersetzung zwischen Gegnern und Befürwortern der Öffnung des Rechtsberatungsmarktes. Der BGH war in dieser Situation nicht zu beneiden. Eine Seite würde auf jeden Fall auf das Urteil mit harscher Schelte reagieren. Entweder sei der BGH rückständig oder er gefährde die seriöse Rechtsdienstleistung. Am Ende vertagte der BGH eine grundsätzliche Entscheidung über die Zulässigkeit von Legal Tech Angeboten. Offensichtlich ist für den BGH die Zeit für Endgültiges noch nicht reif.

In der Entscheidung ging es dem BGH zunächst darum, Argumentationslinien zu markieren. Die *„an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten, die Entwicklung neuer Berufsbilder erlaubenden Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen.“* Vielmehr sei *„innerhalb des mit diesem Gesetz verfolgten Schutzzwecks, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDG) - eine eher großzügige Betrachtung geboten.“* Andererseits wollte er diese Linien nicht zu eng ziehen. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Tätigkeit eines registrierten Inkassodienstleisters ließen sich keine allgemeingültigen Maßstäbe aufstellen. *„Erforderlich ist vielmehr stets eine am Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes orientierte Würdigung der Umstände des Einzelfalls einschließlich einer Auslegung der hinsichtlich der Forderungseinziehung getroffenen Vereinbarungen.“* Den Veränderungen der Lebenswirklichkeit sei Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund sei die streitgegenständliche Dienstleistung *„noch zulässig“*. Der BGH baut ganz bewusst darauf, dass die Rechtsprechung die Grenzlinien zwischen zulässiger und unzulässiger Rechtsberatung erst nach und nach entwickeln wird. Was das für die Rechtssuchenden heißt, wird sich zeigen.

Derweil verändert sich auch die Rechtswirklichkeit im Ausland. So trat am 01.01.2020 in Liechtenstein nach mehrjährigen Vorarbeiten das „Gesetz zur Schaffung von Rechtssicherheit und Vertrauen in die Token Ökonomie“, kurz TVTG in Kraft. Damit soll die Digitalwirtschaft gestärkt und Rechtssicherheit geschaffen werden. Praktischer Hauptanwendungsfall des Gesetzes wird derzeit wohl die Blockchain Technologie, insbesondere im Bereich von Finanzprodukten, sein. Dabei werben die Anbieter vor allem mit zwei Vorteilen: Bei Transaktionen entfallen die Funktion des Intermediär, also etwa die einer Bank oder Börse, und zum anderen gehe „Code“ vor Law. Interessanterweise hat sich Liechtenstein genau gegen diese beiden „Vorteile“ entschieden. Das Gesetz reguliert im Wesentlichen die Dienstleister und stellt sie unter staatliche Aufsicht. Begründet wird dies damit, dass der Markt nach vertrauenswürdigen Dienstleistern verlange. Bislang seien zu viele Milliarden dadurch „verbrannt“ worden, dass Betrüger nicht werthaltige Token auf dem Markt platziert und sich dann in die Karibik abgesetzt hätten.

Für den liechtensteinischen Gesetzgeber steht zudem außer Frage, dass auch ein programmiertes Finanzprodukt rechtlich überprüfbar sein muss. Das ist nicht unumstritten. Letztlich lebt hier ein längst beendet geglaubte Debatte über die Grenzen von Vertragsfreiheit wieder auf. *„Code rules Law“* – so die Forderung einiger neoliberaler Juristen. Liechtenstein hat sich mit beeindruckender Klarheit für die Herrschaft des Rechts entschieden.

Was wird werden? Das weiß natürlich keiner. Aber wenn wir uns nicht aktiv an der Gestaltung der Zukunft beteiligen, geht die Entwicklung an der Anwaltschaft vorbei. Es liegt an uns.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Same procedure / Jahr der Ratte

**Das neue Jahr hat bisher gar nicht so viel geändert** – wenn man ein so gelehriges und anpassungsfähiges Tier wäre wie die Ratte, die dem gerade beginnenden chinesischen Jahr ihre Patenschaft widmet, **hätte man das eigentlich gleich wissen können.**

Morgen früh ist Montag und Redaktionsschluss, vergangenen Donnerstag fand am 23. Januar im Künstlerhaus **unser Neujahrsempfang statt (hier sage ich gern „same procedure as last year“** – nach der gefühlten eigenen Resonanz und dem bisherigen Feedback war es wieder ein Erfolg, mehr dazu und eine Bilderstrecke im nächsten Heft). Freitag war dann Gremientag in der Kammer mit Vorstands- und diversen Abteilungssitzungen, gestern konnte ich mich gerade noch dazu aufraffen, die Buchhaltung zu machen und deswegen habe ich heute am Sonntag eben mehrere Stunden ein schon länger lagerndes und komplexes juristisches Brett für einen Mandanten in handliche Stücke gesägt. **Eigentlich wollte ich doch** in diesem Jahr am Wochenende immer zu Hause, auf Spaziergängen, in Museen oder gar auf Reisen das Leben genießen und die Kreativität wieder aufbauen, **ich bin nicht allein daran schuld**, dass es anders ist, kurz nach dem Dreikönigstag und meinem Arbeitsbeginn hat ein Virus seinen Vorgänger, der mich von Mitte November bis Mitte Dezember begleitet hatte, motiviert abgelöst. **Mimimi, da ist doch wieder einmal ein schönes Beispiel für Rumjammern auf hohem Niveau gelungen!**

**Sehen wir uns das ganze einmal realistisch an:** die Erkältung ist fast weg und alles, was unterhalb des Corona-Virus einzuordnen ist, kann als Erreger eigentlich nur gelobt werden. Die geographischen Kenntnisse sind gestiegen – ich weiß jetzt ungefähr, wo Wuhan ist und seit gestern weiß ich sogar, dass Wuhan die Partneruniversität von Saarbrücken ist und sich dort chinesische Austauschstudenten besorgte Gedanken um ihre Familien in der durch Quarantäne abgeschlossenen Millionenstadt machen müssen – vieles ist um so viel näher, als man zuerst so denkt. **Dank Zwangsberuhigung in den letzten Wochen bin ich ausgeschlafen (und habe sogar überschüssige Kraft, um mich zu ärgern), deswegen endet dieser Absatz mit einem Doppelpunkt:**

Unter der reißerischen Überschrift **“Blut im Piranha-Becken“ (SPIEGEL Nr. 4 vom 18.1.2020)** und mit der neckischen Illustration von Handschellen neben einem Leitzordner habe ich gerade einen Artikel gelesen, in dem unter Einsatz aller denkbaren ebenso reißerischen und blutrünstigen Adjektive (kleine Kostprobe: *“perfide“, „testosterongeladen“, „arrogante Elite“*) unter freigiebiger Bedienung von Klischee und Sozialneid eine Art Schlachtfest an den möglicherweise schuldig gewordenen Personen zelebriert wird (es geht um die Anklage der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt wegen des Cum-ex Komplexes gegenüber maß-

geblich beratenden Kollegen). Auch ich lege Wert darauf, dass meine Steuergelder (leider aus weitaus geringeren, dennoch weitgehend neidfreien Einkommensverhältnissen) zu möglichst sinnvoller Verwendung kommen. Zugegeben, Klischees erweisen sich manchmal im Endeffekt als richtig, könnte vielleicht auch hier sein, die Klischees sind zumindest in manchen Fällen nicht umsonst zu erfolgreichen Klischees geworden, trotzdem warte ich lieber auf ein differenzierteres Bild. Vorsorglich: Selbst ein späterer Freispruch ist natürlich kein Persilschein für auch ethisch einwandfreies Verhalten. **Aber Personen und ihr Umfeld in solcher Form vorzuverurteilen und an einen solchen medialen Pranger zu stellen, finde ich schlimm.** Auch wenn ich hier sozusagen als Vertreterin der guten alten Zeit sitze und in nicht durchgetakteter Atmosphäre mit Spaß einen anspruchsvollen Rechtsfall lösen, dabei Geld unterhalb der Größenordnung siebenstelliger Beträge verdienen und im Anschluss meine Kolumne schreiben kann, fühle ich mich nach der Lektüre nicht gesteigert wohl und toll, einfach, weil es hier so anders ist, sondern vielmehr von dieser Art von Berichterstattung unangenehm berührt. **Kurz, unser Selbstwertgefühl sollten wir aus eigenen Leistungen beziehen**, nicht aus dem durch den reißerischen Artikel vielleicht erzeugte schöne / vielleicht geschönten Spiegelbild der eigenen Person. In der Realität gibt es selten die perfekte Dr. Jekyll und selten den perfekten Mr. Hide, **Luft nach oben (oder unten) ist fast immer da.**

Wie ich in dieser Woche schon beim Anfertigen der Begrüßungsrede für den Neujahrsempfang (**wieder einmal, same procedure**) gemerkt habe, weht der Geist manchmal einfach wie er will und hat mich heute etwas aus München fortgeweht, ich hoffe dann mal einfach auf einen erfolgreichen Backlash (Rücksturz zur Erde, wie das in meiner Jugend als Befehl des Kommandeurs im Raumschiff Orion immer hieß) im nächsten Heft!

**Meine Wünsche für das gerade begonnene chinesische Jahr der Ratte:** für mich persönlich, na klar, häufiger ein wirklich freies Wochenende, Muße und entspannte Stunden mit Freunden und Familie, Gesundheit und Freude an der Arbeit. Wenn ich über meinen persönlichen Tellerrand und mit weitem Horizont schaue, dann natürlich, **dass wir im nächsten Jahr am 24. Januar, dem internationalen Tag des bedrohten Anwalts, vielleicht berichten können**, dass unsere Insel, also der Lebensraum der Menschen, die in Gesellschaftsordnungen ohne Bedrohung der individuellen Freiheit leben, sich vergrößert (und strukturell in Richtung durchgehender Mustergültigkeit entwickelt hat) und auch außerhalb der Insel die Situation sich in positive Richtung entwickelt hat, **ich hoffe sehr, dass das kein frommer Wunsch bleibt und wir gemeinsam viele Wege finden, dafür etwas zu tun.**

Gesundheit und Freude an der Arbeit wünsche ich Ihnen natürlich auch, ansonsten wünsche ich mir ganz generell für Sie und mich, **dass wir lernen, die Luft nach oben** (ich meine damit nicht unbedingt den Luftraum oder gar den Weltraum!) **für uns zu erobern und unsere Spielräume ausschöpfen!**

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**P. S. Und alle Jahre wieder: ein herzlicher Dank an alle Aktiven innerhalb und außerhalb des Hefts.**

**P. P. S Noch ein Konzerttipp:** die beiden Musiker, die Frau Dr. Ott auf dem Weg durch 1001 Nacht bei unserem Neujahrsempfang begleitet haben, Roman Bunka und Mohcine Ramadan treten am **29.2.2020 in der Blackbox im Gasteig** bei einem Schaltjahrkonzert **“Eine Musikkarawane von Shanghai nach Marrakesch“** auf.

## Neues vom Münchener Modell

### Der Elternkurs „Kinder im Blick“ – für welche Eltern ist der Kurs geeignet und für welche nicht?

**Als Richter\*innen und Anwält\*innen machen Sie Eltern im Rahmen des Münchener Modells auf die Möglichkeit zur Teilnahme am „Kinder im Blick“-Kurs (KiB) aufmerksam. Dabei ist es wichtig, sowohl das Potential als auch die Grenzen dieses Kursangebots zu kennen und insbesondere zu wissen, für welche Elternteile der Kurs geeignet ist und für welche nicht.**

#### 1. Infos zum KiB-Kurs

Bei KiB handelt es sich um einen Kurs, der Eltern, die in Trennung leben, dabei unterstützen möchte, ihr Familienleben nach der Trennung möglichst positiv zu gestalten – vor allem zum Wohl ihres Kindes/ihrer Kinder. Dabei geht KiB grundsätzlich auf drei Bereiche ein: Die persönlichen Ressourcen der Eltern sollen aktiviert werden, um mit den Anforderungen einer Trennung gut umgehen zu können, was sich als zentraler Schutzfaktor für eine gute Anpassung der Kinder an die Trennungssituation herausgestellt hat. Ein zweiter Fokus liegt darauf, die Eltern zu befähigen, ihre Kinder in der schwierigen Zeit der Trennung hilfreich zu begleiten und ihnen den nötigen Rückhalt zu geben, also letztlich die Beziehung zwischen Elternteil und Kind zu verbessern. Drittens möchte der Kurs vor allem dazu beitragen, die Konfliktsituation zwischen den Eltern zu entspannen und die Elternkommunikation zu verbessern. Dabei wird unter anderem versucht, den Eltern eine deeskalative Haltung zu vermitteln: „Wenn der andere Elternteil sich nicht ändern wird, was kann ich selbst dennoch tun, um zu deeskalieren?“ Dafür werden mit den Eltern Kommunikationstechniken eingeübt.

Die Eltern nehmen getrennt voneinander an gemischtgeschlechtlichen Kursen teil (7 Module à 3 Stunden). Neben Kurzvorträgen und Gruppendiskussionen sind Selbsterfahrung und Rollenspiele wichtiger Bestandteil des Kurses. Darin nehmen die Eltern unter anderem die Rolle ihres Kindes ein und erleben selbst, wie es sich anfühlt, in Elternkonflikte hineingezogen zu werden (Zitat eines Elternteils nach dem Kurs: „Weil man sich da eben so extrem in das Kind reindenkt, auch durch die Rollenspiele. Die fand ich sehr gut. [ . . . ] dass man einfach merkt, nein, also die Reaktion, die war jetzt nicht so gut, da hätte ich als Kind nicht erfreut reagiert“ aus Retz, 2015, S. 171). Durch sogenannte „GeHeim“-Tipps werden die Lernerfolge in Form von Aufgabenstellungen auch im Alltag der Teilnehmer\*innen verankert. Während der Kurs zwar zum Austausch in der Gruppe einlädt, wo natürlich auch von der persönlichen Situation berichtet wird, dient er nicht der Erarbeitung von individuellen Lösungen, die über eine angestrebte Verbesserung der Elternkommunikation hinausgehen: Fragestellungen, wie z.B. welches Umgangsmodell für eine spezifische Situation am besten ist oder bei welchem Elternteil das Kind am besten leben soll, können im Kurs nicht auf individueller Ebene besprochen werden.

#### 2. Forschungsergebnisse zum KiB-Kurs

KiB wurde in Kooperation zweier Teams (Fakultät für Psychologie und Pädagogik der LMU München und die Beratungsstelle Familiennotruf München) entwickelt und erprobt und wird laufend evaluiert und weiterentwickelt. Forschungsergebnisse aus der Evaluation des Kurses zeigen, dass Eltern, die am KiB-Kurs teilgenommen haben, im Vergleich zu nicht teilnehmenden Eltern ihr psychisches Wohlbefinden verbessern können und sich die Konfliktintensität zwischen den Eltern verringert, außerdem verbessert sich die Trennungsbewältigung ihrer Kinder (Krey, 2010). Diese positiven Kurseffekte sind unabhängig davon, ob nur ein Elternteil am Kurs teilnimmt oder beide. Nehmen beide Eltern am Kurs teil, verstärken sich diese Kurseffekte noch und es verbessert sich darüber hinaus auch das Erziehungsverhalten der Eltern und die Konflikthäufigkeit zwischen den Eltern kann reduziert werden (Bröning et al., 2012).

Aktuelle Befunde aus der Evaluation des Kurses (Amberg, 2019) zeigen Kurseffekte auch unabhängig vom Konfliktniveau der Eltern und sogar unabhängig davon, ob die Eltern freiwillig den Kurs besuchen oder ob ihnen dies vom Gericht nahegelegt wurde (Zitat eines Elternteils nach dem Kurs: „Das war eine Auflage. (...) Erst dachte ich, ähm naja, ist ja schon ein Scherz. (...) Aber das war falsch gedacht, weil man eben so viel Hilfestellung und andere Ansatzpunkte noch vermittelt bekommen hat“ aus Retz, 2015, S. 120). Erstaunlicherweise profitieren Mütter, die „unfreiwillig“ den Kurs besuchen, sogar in manchen Bereichen mehr von KiB als Mütter, die sich freiwillig für den Kurs entschieden haben.

In der Praxis zeigt sich, dass auch und ganz besonders die Eltern von KiB profitieren, bei denen klassische Beratungssettings schon des Öfteren gescheitert sind; im KiB-Kurs wird dann unter anderem genau der Aspekt betont, dass sich der Ex-Partner mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ändern wird und was der jeweilige Elternteil selbst aber dennoch tun kann, um die Situation für das Kind/die Kinder zu erleichtern. Oft entsteht durch die Teilnahme am KiB-Kurs dann überhaupt erst die Basis, zukünftig erfolgreich gemeinsame Beratungsgespräche zu führen. Väter befürworten nach einem KiB-Kursbesuch generell stärker als noch vor dem Kurs, dass Eltern in Trennung und Scheidung grundsätzlich zur Teilnahme an Beratung, Mediation oder auch einem Elternkurs verpflichtet werden sollten (Retz, 2015).

**Bei Eltern, die schon oft erfolglos in Beratung waren, empfiehlt sich seitens des Gerichts also eher eine Empfehlung zur Teilnahme an einem KiB-Kurs als das Eröffnen eines weiteren Beratungssettings.**

#### 3. Empfehlungen an Richter\*innen und Anwält\*innen

Auch auf weitere Aspekte sollten Sie als Richter\*innen und Anwält\*innen bei der Empfehlung des KiB-Kurses achten: Die Trennung der Eltern muss vollzogen sein; es darf diesbezüglich keine Ambivalenz bestehen. Teilnehmen können zudem nur Elternteile, die regelmäßig Kontakt zu ihrem Kind/ihren Kindern haben. Den Besuch des KiB-Kurses gerichtlicherseits zur Auflage für zukünftigen Kontakt zum Kind zu machen, ist also nicht empfehlenswert. Des Weiteren sollten die Kinder mindestens drei bis vier Jahre alt sein, da die Rollenspiele auf Gespräche mit Kindern im sprachfähigen Alter abzielen. Auch sollte der Elternteil soweit psychisch stabil sein, dass er beim Sprechen über mit der Trennung verbundene Thematiken oder in den Rollenspielen nicht zu emotional reagiert. Nicht zuletzt sollten die Eltern flüssig deutsch sprechen, um die Kursinhalte zu verstehen und von den Kursleiter\*innen- und -teilnehmer\*innen verstanden zu werden.

Auf den KiB-Kurs sollte im Übrigen immer so früh wie möglich hingewiesen werden. Viele Eltern geben am Ende des Kurses an, dass ihnen viel erspart geblieben wäre, wenn sie schon früher von dem Kursangebot erfahren hätten.

#### 4. KiB für Eltern mit Migrationshintergrund

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf e.V.) bietet KiB für bi- bzw. interkulturelle Eltern an; dieser Kurs setzt jedoch gleichermaßen ausreichende Deutschkenntnisse voraus, wobei sich explizit um eine einfache Sprache bemüht wird. Der Kurs beinhaltet grundsätzlich die gleichen Themen wie die üblichen KiB-Kurse, darüber hinaus gibt es jedoch Raum für Themen, die aus der besonderen Situation bi- und interkultureller Familien entstehen. Je nach Interessens- und Problemlage der Teilnehmer\*innen kann z. B. thematisiert werden, wie mit Reisen eines Elternteils in seine Heimat gemeinsam mit dem Kind umgegangen werden kann, Vorurteile, die hier in Deutschland über bestimmte Länder/Kulturen bestehen, werden wertfrei diskutiert, das Thema Mehrsprachigkeit und Macht durch sprachliche Dominanz findet Raum und nicht zuletzt wird über Erziehungsstile unterschiedlicher Kulturen diskutiert. Die Rückmeldung der Teilnehmer\*innen zeigt, dass diese sich durch den Kurs, teilweise erstmalig, in ihrer besonderen Situation in Deutschland, insbesondere in Bezug auf Schwierigkeiten mit deutschen Behörden, ernstgenommen fühlen.



## 5. Angebot und Nachfrage

Leider ist bzgl. des KiB-Kurses die Nachfrage deutlich größer als das Angebot: Obwohl neben den Ehe,- Familien,- und Lebensberatungsstellen auch Erziehungsberatungsstellen KiB anbieten, gibt es Wartelisten für die Kursteilnahme. Manchmal hilft das Ausweichen auf KiB-Kurse, die an Beratungsstellen im Münchner Umkreis angeboten werden.

Eine Übersicht über alle Beratungsstellen, die KiB anbieten, findet sich unter <https://www.kinder-im-blick.de/muenchen/>. Auf dieser Seite ist unter „Termine Kinder im Blick 2020“ eine Liste abzurufen, auf der die konkreten Startzeitpunkte der einzelnen Kurse, der geplante Wochentag und die Uhrzeit angegeben sind. Ob es in den einzelnen KiB-Kursen noch freie Plätze gibt, muss telefonisch in der jeweiligen Institution erfragt werden.

**Dr. Cornelia Ulrich** (Leitung Familiennotruf)

### Literatur

**Amberg, S.** (2019). Erfahrungen und Wirksamkeit der Elternkurse „Kinder im Blick“. Workshop auf dem Fachforum Kindeswohl und hochstrittige Eltern des Kinderschutzbundes Niedersachsen, 22.11.2019, Hannover.

**Bröning, S., Krey, M., Normann, K., & Walper, S.** (2012). Kinder im Blick. Ein Gruppenangebot für Familien in Trennung. In K. Menne, H. Scheuerer-Engelich, & A. Hundsals (Eds.), Jahrbuch für Erziehungsberatung: Band 9 (pp. 222–242). Weinheim: Juventa.

**Krey, M.** (2010). Der Elternkurs "Kinder im Blick" als Bewältigungshilfe für Familien in Trennung: Eine Evaluationsstudie. Wissenschaftliche Schriftenreihe Psychologie, Band 20. Berlin: Köster.

**Retz, E.** (2015). Hochstrittige Trennungseltern in Zwangskontexten. Berlin: Springer.

## Aus der Mitgliederverwaltung

### Nicht vergessen – Änderungen Ihrer Daten bitte auch dem Ortsverein melden

**Sie sind umgezogen oder Ihre Bankverbindung hat sich geändert? Sie haben die Kanzlei gewechselt?** Bitte teilen Sie Ihre geänderten Daten der Mitgliederverwaltung des Münchener Anwaltvereins e.V. bzw. der Mitgliederverwaltung Ihres Ortsvereins mit. Änderungen die Sie dem DAV mitgeteilt haben werden nicht automatisch an den jeweiligen Ortsverein weitergegeben.

Sie können Ihre Änderungen per Post, per Fax oder EMail melden oder nutzen Sie die Änderungsformulare die wir auf unserer Homepage bereitstellen (<https://www.muenchener-anwaltverein.de/mitgliedschaft/ihre-daten-aendern/>). Unter dem Navigationspunkt Mitgliedschaft und dem Unterpunkt „Ihre Daten ändern“ finden Sie auf der Homepage des Münchener Anwaltvereins e.V. übersichtliche und klar strukturierte Formulare um Ihre Fachanwaltschaften oder Fachgebiete zu aktualisieren, Ihren Umzug und Vereinswechsel bekannt zu geben, Ihre geänderten Kontaktdaten mitzuteilen oder Ihre geänderten Bankdaten bekannt zu geben.

### Wichtig für den Einzug des Mitgliedsbeitrages:

**Bitte beachten Sie:** Für den **Einzug des Mitgliedsbeitrages** können Änderungen der Bankverbindung, die nach dem **01. Dezember eines Jahres** eingehen, aus technischen Gründen für den SEPA-Lastschrift einzug im Januar des Folgejahres leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Das bedeutet, für den **Einzug des Mitgliedsbeitrages 2021** müssen Änderungen oder Löschungen der Bankverbindung bis spätestens zum **01. Dezember 2020** eingehen. Spätere Meldungen greifen dann erst für den Einzug des Beitrages 2022.

## Die Kanzlei als Ausbilder



### Vertiefungskurse

#### zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2020/II

Der **Münchener Anwaltverein e.V.** bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2020/II in Kooperation mit der RAK München an. Die Kurse legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. Die Kosten trägt der Verein, die Teilnahme ist kostenfrei.

#### Ort: Rechtsanwaltskammer München

Tal 33, 80331 München  
Seminarräume I oder III (Untergeschoss)  
jeweils von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

**Zeit: Dienstag 03. März 2020 Seminarraum III**  
(BGB, allg. Teil; ZPO)

**Mittwoch 11. März 2020 Seminarraum I**  
(RVG)

**Montag 23. März 2020 Seminarraum I**  
(BGB Schuldrecht, Sachenrecht)

**Donnerstag 26. März 2020 Seminarraum I**  
(Zwangsvollstreckung, Mahnverfahren)

**Donnerstag 02. April 2020 Seminarraum III**  
(Rechtsmittel, Fristen)

**Montag 20. April 2020 Seminarraum I**  
(Erbrecht, Familienrecht)

**Mittwoch 22. April 2020 Seminarraum I**  
(Wirtschaft; Sozialkunde)

**Montag 27. April 2020 Seminarraum I**  
(Vorbereitung auf die mündl. Prüfung)

**Die Veranstaltung ist kostenlos,  
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

## MAV-Themenstammtische

### Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/>

#### Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch  
[info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)

### Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

6 |

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtisches Cooperative Praxis CP** ein.

Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt. Der nächste Termin ist geplant für

**Dienstag, den 31. März 2020.**

#### Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier  
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)  
[kontakt@recht-und-familie.de](mailto:kontakt@recht-und-familie.de) (Tel: 139266-0) oder  
[stuehmeier@muenchen-familienrecht.de](mailto:stuehmeier@muenchen-familienrecht.de) (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: [www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

### Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der Regel in der **Taverne "Zur Gartenlaube"** in der Dachauer Straße 293, 80992 München.

Konkrete Termine werden nach einer dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) für den Stammtisch anmelden.

#### Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein  
[info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

### Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Erbrechtstammtisch ist geplant für **Mittwoch, den 12. Februar 2020 ab 19.00 Uhr** in der „Bierhalle“ der Augustinergaststätte Neuhauser Straße 27. Das Diskussionsthema kann kurzfristig

erfragt werden. **Um Anmeldung wird gebeten.**

#### Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht  
[info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

### Themenstammtisch Familienrecht

Der nächste Stammtisch Familienrecht ist geplant für **Donnerstag, den 20. Februar 2020 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München.

#### Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
[koellner@kkfam.de](mailto:koellner@kkfam.de)

### Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** statt. Der nächste Stammtisch findet am **Donnerstag, 13. Februar 2019 um 19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Ein weiterer Termin ist geplant für

**12. März 2020.**

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

#### Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer  
[sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl  
[christian.roehl@rdp-law.de](mailto:christian.roehl@rdp-law.de), Tel. 0821 / 319 53 88

### Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

#### Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche  
[mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

### Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist geplant für **Donnerstag, den 05. März 2020 um 18.30 Uhr im neu gestalteten Palaiskeller im Bayerischen Hof**, Promenadeplatz 2-6, 80333 München. Bitte beachten Sie, der Eingang zur Palais-Stube in der Kardinal-Faulhaber-Straße ist leicht zu übersehen.

## Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
[stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
[braeuer@isar-legal.de](mailto:braeuer@isar-legal.de) (Tel. 5434356-0)

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig ca. alle zwei Monate in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27.

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht stand bei Redaktionsschluss leider noch nicht fest.

## Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp  
[info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich regelmäßig **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**.

Der nächste Themenstammtisch Strafrecht findet am **Donnerstag, den 20. Februar 2020 um 19.00 Uhr im „Donis!“,** Weinstraße 1, 80333 München statt.

## Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger  
[braunger@ra-braunger.de](mailto:braunger@ra-braunger.de)

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt. Der Veranstaltungsort wird jeweils bekanntgegeben. Die nächsten Stammtische des FORUM Junge Anwaltschaft sind geplant für **05. Februar** und **04. März 2020**.

## Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit  
Regionalbeauftragte des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.  
[schmit.rb@gmail.com](mailto:schmit.rb@gmail.com)  
(Tel.: 089 / 200 60 70 – 16)  
<https://davforum.de>

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwältin Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

**Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.**

**Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast, Prielmayerstr. 8/Zimmer 63. Dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 oder Fax-Nr. 089 55 02 70 06, oder auch per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de) erbeten.**

### Mediation!

#### Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin

Anzeige



**RA-MICRO**

**brück II** wir sind RA-MICRO-MÜNCHEN.DE  
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE besuchen Sie unseren neuen Internetauftritt

Vertrauen Sie auf über 25 Jahre Kanzlei- und RA-MICRO-Erfahrung im Raum München und bayernweit

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - [info@ra-micro-muenchen.de](mailto:info@ra-micro-muenchen.de)

telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)  
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**  
**Telefon: 0175 915 70 33.**

## Aktuelles

### Prozesskostenhilfebekanntmachung geändert

Auf Grund des § 115 Absatz 1 Satz 5 der Zivilprozessordnung, der zuletzt durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und Artikel 145 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die **seit dem 1. Januar 2020** maßgebenden Beträge, die nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, wurden in der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2020 vom 20.12.2019 bekanntgemacht und am 30.12.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 228 Euro,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a der Zivilprozessordnung) 501 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von deren Alter (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung): a) Erwachsene 400 Euro, b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 381 Euro, c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 358 Euro, d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 289 Euro.

(Quelle: Bundesgesetzblatt Teil I 2019, Nr. 52 vom 30.12.2019)

### Neue "Düsseldorfer Tabelle" seit 1. Januar 2020

Die von dem Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene "Düsseldorfer Tabelle" wurde zum 1. Januar 2020 geändert.

### Bedarfssätze für Kinder

Die Anhebung der Bedarfssätze minderjähriger Kinder beruht auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der "Zweiten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 12.09.2019". Der Mindestunterhalt beträgt danach seit dem 1. Januar 2020:

- für Kinder der 1. Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) 369 EUR (Anhebung um 15 EUR),
- für Kinder der 2. Altersstufe (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) 424 EUR (Anhebung um 18 EUR) und
- für Kinder der 3. Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 497 EUR (Anhebung um 21 EUR).

Diese der Entscheidung des Gesetzgebers folgende Erhöhung des Mindestunterhalts führt zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der 2. bis 10. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle. Sie werden wie in der Vergangenheit ab der 2. bis 5. Gruppe um jeweils 5 Prozent und in den folgenden Gruppen um jeweils 8 Prozent des Mindestunterhalts angehoben.

Auch die Bedarfssätze volljähriger Kinder, die in 2018 und in 2019 unverändert blieben, werden zum 01.01.2020 angehoben. Sie betragen 125 Prozent des Bedarfs der 2. Altersstufe.

Die Einkommensgruppen, die zuletzt zum 01.01.2018 erhöht wurden, bleiben unverändert.

### Bedarf von Studierenden

In Anlehnung an den zum 01.08.2019 gestiegenen Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz steigt der Bedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, von bisher 735 EUR auf 860 EUR (einschließlich 375 EUR an Warmmiete).

Auf den Bedarf des Kindes ist nach § 1612b BGB das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt seit dem 1. Juli 2019:

- für ein erstes und zweites Kind 204 EUR,
- für ein drittes Kind 210 EUR und
- ab dem vierten Kind 235 EUR.

Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen. Die sich nach Abzug des Kindergeldanteils ergebenden Beträge sind in den im Anhang der Tabelle beigefügten "Zahlbetragstabellen" aufgelistet.

### Selbstbehalte

Erstmals seit 2015 ändern sich die sogenannten Selbstbehalte. Diese Selbstbehalte bilden den dem Unterhaltspflichtigen mindestens zu belassenden Betrag ab. Gegenüber den Ansprüchen minderjähriger Kinder und volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt der notwendige Selbstbehalt des nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 960 EUR und des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.160 EUR statt bislang 880 EUR bzw. 1.080 EUR. Der notwendige Selbstbehalt beinhaltet Wohnkosten (Warmmiete) von 430 EUR. Der Selbstbehalt kann erhöht werden, wenn die Wohnkosten diesen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind. Sofern nicht der Mindestbedarf des unterhaltsberechtigten Kindes betroffen ist, beträgt der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende Eigenbedarf mindestens 1.400 EUR statt bisher 1.300 EUR.

Gegenüber Ansprüchen auf Ehegattenunterhalt bzw. Unterhaltsansprüchen der Mutter oder des Vaters eines nicht ehelichen Kindes beträgt der Eigenbedarf des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen ab dem 01.01.2020 1.280 EUR und des nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.180 EUR. Die Unterscheidung zwischen erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen erfolgt in Anlehnung an den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16. Oktober 2019 (Aktenzeichen XII ZB 341/17).

Der Selbstbehalt gegenüber Unterhaltsansprüchen von Eltern steigt zum 01.01.2020 von bisher 1.800 EUR auf 2.000 EUR. Auswirkungen des sogenannten Angehörigenentlastungsgesetzes sind noch nicht berücksichtigt.



## Perspektiven für 2021

Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle wird voraussichtlich zum 1. Januar 2021 erfolgen. Nach der Mindestunterhaltsverordnung vom 12. September 2019 wird dann der Mindestunterhalt

- für ein Kind der 1. Altersstufe auf 378 EUR,
- für ein Kind der 2. Altersstufe auf 434 EUR und
- für ein Kind der 3. Altersstufe auf 508 EUR steigen.

(Quelle: OLG Düsseldorf, PM Nr. 39/2019 vom 16.12.2019)

## 3. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz erschienen

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung am 4.12.2019 die 3. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz beschlossen. Erarbeitet wurde die Neuauflage von der Arbeitsgruppe zur Realisierung einer wirksamen anlassunabhängigen Geldwäschaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern (RAK AG Geldwäschaufsicht). Die Hinweise betreffen die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes auf Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten, das von ihnen durchzuführende Risikomanagement sowie Verdachtsmeldungen. Ferner werden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Mitwirkungspflichten behandelt.

Die regionalen Kammern können die Hinweise entweder genehmigen (§ 51 VIII 2 GwG) oder aber eine eigene abweichende Version verwenden.

[https://www.brak.de/w/files/newsletter\\_archiv/berlin/2019/2019\\_627\\_anlage1.pdf](https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2019/2019_627_anlage1.pdf)

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 25/2019 v. 18.12.2019)

## Digitale Anwaltschaft

### Digitaler Nachlass – Studie veröffentlicht

Die digitale Welt ist aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken. Die Nutzung von Internet und Smartphone, das Einkaufen über online-Shops, Online-Banking, die Präsenz auf der eigenen oder der Firmenhomepage oder in sozialen Netzwerken, das Korrespondieren per E-Mail ist für uns heute selbstverständlich. Die Digitalisierung schreitet in nahezu allen Bereichen des Lebens rasant fort.

Überall in der digitalen Welt hinterlassen Nutzerinnen und Nutzer Spuren. Doch was geschieht mit all diesen durch die Nutzung von IT-Systemen entstandenen Daten, dem digitalen Nachlass, nach dem Tod des Nutzers. Was gehört überhaupt zum digitalen Nachlass? Wie kann der Erbe bei Dienstbietern sein Recht auf Zugang zu den digitalen Inhalten durchsetzen? Wie kann der Nutzer Vorsorge treffen, sodass seine Erben unkompliziert an den digitalen Nachlass gelangen? Nur wenigen Menschen ist bewusst, dass das Erbe auch aus digitalen Werten, dem „digitalen Nachlass“ bestehen kann. Selbst diejenigen, die sich dieser Tatsache bewusst sind, treffen häufig keinerlei Vorkehrungen.

In einer kürzlich veröffentlichten, vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geförderten, Studie haben die drei Projektpartner Fraunhofer SIT, Uni Bremen und Uni Regensburg das Thema des digitalen Nachlasses aus rechtswissenschaftlicher und technischer Sicht aufbereitet.

Ziel dieser Studie ist es unter anderem aufzuzeigen, welche Möglichkeiten zur Vorsorge für den digitalen Nachlass bestehen und welche Benachteiligungen aus Verbrauchersicht beim digitalen Nachlass derzeit zu befürchten sind, sowie Empfehlungen zu geben, wie im Sinne einer Verbraucherfreundlichkeit die Vererbbarkeit digitaler Werte verbessert werden kann. Betrachtet werden diese Fragen sowohl aus Sicht des Erb-, Datenschutz-, Urheber- und Verbraucherschutzrechts als auch aus Sicht der Technik.

Die Studie enthält zudem eine Reihe von praktischen Hinweisen, wie Nutzer von Online-Diensten nicht nur für den Fall des Todes vorsorgen können, sondern auch für den Fall ihrer rechtlichen Handlungsunfähigkeit, z. B. nach einem schweren Unfall. Eingeschlossen sind konkrete Handlungsempfehlungen für Online-Dienste, Erblasser, Erben, Vorsorgebevollmächtigte, Betreuer, wie auch die Verwaltung.

Die vollständige Studie ist im Internetangebot des BMJV abrufbar unter <https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/2019-12-Studie-digitaler-Nachlass.pdf>

(Quelle: BMJV, PM vom 15.01.2020)

### Auch für Anwaltskanzleien gilt die DSGVO: Drohen nach dem neuen Konzept der Datenschutzkonferenz hohe Bußgelder ?

Unabhängig vom Berufsrecht: Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt auch für Kanzleien. Bei Verstößen können empfindliche Bußgelder drohen. Wie bei Kanzleien die Bußgelder nach dem neuen



# Ihre Mandanten zahlen nicht?

Vollstreckung-für-Anwälte.de

Konzept der Datenschutzkonferenz berechnet würden, lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/datenschutz-und-it-sicherheit-bussgeldkonzept-rechenbeispiele-fuer-kanzleien>.

## beA:

### OLG Dresden verlangt Nutzung des beA in Fristsachen wenn Faxübermittlung scheitert

Aktiv nutzen müssen Anwältinnen und Anwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) bisher nicht. Nach einem Urteil des OLG Dresden vom 29.07.2019 (AZ 2019 – 4 U 879/19) müssen Sie es aber – trotz der derzeit nur passiven Nutzungspflicht – zur Fristwahrung verwenden, wenn eine Faxübermittlung an das Gericht nicht gelingt.

Details finden Sie im Anwaltsblatt (auch zur beA-Nutzungspflicht in Schleswig-Holstein ab 1. Januar 2020 bei Arbeitsgerichtsverfahren) unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/fax-klappt-nicht-olg-dresden-verlangt-nutzung-des-bea-in-fristsachen>.

(Quelle: DAV-Depesche 51/19 vom 19.12.2019)

### Exklusives Angebot für Mitglieder – DAV bietet Unterstützung bei der Installation und Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Knapp zwei Jahre nach Start, sorgt das beA nach wie vor für Unruhe in der Anwaltschaft. Viele Kolleginnen und Kollegen stellt die Installation und Einrichtung des Postfachs weiterhin vor Herausforderungen. Der Deutsche Anwaltverein will bei der Überwindung etwaiger technischer Barrieren helfen.

Zusammen mit dem Kooperationspartner aus dem IT-Service, der LOROP GmbH in Berlin, bieten der DAV seinen Mitgliedern ab sofort preisgünstige und unkomplizierte Unterstützung bei der Einrichtung und Installation Ihres besonderen elektronischen Anwaltspostfachs an.

Dazu wurden zwei Pakete geschnürt:

- **Das beA-Notebook**  
Sie erhalten ein nagelneues Notebook, auf dem zuvor das beA für Sie installiert wurde, sowie das erforderliche Chipkartenlesegerät. Außerdem werden Sie vom Kooperationspartner bei der Einrichtung Ihres Postfachs unterstützt.  
Einmalige Kosten: **597,90 Euro** (zzgl. MwSt.).  
(Optional können Sie noch Microsoft Office dazu buchen und auf dem Notebook installieren lassen).
- **beA auf Ihrem Kanzlei-Rechner**  
Sie möchten das beA lieber auf Ihrem bereits vorhandenen Kanzlei-Rechner installieren lassen? Kein Problem. LOROP bietet Ihnen die Installation und Einrichtung auch per Fernzugriff an.  
Einmalige Kosten: **139 Euro** (zzgl. MwSt.).  
(Optional können Sie auch hier das Chipkartenlesegerät mitbestellen).

### Voraussetzung für die Inbetriebnahme Ihres Postfachs ist eine Signaturkarte.

Weitere Informationen dazu sowie zu den Angeboten und die direkte Bestellmöglichkeit finden Sie unter <https://bea.lorop.de/>

(Quelle: DAV, Schreiben per E-Mail vom 15.01.2020)

### Nicht vergessen: Jahresvertreter neu bestellen

Entfernt sich ein Anwalt länger als eine Woche von seiner Kanzlei oder ist durch z.B. Krankheit länger als eine Woche nicht in der Lage seinen Beruf auszuüben, muss er gemäß § 53 Abs. 1 BRAO einen Vertreter bestellen. Gerade in Einzelkanzleien sollte für unvorhersehbare Verhinderungen Vorsorge getroffen werden. Dazu kann ein Vertreter für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten bestellt werden, § 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

Gehört der Vertreter derselben Rechtsanwaltskammer an, kann der Rechtsanwalt den Vertreter selbst bestellen. Dies hat er der Kammer anzuzeigen, § 53 Abs. 6 BRAO. Die Kammer trägt die Vertretung im Gesamtverzeichnis ein und ordnet zugleich den Vertreter dem beA des Rechtsanwalts zu. Die Vertretung hat dann automatisch Zugriff auf das beA – allerdings nur mit dem Recht „Nachrichtenübersicht“. Das bedeutet, weder der Betreff der Nachrichten ist zu erkennen noch können Nachrichten geöffnet und gelesen werden. Es sollten daher überlegt werden, ob der Vertretung unter Berücksichtigung der anwaltlichen Schweigepflicht standardmäßig weitere Rechte eingeräumt werden sollen.

Die Vertretung gilt längstens für die Dauer eines Kalenderjahres, also bis 31. Dezember eines Jahres. Vergessen Sie daher nicht, Ihrer Kammer die Jahresvertretung für 2020 anzuzeigen und dieser ggf. die weiteren Rechte an Ihrem Postfach einzuräumen.

Die Rechtsanwaltskammer München hält unter <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/zulassung-und-mitgliedschaft/vertreterbestellung.html> Hinweise zur Vertreterbestellung sowie ein Merkblatt und Formulare zur Vertreterbestellung für Sie bereit.

Hilfreiche Informationen zur Rolle als Vertreter im beA finden Sie auch im beA-Newsletter Ausgabe 1/2020 v. 9.1.2020.

(Quelle: Webseite RAK München, letzter Zugriff 16.01.2020, beA-Newsletter, Ausgabe 1/2020 v. 9.1.2020)

### Phishing, Trojaner & Co.

#### Sparkassenkunden zum Jahresbeginn verstärkt von Phishing betroffen

Die Stadtparkasse München warnt aktuell vor betrügerischen E-Mails in ihrem Namen. Als Vorwand dient eine angebliche Verpflichtung zur Überprüfung der Kundendaten oder die eingeführte PSD2. Der Empfänger wird aufgefordert, sich über einen Link in sein online-Banking einzuloggen und persönliche Daten zu aktualisieren. Auch wird teilweise dazu aufgefordert die Vorderseite des Personalausweises hochzuladen.

Der Link führt auf eine gefälschte Sparkassenseite. Daten die hier eingegeben werden landen direkt in den Händen von Betrügern, die Ihre Daten missbrauchen. Gesunde Skepsis ist der beste Schutz. Ihre Bank wird Sie niemals darum bitten, aus einer E-Mail heraus Internetseiten zu öffnen und dort Kontodaten einzugeben. Vermeiden Sie Links aus solchen Nachrichten, geben Sie die Internet-Adresse Ihrer Bank immer selbst in Ihren Browser ein. Das Schlosssymbol in Ihrem Browser muss bei Bankgeschäften im Internet immer geschlossen sein. Die Internetzeile muss für eine verschlüsselte Verbindung mit https:// (statt dem normalen http://) beginnen. Achten Sie bei der Internetadresse auf die korrekte Rechtschreibung. Prüfen Sie das „Zertifikat“ der Internetseite: Banken und viele Internet-Händler bieten Identitätsdaten an. Sie können diese im Symbol neben der Adresszeile abfragen. Zum Beispiel Ihr Internetschutzprogramm oder der Browserbetreiber bestätigen dann die Echtheit der Seite mit „Verifiziert von...“. Nutzen Sie für Ihre Bankge-

schäfte nur private, gesicherte WLAN-Verbindungen. Die Startseiten öffentlicher WLANs könnten gefälscht sein.

Bei Unsicherheit bezüglich der Echtheit einer E-Mail, wenden Sie sich über eine seriöse Kontaktmethode direkt an Ihre Bank und fragen lieber einmal mehr nach und melden Sie Ihrer Bank verdächtige E-Mails.

Aktuelle Sicherheitswarnungen der Sparkasse München finden Sie unter <https://www.sskm.de/de/home/service/sicherheitswarnungen.html>

(Quelle: Sparkasse München, <https://www.sskm.de/>)

## Gebührenrecht

### Kosten in Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG

Steht einem Anwalt aus einem gerichtlichen Verfahren ein (restlicher) Vergütungsanspruch zu, so kann er diesen Anspruch im vereinfachten Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG geltend machen. Hier stellen sich häufig einige Kostenfragen. Möglich ist das Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG auch bei Rahmengebühren (z.B. sozialgerichtliche Verfahren, Bußgeldsachen oder Strafsachen). Insoweit hat es in der Praxis allerdings keine praktische Bedeutung, da es in diesem Verfahren nur zulässig ist, wenn entweder der Mindestbetrag zur Festsetzung angemeldet wird oder die Gebührenschuldner der Gebührenbestimmung zuvor zugestimmt hat (§ 11 Abs. 8 RVG). Beides kommt in der Praxis aber nicht vor. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich daher auf das Vergütungsfestsetzungsverfahren wegen Wertgebühren

#### I. Vergütung des antragstellenden Anwalts

Der Anwalt, der in eigenem Namen die Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG betreibt, erhält hierfür keine Vergütung. Grund dafür ist, dass der Anwalt für sich selbst tätig wird und es damit an einem Anwaltsvertrag fehlt.

Es lässt sich auch kein Kostenerstattungsanspruch gegen den Gegner konstruieren. Zwar kann ein Anwalt in eigener Sache grundsätzlich Kosten erstattet verlangen wie bei Beauftragung eines anderen Anwalts (§ 91 Abs. 2 S. 3 ZPO); im Verfahren nach § 11 RVG ist jedoch in allen Instanzen die Kostenerstattung ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 S. 6 RVG), so dass sich auch hieraus kein Anspruch ergibt.

Ein solcher Anspruch lässt sich auch nicht als Verzugschaden begründen. Insoweit würde m. E. ohnehin § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 RVG dem entgegenstehen, da das Einfordern der Vergütung keine gesonderte Angelegenheit darstellt und abgesehen davon der Erstattungsabschluss des § 11 Abs. 2 S. 6 RVG auch materiellrechtliche Ansprüche erfasst.

#### II. Vergütung für die Vertretung des Antragsgegners

##### 1. Erstinstanzliches Verfahren

Lässt sich der Antragsgegner im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG anwaltlich vertreten, lässt er also durch einen anderen Anwalt den Vergütungsanspruch des früheren Anwalts abwehren, so löst dies für den (neuen) Anwalt eine Vergütung aus.

Mangels spezieller Vergütungstatbestände greift hier der Auffangtatbestand der Nr. 3403 VV. Es handelt sich um eine Einzeltätigkeit. Der Anwalt erhält also eine 0,8-Verfahrensgebühr nach Nr. 3403 VV.

Erledigt sich der Auftrag, bevor der Anwalt einen Schriftsatz mit Sachvortrag oder Anträgen eingereicht hat, reduziert sich die Verfahrensgebühr auf 0,5 (Anm. zu Nr. 3408 VV).

Vertritt der Anwalt mehrere Auftraggeber, die als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, erhöht sich die Verfahrensgebühr um 0,3 je weiteren Auftraggeber.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 23 Abs. 1 S. 2 RVG und entspricht dem Wert der zur Festsetzung angemeldeten Vergütung (ohne Zinsen und Zustellungskosten).

##### 2. Sofortige Beschwerde

Wird gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss sofortige Beschwerde erhoben, entsteht eine weitere Gebühr, da es sich insoweit nach den §§ 17 Nr. 1, 18 Nr. 3 RVG um eine eigene Angelegenheit handelt. Der Anwalt erhält eine 0,5-Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VV, die sich bei mehreren Auftraggebern nach Nr. 1008 VV erhöht, soweit diese als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 23 Abs. 2 S. 1 RVG und richtet sich danach, inwieweit eine Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird.

##### 3. Erinnerung

Ist die sofortige Beschwerde mangels Erreichens des Beschwerdewerts nicht zulässig, so ist die Erinnerung gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss gegeben, die ebenfalls die Vergütung nach Nr. 3500 VV auslöst (§ 18 Nr. 3 RVG). Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 23 Abs. 2 S. 1 RVG (§ 23 Abs. 2 S. 3 RVG).

##### 4. Rechtsbeschwerde

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist in Zivilsachen und arbeitsgerichtlichen Verfahren die Rechtsbeschwerde möglich, sofern sie vom Beschwerdegericht zugelassen worden ist. Soweit die Beschwerde zum BGH zu erheben ist, muss sie durch einen dort zugelassenen Anwalt eingereicht werden. Für die Rechtsbeschwerde erhält der Anwalt gem. Nr. 3502 VV eine 1,0-Verfahrensgebühr zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer. Der Gegenstandswert ergibt sich wiederum aus § 23 Abs. 2 S. 1 RVG.

#### III. Fremdvertretung eines Anwalts

Lässt sich der Anwalt im Vergütungsfestsetzungsverfahren durch einen anderen Anwalt vertreten, entsteht die gleiche Vergütung wie bei Vertretung des Gebührenschuldners.

#### IV. Gerichtskosten

Das Verfahren des ersten Rechtszugs über die Festsetzung ist gebührenfrei (§ 11 Abs. 2 S. 4 RVG), aber auslagenpflichtig. Insoweit allen Zustellungskosten nach Nrn. 9002 GKG-KostVerz. 2002 FamGKG-KostVerz. an. Die Anm. zu Nr. 9002 GKG-KostVerz. und die Anm. zu Nr. 2002 FamGKG-KostVerz. sind auf das Vergütungsfestsetzungsverfahren nicht anwendbar (AGS 2000, 208). Strittig ist, ob eine Vorschusspflicht besteht (bejahend: LG Düsseldorf AGS 2019, 471; verneinend: OLG Frankfurt AGS 2018, 93).

Im Beschwerdeverfahren entsteht unter den Voraussetzungen der Nrn. 1812, 5500, 6502 GKG-KostVerz., Nr. 1912 FamGKG-KostVerz eine Festgebühr i.H.v. 60,00 € (in arbeitsgerichtlichen Verfahren i.H.v. 50,00 € [Nr. 8614 GKG-KostVerz.]).

Im Rechtsbeschwerdeverfahren entsteht unter den Voraussetzungen der Nrn. 1826 f. GKG-KostVerz., Nrn. 1923 f. FamGKG-KostVerz. eine Festgebühr i.H.v. 120,00 € (in arbeitsgerichtlichen Verfahren i.H.v. 95,00 € [Nr. 8614 GKG-KostVerz.]).

## V. Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung ist mit Ausnahme der Zustellungskosten, die in den Beschluss aufzunehmen sind (§ 11 Abs. 2 S. 5 RVG), ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 S. 6 RVG). Das gilt für alle Instanzen. Ältere Rechtsprechung kann daher insoweit nicht mehr verwertet werden. Nach der BRAGO war die Kostenerstattung nur in erster Instanz ausgeschlossen, nicht dagegen in dem Beschwerdeverfahren. Dies ist aber mit Einführung des RVG geändert worden.

## VI. Rechtsschutzversicherung

Soweit der Auftraggeber rechtsschutzversichert ist und der schuldrechtliche Versicherungsschutz abgedeckt ist, muss der Rechtsschutzversicherer auch die Kosten eines Vergütungsfestsetzungsverfahrens übernehmen (AG Siegburg, Urt. v. 8. 1. 2020 - 104 C 12/19). Insoweit ist unerheblich, welche Rechtsmaterie dem früheren Mandat zugrunde lag. Auch dann, wenn in dem früheren Mandat Versicherungsschutz ausgeschlossen war, besteht im Vergütungsfestsetzungsverfahren Deckungsschutz, da es sich um ein eigenständiges Verfahren zur Durchsetzung schuldrechtlicher Vergütungsansprüche des Anwalts handelt. Das gilt auch dann, wenn das Vergütungsfestsetzungsverfahren vor dem Familiengericht durchgeführt wird. Dies allein macht es nicht zu einer 'familienrechtlichen Angelegenheit, für die Versicherungsschutz ausgeschlossen wäre (AG Siegburg, Urt. v. 8. 1. 2020 - 104 C 12/19).

## VI. Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

Da es sich um ein gerichtliches Verfahren handelt, muss grundsätzlich für dieses Verfahren auf Antrag auch Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden. Da in diesem Verfahren allerdings kein Anwaltszwang besteht, könnte möglicherweise problematisch sein, ob auch ein Anspruch auf Beiordnung eines Anwalts besteht. Im Zweifel wird man dies annehmen müssen, da es sich bei dem anwaltlichen Vergütungsrecht um eine schwierige Rechtsmaterie handelt.

**Rechtsanwalt Norbert Schneider**, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### **AG München: Zu lasche Transalp Mountain Rad Tour: Die Unterschreitung der nicht exakt zugesicherten Leistungswerte rechtfertigt hier keine Minderung des Reisepreises**

Das Amtsgericht München wies am 28.10.2019 die Klage eines Nürnberger Mountainbikers gegen die radreiseveranstaltende Firma aus dem südöstlichen Münchner Landkreis auf Rückzahlung an sich und zwei weitere Reiseteilnehmer von je 40% des gezahlten Reisepreises von je 1049 Euro, also insgesamt 1.258,80 Euro, ab.

Die drei Männer hatten eine vom 02.09. - 08.09.2018 geführte „Transalp Mountain Rad Tour“ von Grainau bei Garmisch zum Gardasee gebucht. Ausgeschrieben war im Medium Segment eine sportliche Radtour abseits der Pisten für Fortgeschrittene mit sehr guter Kondition und guter Bikebeherrschung von insgesamt ca. 400 km bei ca. 10.700 Höhenmetern über sechs Etappen und Übernachtungen in Ehrwald, Prutz, Glurns, Andrian sowie Molveno.

Der Kläger und seine Begleiter rügen, es seien nur 364 km bei 8.566 Höhenmetern, davon ganze 100 km auf Asphalt zurückgelegt worden. Zudem sei der begleitende Guide konditionell zu angeschlagen gewese-

sen, um die Tour ordnungsgemäß zu führen. Die Gruppe habe bis zu einer Stunde auf ihn warten müssen, es habe auch zu viele Pinkelpausen gegeben. Der Guide habe Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger angepöbelt und nach dem Sturz eines Teilnehmers nichts unternommen. Er sei vielmehr weitergefahren, ohne sich zu vergewissern, dass der Gestürzte ihm weiter folgen konnte.

Die Beklagte trägt über Ihren Geschäftsführer vor, dass man keine Radrennen über die Alpen veranstalte, sondern mit Naturerfahrung und Freude am Leben werbe. Die Reise werde im Medium Segment beworben, anders als Touren unter „Go Wild“. 900 Höhenmeter seien einer Routenänderung zum Opfer gefallen, da sich eine Woche davor Wanderer auf der ursprünglichen Route über eine zuvor geführte Radfahrgruppe beschwert hätten. Die fehlenden Höhenmeter hätte man am Ziel, dem Molvenosee, in Eigenregie noch nachholen können. Es habe sich um eine Transalp und keine Trailtour gehandelt, deswegen seien auch 85 km Asphaltanteil unumgänglich.

Der Guide sei tatsächlich nach einer Krankenhausbehandlung angewiesen worden sich nicht zu verausgaben und bergauf hinter dem Letzten der Gruppe zu fahren. Es sei auch üblich, dass der Guide der Gruppe eine Pause ermöglicht, sein eigenes Tempo also nochmals vor dem vereinbarten Treffpunkt drosselt.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München gab im Ergebnis der Beklagten Recht „...weil die Reise nicht mit Fehlern behaftet war, die den Wert und die Tauglichkeit nach dem gewöhnlichen Nutzen gemindert haben (...) Weder wegen der Streckenführung, der Gesamtlänge noch wegen der zu absolvierenden Höhenmeter liegt eine zugesicherte Eigenschaft (...) der gebuchten Reise vor. In den vor Vertragsschluss zugänglichen Unterlagen wurde kein bestimmter Weg/Strecke dargestellt. (...) Im Reisevertrag wurde auch nicht zugesichert, dass eine bestimmte Anzahl von Höhenmetern zurückgelegt werde. Die Angaben (...) enthalten immer nur ungefähre Angaben zu Strecke und Höhenmetern, was schon nach dem Wortlaut gegen eine Zusicherung spricht. Zudem enthält gerade die Art der Reiseleistung stets eine gewisse Ungewissheit über die Route. Die vom Beklagten geplante Routenführung muss am Reisetag auch konkret nach den Weg- und Witterungsverhältnissen machbar sein; eine auch kurzfristige Anpassung liegt deshalb für den Reisenden nahe. (...) Die in der Reisebeschreibung versprochene Leistung wurde erfüllt, (...) die Tour in sechs Etappen durchgeführt und das Ziel plangerecht erreicht. (...) Aus der Reisebeschreibung geht nicht hervor, dass die Reise als ein sportliches (Hochleistungs-)Programm angeboten wurde, um den Teilnehmer einen bestimmten Trainingserfolg zu versprechen. Wegen der Anteile Asphaltstrecke liegt ebenfalls kein Fehler vor. (...) Ein bestimmter verkehrsüblicher Anteil wird auch vom Kläger nicht näher dargestellt. (...) Wartezeiten gehören bei dieser Art von Reise zum gewöhnlichen Ablauf. (...) Soweit der Kläger ein unangemessenes Verhalten des Guides nach dem Sturz eines Reiseteilnehmers beklagt, wird dies nicht in einer Weise dargestellt, dass sich das Gericht davon ein Bild machen kann. Es fehlt auch insoweit an einem Fehler, der zudem nur die Reiseleistung des gestürzten Reiseteilnehmers beeinflussen konnte. Schließlich stellt die vom Kläger monierte Unhöflichkeit des Guides gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern keinen Fehler der Reise dar.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 28.10.2019  
Aktenzeichen 191 C 7612/19

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 94 vom 29.11.2019)



## **OLG Oldenburg: Bezeichnung "Abkömmlinge" in Testament umfasst nicht allein gemeinsame Kinder der Eheleute**

Die Eheleute hatten sich in einem notariellen Testament gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Erben des Letztversterbenden sollten „unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu gleichen Anteilen“ sein. Der Überlebende sollte allerdings auch die Erbfolge „unter den gemeinschaftlichen Abkömmlingen abändern“ können. Tatsächlich setzte die ihren Ehemann überlebende Ehefrau in einem zweiten Testament ihre eine Tochter und deren Sohn zu ihren Erben ein. Die andere Tochter hielt dies für nicht möglich. Denn die Eheleute hätten verfügt, nur die „gemeinschaftlichen Abkömmlinge“ könnten als Eben eingesetzt werden. Unter „gemeinschaftliche Abkömmlinge“ seien aber nur die gemeinsamen Kinder zu verstehen. Eine Erbeinsetzung des Enkelsohns sei nicht möglich. Deswegen sei die Erbeinsetzung der überlebenden Ehefrau unwirksam. Erben seien – nach dem ersten, gemeinsamen Testament – daher weiterhin alle Kinder der Eheleute.

Das Landgericht Osnabrück gab der Klägerin Recht. Erben seien die gemeinsamen Kinder der Eheleute geworden. Die Einsetzung des Enkelsohns durch die Ehefrau sei nach dem gemeinsamen Testament nicht möglich gewesen. Dagegen wandten sich die von der Ehefrau eingesetzte Tochter und deren Sohn mit ihrer Berufung zum Oberlandesgericht. Sie vertraten die Auffassung, das Testament der Ehefrau sei wirksam. Sie hätte auch den Enkel einsetzen dürfen.

Die Berufung hatte Erfolg. Das Wort „Abkömmlinge“ sei nicht allein auf Kinder beschränkt. „Abkömmlinge“ heiße auch Enkel, Urenkel usw., so der Senat. Dies ergebe sich bereits aus dem Gesetz (§ 1924 BGB). Seien nur die Kinder gemeint gewesen, hätten die Eheleute auch den Begriff „Kinder“ gewählt. Es sei auch plausibel, dass die Eheleute alle ihre zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden Abkömmlinge – ob Kinder, Enkel oder Urenkel – gleichbehandeln wollten. Denn häufig hätten die eigenen Kinder beim Versterben der Eltern bereits eine gefestigte Lebensstellung, während die Enkel und gegebenenfalls die Urenkel sich noch ihr eigenes Lebensumfeld schaffen müssten und eher finanzielle Unterstützung nötig hätten. Es sei auch nachvollziehbar, dass die Eheleute alle Abkömmlinge gleich behandeln wollten und der Umfang des Erbes der einzelnen Enkelkinder nicht davon abhängen sollte, ob ihre Eltern noch lebten und wie viele Geschwister sie jeweils hätten.

Oberlandesgericht Oldenburg, Az. 3 U 24/18, Urteil vom 11.09.2019.

(Oberlandesgericht Oldenburg, PM vom 09.01.2020)

## **Finanzgericht Münster: Erbfallkostenpauschale ist auch ohne Tragung der Beerdigungskosten anzusetzen**

Mit Urteil vom 24. Oktober 2019 (Az. 3 K 3549/17 Erb) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Erbfallkostenpauschale i.H.v. 10.300 € auch einem Nacherben zu gewähren ist, der zwar nicht die Kosten der Beerdigung des Erblassers, aber andere (geringfügige) mit der Abwicklung des Erbfalls entstandene Aufwendungen getragen hat. Die Klägerin ist Nacherbin ihrer am 24. Januar 2013 verstorbenen Tante. Vorerbe war deren Ehemann, der am 19. Mai 2013 verstarb. Im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung beantragte die Klägerin die Berücksichtigung des Pauschbetrags gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG i.H.v. 10.300 € (sog. Erbfallkostenpauschale). Sie gab an, die Beerdigungskosten ihrer Tante sowie weitere Abwicklungskosten hinsichtlich des Nachlasses getragen zu haben. Hierzu reichte sie eine Rechnung des Amtsgerichts über 40 € für die Erteilung des Erbscheins und die Testamentseröffnung ein. Die Beerdigungskosten wies sie nicht nach. Das Finanzamt berücksichtigte die Erbfallkostenpauschale nicht. Allenfalls könnten die nachgewiesenen 40 € berücksichtigt werden. Hieraus ergebe sich wegen der Abrundung des steuerpflichtigen Erwerbs auf volle 100 € keine steuerliche Auswirkung.

Die Klage hatte Erfolg. Von der Erbfallkostenpauschale seien – so der 3. Senat des Finanzgerichts Münster – neben den Beerdigungskosten auch die unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung und Regelung des Erwerbs entstandenen Kosten umfasst. Voraussetzung sei lediglich, dass dem Erwerber derartige Kosten entstanden sind und er lediglich die Höhe nicht nachgewiesen habe. Mit der Rechnung des Amtsgerichts habe die Klägerin allerdings entsprechende Kosten nachgewiesen. Dass es sich im Verhältnis zum Pauschbetrag lediglich um geringe Kosten handele, stehe dem Abzug nicht entgegen, denn dies sei von der gesetzlichen Regelung gewollt. Der Gewährung des Pauschbetrages stehe auch nicht entgegen, dass die Klägerin lediglich Nacherbin sei. Bei der Vor- und Nacherbschaft handele es sich um zwei Erwerbsvorgänge, sodass die Erbfallkostenpauschale sowohl dem Vorerben als auch den Nacherben gewährt werden könne. Der Senat hat die Revision zugelassen.

(Quelle: Finanzgericht Münster, Newsletter Januar 2020)

## **OLG Frankfurt a. Main: Ersetzung der Einwilligung in Namensänderung setzt keine Kindeswohlgefährdung voraus**

Willigt der geschiedene Mann nicht ein, dass seine Tochter den Namen des neuen Ehemanns der Mutter trägt, kann das Gericht die Einwilligung ersetzen, wenn die sog. Einbenennung „erforderlich“ ist. Eine Kindeswohlgefährdung ist für die Ersetzung nicht erforderlich, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) mit Beschluss vom 19.12.2019.

Die Beteiligten streiten um die Änderung des Nachnamens ihrer gemeinsamen Tochter. Die Ehe der Beteiligten wurde 2010 geschieden. Der Vater hat seit 2014 keine Umgangskontakte mit der Tochter mehr.

Die Mutter der Tochter ist inzwischen neu verheiratet. Sie trägt den Namen des zweiten Mannes als Familiennamen ebenso wie ihre in dieser Ehe geborene weitere Tochter. Die Mutter möchte, dass ihre erste Tochter ebenfalls diesen Familiennamen trägt. Da der Vater seine Einwilligung verweigert, hat sie vor dem Amtsgericht die Ersetzung seiner Einwilligung in die so genannte Einbenennung beantragt. Dies hat das Amtsgericht abgelehnt.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte vor dem OLG Erfolg. Die Voraussetzung für die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung des Vaters seien erfüllt. Die Namensänderung sei hier zum Wohl des Kindes erforderlich, entschied das OLG.

Das Familiengericht könne die Einwilligung ersetzen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich sei. Gründe der Zweckmäßigkeit oder Förderlichkeit genügten dafür zwar nicht. Entgegen der Auffassung des BGH aus dem Jahr 2005 komme eine Ersetzung aber auch nicht erst in Betracht, wenn konkrete Umstände für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen würden. Ausreichend für eine Ersetzung sei vielmehr die niedrigere Schwelle der Erforderlichkeit. Dies ergebe sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Die Ersetzung sei erforderlich, wenn „die Aufrechterhaltung des Namensbandes zum anderen Elternteil nicht zumutbar erscheint“. Dies sei vorliegend der Fall. Dabei sei zwar zu berücksichtigen, dass sich der Vater des Kindes in einer schwierigen Lebenssituation befinde und die gemeinsame Namensführung mit dem Kind ein wesentliches Band darstelle. In die Abwägung einzubeziehen sei jedoch auch, dass die Tochter seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr mit ihrem Vater habe. Die Tochter selbst wünsche ausdrücklich eine Namensänderung. Die außerordentlichen Belastungen der Tochter durch die Namensverschiedenheit mit ihrer Mutter und ihrer Halbschwester wögen im vorliegenden Fall zudem schwer. „Da der Name eines Kindes auch eine persönlichkeitsrechtliche Komponente hat, ist im Rahmen der Abwägung auch dem Kindeswillen

Rechnung zu tragen, der vorliegend ebenfalls für eine Ersetzung der Einwilligung spricht“, betont das OLG abschließend.

Der Senat hat im Hinblick auf die abweichende Rechtsprechung des BGH aus dem Jahre 2005 die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,  
Beschluss vom 18.12.2019, Az. 1 UF 140/19

## Erläuterungen:

### § 1618 BGB Einbenennung

1 Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Ehenamen erteilen. 2 Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehe name entfällt. 3 Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt, und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. 4 Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist. 5 Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. 6 § BGB § 1617c gilt entsprechend.

(Quelle: OLG Frankfurt a. Main, PM Nr. 01/2020 vom 01.01.2020)

### BGH: Fachanwaltsfortbildung – Keine Doppelverwertung, Splittung ist möglich

Eine fachgebietsübergreifende Fortbildung kann nicht vollständig für mehrere Fachanwaltstitel verwertet werden. Dies stellte der BGH mit seinem Beschluss vom 28. Oktober 2019 (AnwZ (Brgf) 14/19) klar.

Aus der Formulierung des §15 Abs.3 FAO ("je Fachgebiet") ergibt sich, dass in jedem Fachgebiet jeweils das volle Stundenkontingent zu erbringen ist, d.h., dass bei zwei oder drei Fachanwaltsbezeichnungen insgesamt mindestens 30 bzw. mindestens 45 Fortbildungszeitstunden erbracht und nachgewiesen werden müssen. Nach dem Wortlaut der Regelung kommt somit eine mehrfache Anrechnung der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung auf zwei oder drei Fachanwaltsbezeichnungen nicht in Betracht; vielmehr muss für jedes Fachgebiet für sich genommen die gebotene Mindeststundenzahl und damit bei mehreren Fachanwaltsbezeichnungen auch die entsprechend höhere Gesamtzahl an Mindeststunden erreicht werden.

Im zugrunde liegenden Fall nahm ein Rechtsanwalt, der Fachanwalt für „Verwaltungsrecht“, „Bau- und Architektenrecht“ und „Vergaberecht“ führt, an einer fünfständigen Fortbildung teil, die sowohl für das Fachgebiet „Vergaberecht“ als auch für „Bau- und Architektenrecht“ ausgeschrieben war. Mit der Vorlage seiner Fortbildungsnachweise gemäß §15 Abs.3 FAO bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer beantragte er die Veranstaltung sowohl für seine Fachanwaltschaft "Vergaberecht" als auch für "Bau- und Architektenrecht" mit jeweils fünf Stunden in Ansatz zu bringen, sowie vorsorglich hilfsweise, sie mit einer Stunde für das Gebiet "Vergaberecht" und vier Stunden für das Gebiet "Bau- und Architektenrecht" anzurechnen.

Die Rechtsanwaltskammer teilte die Stunden entsprechend dem Hilfsantrag auf, da die absolvierte Stundenzahl zwar auf verschiedene

Fachgebiete verteilt, insgesamt aber nur einmal angerechnet werden könne.

Welche Fragen der Beschluss aufwirft, erläutert das Anwaltsblatt: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufrecht/pflichtfortbildung-fuer-fachanwalt-keine-doppelverwertung>.

(Quelle: BGH, Senat für Anwaltssachen Beschluss vom 28.10.2019 - AnwZ (Brgf) 14/19 - ; DAV-Depesche Nr. 2/20 vom 16.01.2020 )

### BGH: Unleserliche Unterschrift des Anwalts mit Zusatz „i.V.“ formwirksam

Der Bundesgerichtshof zeigt sich weiter großzügig bei einer hingekralkelten Unterschrift des Anwalts – hier eines Vertreters. Für deren Formgültigkeit kommt es nicht auf die Lesbarkeit an.

Der BGH stellt auch klar: Ist die (unleserliche) Unterschrift mit dem Zusatz „i.V.“ versehen, kann man auch davon ausgehen, dass ein postulationsfähiger Anwalt unterzeichnet habe. Lesen Sie mehr dazu im Anwaltsblatt.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/unleserliche-unterschrift-des-anwalts-mit-zusatz-i-v>

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 3/20 vom 23.01.2020)

### BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Die 3. Kammer des Ersten Senats hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2019 der Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes stattgegeben, der in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, für den aber eine Zusatzrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wie für ledige Versicherte berechnet worden war. Zwar waren die Fachgerichte zutreffend davon ausgegangen, dass verpartnerte Versicherte bei der Berechnung der Zusatzrente so zu behandeln sind wie Verheiratete. Doch durfte dies nicht von einem Antrag abhängig gemacht werden, da verpartnerte Versicherte damals nicht erkennen konnten, dass sie diesen Antrag hätten stellen müssen. Weder bezog sich die Antragsregel auf sie noch hielt die damals herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Fachliteratur eine Gleichstellung für geboten. Die formal gleiche Anforderung, einen Antrag auf eine günstigere Berechnung der Zusatzrente zu stellen, führt in diesem Fall zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung. Sie ist rückwirkend zu beseitigen.

### Sachverhalt:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhalten nach Renteneintritt regelmäßig eine Zusatzversorgung über die VBL. Diese wurde bei Eheleuten nach deren günstigeren Steuerklasse berechnet, wenn sie nach § 56 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der VBL in der damals geltenden Fassung (VBLS a. F.) einen entsprechenden Antrag stellten. Der Beschwerdeführer bezieht seit 1998 eine solche Zusatzrente, der die für Unverheiratete geltende Steuerklasse I/0 zugrunde gelegt worden war. Er begründete im Jahr 2001 eine eingetragene Lebenspartnerschaft, worüber er die VBL im Oktober 2006 unterrichtete, und beantragte 2011 eine Neuberechnung seiner Rente ab dem Zeitpunkt der Verpartnerung wie für Eheleute. Die VBL leistete daraufhin eine Nachzahlung nur für den Zeitraum ab der Mitteilung über die Verpartnerung, da für die Zeit zuvor ein Antrag fehle. Die Klage auf eine

höhere Zusatzrente für die Zeit davor blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

## Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die angegriffenen Urteile verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG, soweit sie für die Zeit vor November 2006 einen Anspruch auf Neuberechnung der Rente unter Verweis auf den fehlenden Antrag verneinen.

1. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet die allgemeine Gleichbehandlung. Dabei verschärfen sich die Anforderungen an die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung umso mehr, je weniger die Merkmale, an die sie anknüpft, für die Betroffenen verfügbar sind und je mehr sich diese Merkmale den in dem besonderen Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 3 GG ausdrücklich benannten Merkmalen annähern. Das ist bei der Ungleichbehandlung von Menschen in einer Ehe und in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Fall, denn sie knüpft an das personenbezogene Merkmal der sexuellen Orientierung an. Daher gilt für die Prüfung, ob eine Ungleichbehandlung zwischen verheirateten und verpartnerten Personen zu rechtfertigen ist, ein strenger Maßstab.

2. Wenden die Gerichte die Regelung des § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a. F., wonach nur auf Antrag für die Zusatzrente die für Ehepaare geltende günstigere Steuerklasse zugrunde gelegt wird, uneingeschränkt auf verpartnerte Versicherte an, benachteiligt das den Beschwerdeführer in nicht gerechtfertigter Weise. Die Gerichte haben hier verkannt, dass die formal gleiche Anwendung einer Bestimmung auf Lebenssachverhalte, die in diskriminierender Weise ungleich geregelt waren, eine Diskriminierung fortschreiben kann.

a) Die formale Gleichbehandlung hinsichtlich des erforderlichen Antrags auf Neuberechnung der Zusatzrente bewirkt hier eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Zwar scheint es formal gleich, sowohl verheiratete als auch verpartnerte Anspruchsberechtigte an einen Antrag zu binden. Tatsächlich war die Situation der Betroffenen jedoch in dem hier streitigen Zeitraum in einer Weise unterschiedlich, dass die formale Gleichbehandlung tatsächlich eine Ungleichbehandlung in der Sache bewirkt. Im Unterschied zu Eheleuten konnten verpartnerte Versicherte nach damals geltendem Recht nicht erkennen, dass sie ebenso wie Eheleute einen Antrag hätten stellen müssen. Die Regelung zum Antragserfordernis galt für sie schon nach dem Wortlaut nicht, denn eine Rentenberechnung auf Grundlage der günstigeren Steuerklasse war nur für Verheiratete vorgesehen. Zudem waren Rechtsprechung und Fachliteratur damals mehrheitlich der Auffassung, eine Gleichstellung zugunsten des Beschwerdeführers mit der Ehe sei nicht geboten. Geändert hat sich dies erst mit dem Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 (BVerfGE 124, 199). Erst dann war für verpartnerte Versicherte erkennbar, dass eine Regelung, die sich auf Eheleute bezog, auch auf sie Anwendung finden würde, und auch sie einen Antrag stellen müssen, um die daran gebundenen positiven Wirkungen zu erreichen.

b) Der VBL ist hier nicht vorzuwerfen, sie habe sich treuwidrig verhalten oder es pflichtwidrig unterlassen, verpartnerte Versicherte über die Möglichkeit einer Antragstellung umfassend informiert zu haben. Sie durfte ebenso wie der Beschwerdeführer damals davon ausgehen, dass verpartnerte Versicherte keine Zusatzrenten erhalten würden. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein aus der damaligen Ungleichbehandlung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft entstandener Nachteil für die Betroffenen fortgeschrieben werden dürfte. Wird ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot festgestellt, folgt daraus vielmehr grundsätzlich die Verpflichtung, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß zu gestalten. Eine auf den Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft zurückwirkende Gleichbehandlung verpartneter und verheirateter Personen lässt sich nur erreichen, indem auf einen entsprechenden kurz danach gestellten Antrag hin die Rente auch

rückwirkend angepasst wird. Daher kann der Beschwerdeführer hier verlangen, dass seine Versorgungsrente unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse III/0 rückwirkend auf den Zeitpunkt der Begründung seiner eingetragenen Lebenspartnerschaft neu berechnet wird.

(Quelle: BGH, AnwZ (Brg) 14/19)

## EuGH: Generalanwalt: Vorratsdatenspeicherung soll eng begrenzt bleiben

Der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof Manuel Campos Sánchez-Bordona hat sich am 15. Januar 2020 dafür ausgesprochen, die vom EuGH 2016 aufgestellten strengen Vorgaben an die Rechtmäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung beizubehalten (C-623/17, C-511 und 512/18 und C-520/18). Zweieinhalb Jahre nach dem Urteil in den verbundenen Rechtssachen Tele2 Sverige u.a. (Rs. C 203/15 und C-698/15, s. Bericht im Anwaltsblatt <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-2-2020>) steht der EuGH damit vor einer Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung. Den Anträgen lagen Vorlagen aus England, Frankreich und Belgien zugrunde, welche die Speicherpflichten von elektronischen Kommunikationsbetreibern zugunsten von Geheimdiensten betrafen. Der Generalanwalt hält Ausnahmen vom Verbot für möglich, wonach nationale Vorschriften die Speicherung bestimmter Datenkategorien vorsehen könnten, die zur Kriminalitätsbekämpfung unerlässlich sind. Hierzu dürfe nur ein zeitlich begrenzter Zugang für Behörden eröffnet werden. Betroffene müssten informiert werden. Eine Differenzierung bei der Speicherung nach geografischem Gebiet oder einer bestimmten Personengruppe sei nicht praktikabel. Folgt der EuGH in seiner Entscheidung dem Generalanwalt, so dürfte damit auch feststehen, dass die derzeit ausgesetzte allgemeine deutsche Speicherpflicht nach wie vor unionsrechtswidrig ist.

Mehr Details zu diesem Fall finden Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/eugh-generalanwalt-fordert-enge-grenzen-fuer-vorratsdatenspeicherung>).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, 2/2020 vom 27.09.2019)

## Interessantes

### EU-Kommission: Anwälte sollten sich intensiver im EU-Recht fortbilden

Die EU-Kommission hat im Januar ihren Bericht über die Fortbildung von Vertretern der Justizberufe im EU-Recht veröffentlicht. In ihrem Bericht 2019 kommt die EU-Kommission u.a. zu folgenden Schlüssen: Bestimmte Gruppen der Justizberufe, darunter Rechtsanwälte und Gerichtsbedienstete, sollten künftig noch besser erreicht werden, um sich noch mehr im EU-Recht fortzubilden. Während sich etwa 63% der Richter im Recht der EU fortbildeten, seien dies bei den Rechtsanwälten nur knapp 5%. Bei den absoluten Zahlen aller im EU-Recht fortgebildeten Personen sei bei allen Berufsgruppen außer bei Anwälten und Notaren eine Steigerung zu verzeichnen. In Deutschland hätten sich zuletzt etwa nur 10% der Rechtsanwälte im EU-Recht fortgebildet. Die Kommission gibt allerdings auch zu, dass ihr aufgrund fehlender Daten nur ein unvollkommenes Bild der tatsächlichen Lage vorliegt. Bereits Ende Oktober 2019 hatte die Kommission im Hinblick auf die Erarbeitung einer Fortbildungsstrategie für die Jahre nach 2020 ihre Europäische Fortbildungsstrategie für Justizberufe für die Jahre 2011-2020 evaluiert (vgl. EiÜ 38/19).

(Quelle: Europa im Überblick Nr. 1/2020 vom 10.01.2020)

## Personalia

### Dr. Sylvia Ruge ab 1. April neue Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins (DAV)



Zum 1. April 2020 wird Rechtsanwältin **Dr. Sylvia Ruge** neue Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Sie tritt die Nachfolge von Rechtsanwalt Philipp Wendt an, der nach 18-jähriger erfolgreicher Tätigkeit für den DAV und die Deutsche Anwaltakademie auf eigenen Wunsch ausscheidet.

„Wir freuen uns, mit Sylvia Ruge erneut eine Hauptgeschäftsführerin gefunden zu haben, die mit dem Anwaltsberuf tief vertraut ist“, sagt Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins.

16 |

Dr. Ruge ist seit 16 Jahren als Rechtsanwältin tätig. Sie ist Wirtschaftsmediatorin und führt die Fachanwaltsbezeichnung für Medizinrecht. Derzeit ist sie als Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft tätig. Diese Aufgabe wird sie bis zu ihrem Amtsantritt am 1. April 2020 weiter ausüben.

(Quelle: DAV PM 02/20 vom 15.01.2020, Foto: DAV)

### Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft Traunstein Dr. Wolfgang Beckstein folgt auf Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Bayerns **Justizminister Georg Eisenreich** vollzog am 16. 01.2020 feierlich den Amtswechsel an der Spitze der Staatsanwaltschaft Traunstein. Er verabschiedet **Prof. Dr. Ludwig Kroiß**, der zum 1. Oktober 2019 zum Präsidenten des Landgerichts Traunstein ernannt wurde. Gleichzeitig führt er **Dr. Wolfgang Beckstein** in das Amt des Leitenden Oberstaatsanwalts ein.

**Eisenreich** betonte in seiner Laudatio für **Prof. Dr. Ludwig Kroiß**: „Sie sind eine anerkannte Führungspersönlichkeit. Als Arbeitsgemeinschaftsleiter und Honorarprofessor haben Sie Generationen junger Juristen ausgebildet. Sie verbinden wissenschaftlichen Anspruch mit praktischem Geschick, mit Ihrer Einsatzfreude sind Sie Ihren Mitarbeitern ein Vorbild. Die Staatsanwaltschaft Traunstein ist eine moderne und schlagkräftige Strafverfolgungsbehörde - daran haben Sie maßgeblichen Anteil. Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement. Für Ihre neue Tätigkeit als Präsident des Landgerichts Traunstein alles Gute und eine stets glückliche Hand.“

**Prof. Dr. Ludwig Kroiß** (61 Jahre) begann seine Justizkarriere 1987 bei der Staatsanwaltschaft Traunstein. 1993 wechselte er als Richter an das Landgericht Traunstein und war von 1995 bis 2003 als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter mit der Ausbildung von Rechtsreferendaren betraut. In dieser Zeit wurde er 2001 zum Richter am Oberlandesgericht München ernannt. 2003 wechselte Herr Prof. Dr. Kroiß als Vorsitzender Richter an das Landgericht Traunstein, wurde 2006 zum Direktor des Amtsgerichts Traunstein und anschließend 2013 zum Vizepräsidenten des Landgerichts Traunstein ernannt. Seit 1. Mai 2017 war Herr Prof. Dr. Kroiß Leitender Oberstaatsanwalt in Traunstein.

**Dr. Wolfgang Beckstein**, zuletzt Vizepräsident des Landgerichts Traunstein, wurde als Leitender Oberstaatsanwalt in Traunstein eingeführt. **Eisenreich** in seiner Laudatio für **Dr. Wolfgang Beckstein**: „Mit Ihnen

bekommt die Staatsanwaltschaft Traunstein als Behördenleiter einen Strafverfolger mit Leib und Seele. Sie bringen 20 Jahre Diensterfahrung als Staatsanwalt mit, haben die Tätigkeit in allen Facetten kennengelernt. Ihren Aufgaben haben Sie sich stets mit hoher Fachkompetenz, mit Tatkraft und großer Führungsstärke gewidmet. Mit Ihrer von Optimismus geprägten Einstellung und Ihrer natürlichen Autorität sind Sie ein vorbildlicher Repräsentant unserer modernen, bürgernahen Justiz. Bei Ihnen ist die Staatsanwaltschaft Traunstein in den besten Händen. Für Ihre neuen Aufgaben wünsche ich Ihnen viel Glück und Erfolg.“

**Dr. Wolfgang Beckstein** (53 Jahre) begann seine Laufbahn in der bayerischen Justiz 1994 als Staatsanwalt in Ingolstadt. Danach war er als Richter am Landgericht Ingolstadt tätig. Anschließend wechselte er als Gruppenleiter zur Staatsanwaltschaft München I, bevor er 2006 zum Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft München ernannt wurde. 2008 kehrte Herr Dr. Beckstein zur Staatsanwaltschaft München I zurück, wo er zunächst als Abteilungsleiter und ab 2012 als Hauptabteilungsleiter tätig war. Im Juni 2017 wurde er zum Vizepräsidenten des Landgerichts Traunstein ernannt. Seit 1. Dezember 2019 ist Herr Dr. Beckstein Leitender Oberstaatsanwalt in Traunstein.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM 1/20 vom 16.01.2020)

### Andrea Titz Vizepräsidentin des Landgerichts Traunstein

Nach einem Bericht des Münchener Merkur vom 18./19. Januar 2020 wird die bisherige Direktorin des Amtsgerichts Wolfratshausen **Andrea Titz** zum 01. Februar 2020 Vizepräsidentin des Landgerichts Traunstein. Die Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins e.V. war vor Ihrer Amtszeit als Direktorin am AG Wolfratshausen Pressesprecherin des OLG München.

(Quelle: Münchener Merkur vom 18./19. Januar 2020)

### Präsidentenwechsel beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – Andrea Breit folgt auf Stephan Kersten

**Andrea Breit**, die bisherige Präsidentin des Verwaltungsgerichts München, übernimmt zum 1. Februar 2020 das Amt der VGH-Präsidentin. Sie übernimmt das Amt von Stephan Kersten, der den VGH seit 2010 führte. Die neue Präsidentin ist damit die erste Frau in diesem Amt.

Andrea Breit begann ihren Dienst als Richterin am VG München. Es folgten Tätigkeiten als Referentin im Bayerischen Innenministerium (Sachgebiet Ausländer- und Asylrecht/Petitionsausschuss) sowie eine Station am Landratsamt Starnberg. 2001 wechselte Frau Breit zur Landes-anwaltschaft Bayern. Nach der Teilnahme am ressortübergreifenden Lehrgang für Verwaltungsführung der Staatskanzlei kehrte sie 2003 zunächst an das VG München zurück. Hierauf folgte eine längere Tätigkeit in der Bayerischen Staatskanzlei (Stabsstelle Verwaltungsreform), bevor sie 2005 zur Richterin und 2013 zur Vorsitzenden Richterin am BayVGH ernannt wurde. Einige Jahre bekleidete sie dort auch das Amt der Pressesprecherin.

Seit Juli 2014 hatte sie das Amt der Präsidentin des VG München, des größten Bayerischen Verwaltungsgerichts, inne. Daneben übernahm sie dort auch den Vorsitz der 1. Kammer, die unter anderem für Bau-rechtsstreitigkeiten zuständig ist.

Quelle: BayVGH, PM vom 24.01.2020)



mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv  
**Seminare I/2020: Februar 2020 bis Juli 2020**

(Stand 15. Januar 2020)

# Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht .....	4
Sozialrecht .....	9
Migrationsrecht .....	11
Unternehmensrechtliche Beratung .....	12
Wettbewerbsrecht u. Gewerbl. Rechtsschutz .....	14
Bank- und Kapitalmarktrecht .....	15
Insolvenzrecht / Vollstreckung .....	17
Zivilrecht / Zivilprozessrecht .....	18
Urheber- u. Medienrecht / IT-Recht .....	19
Steuerrecht / Steuerstrafrecht .....	20
Verkehrsrecht / Strafrecht .....	21
Kanzleimanagement .....	22
Elektronischer Rechtsverkehr / beA .....	23
Psychologie für JuristInnen .....	24
Englisch für JuristInnen .....	25
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht .....	26
Arbeitsrecht .....	29
Mitarbeiterseminare .....	33
Veranstaltungsort und Preise .....	35
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung .....	36
Anmeldeformular .....	37

# Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

- für DAV-Mitglieder:
  - Kompakt-Seminare:**
  - 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
  - 4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)
  - Intensiv-Seminare:**
  - 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
- für Nichtmitglieder:
  - Kompakt-Seminare:**
  - 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
  - 4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)
  - Intensiv-Seminare:**
  - 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

# Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München  
 Wegbeschreibung → Seite 36

# Februar 2020

■ 04.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
VRiLG Dr. Günter Prectel	
<b>Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess</b>	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht	21
■ 05.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
Prof. Dr. Frank Maschmann	
<b>Arbeitsrecht und Low Performance</b>	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
für FA Arbeitsrecht	29
■ 11.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
Dr. Rainer Hüßtege, VRiOLG a.D.	
<b>Vertiefung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts für FA für Familienrecht</b>	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
für FA Familienrecht	4
■ 12.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
VRiLG Dietrich Weder	
<b>Baurecht spezial</b>	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
für FA Baurecht	26
■ 14.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
RA Dr. Sebastian Weber, Dipl. Kfm. Gerald Karch	
<b>Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht</b>	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht	15
■ 18.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
Prof. Dr. Peter Fischer	
<b>Psychologie für JuristInnen: Neueste Erkenntnisse aus der evidenzbasierten Psychologie für den Praxisalltag von JuristInnen</b>	
	24
■ 19.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
Notar Dr. Thomas Wachter	
<b>Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020</b>	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
wahlw. f. FA Handes- u. GesR, FA ErbR, FA StR	4

# März 2020

■ 03.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein	
<b>Das Erbscheinsverfahren und der Erbprozess</b>	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
für FA Erbrecht	5

<p>■ <b>04.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Christian Preis</i>  <b>Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden den Wandel zu digitalen Prozessen meistern!</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>Intensivseminar für Rechtsanwältinnen</i> 22</p>
<p>■ <b>06.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Dipl. Kfm. Frank Boos</i>  <b>Bewertung inhabergeführter Unternehmen und freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich, was ist zu beachten?</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>für FA Familienrecht</i> 5</p>
<p>■ <b>10.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RA Dr. Mathias Schmid</i>  <b>Kein Stein auf dem Anderen – jetzt: Den Architektenvertrag richtig denken und gestalten</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>für FA Bau und Architektenrecht</i> 26</p>
<p>■ <b>17.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England &amp; Wales</i>  <b>Oral Communication Skills for Lawyers</b>  <i>Intensivseminar für Juristen</i> 25</p>
<p>■ <b>19.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RiinAG Dr. Sabine Grommes</i>  <b>Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht</i> 20</p>
<p>■ <b>20.03.2020, 14.00 - 17.30 Uhr</b>  <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i>  <b>Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen</b> 18</p>
<p>■ <b>24.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des LSG NRW a.D.</i>  <b>Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i> 30</p>
<p>■ <b>25.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RA Oliver Renner</i>  <b>Die Beratungsdokumentation in der forensischen Praxis</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlweise für FA Bank- u. KapitalmarktR o. VersicherungsR</i> 15</p>
<p>■ <b>26.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RA Dr. Florian Kreis</i>  <b>Gesellschafterstreit – vermeiden, führen, lösen</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>für FA Handels- und Gesellschaftsrecht</i> 13</p>

## April 2020

<p>■ <b>Zusatztermin: 02.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i>  <b>Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlw. f. FA Handes- u. GesR, FA ErbR, FA StR</i> 4</p>
---

<p>■ <b>21.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Prof. Dr. Stephan Lorenz</i>  <b>Update Leistungsstörungs- u. Gewährleistungsrecht</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>für FA Handels- und Gesellschaftsrecht</i> 13</p>
<p>■ <b>22.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RiAG Dr. Benjamin Webel</i>  <b>Die natürliche Person in der Insolvenz</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>für FA Insolvenzrecht</i> 17</p>
<p>■ <b>23.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RiOLG Walter Siede</i>  <b>Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltl. Sicht</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>für FA Familienrecht</i> 6</p>
<p>■ <b>27.04.2020, 09.00 - 12.15 Uhr</b>  <i>Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab</i>  <b>Update beA: Aktive ... Nutzungsverpflichtung?!</b>  <i>Kompaktseminar für RAe und MitarbeiterInnen</i> 23  <i>Die Kombination beider Seminare vom 27.4. ist möglich</i></p>
<p>■ <b>27.04.2020, 13.00 - 16.15 Uhr</b>  <i>Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab</i>  <b>Elektr. Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung</b>  <i>Kompaktseminar für RAe und MitarbeiterInnen</i> 24  <i>Die Kombination beider Seminare vom 27.4. ist möglich</i></p>
<p>■ <b>29.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier</i>  <b>Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i> 10</p>

## Mai 2020

<p>■ <b>05.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Andreas Gieß, öffentl. bestellter u. vereidigter Sachverständiger</i>  <b>Schimmelpilz im gerichtlichen Verfahren</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlw. f. FA Bau- u. Architektenrecht o. Miet- u. WEG-Recht</i> 27</p>
<p>■ <b>06.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Prof. Dr. Frank Maschmann</i>  <b>Personalanpassung und Restrukturierung</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>für FA Arbeitsrecht</i> 32</p>
<p>■ <b>07.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>VRiLG Hubert Fleindl</i>  <b>Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerbe- raummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2019</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>für FA Miet- und WEG-Recht</i> 28</p>
<p>■ <b>13.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers</i>  <b>Arbeitsmigrationsrecht</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht</i> 11</p>

■ 28.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>Dr. Christian Seiler, Direktor des AG Freising</i>	
<b>Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen, Betreuungsunterhalt und neuere Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht</b>	
<b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>	
<i>für FA Familienrecht</i>	7

## Juni 2020

■ 16.06.2020, 12.00 - 17.30 Uhr	
<i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i>	
<b>Die Erosion der Insolvenzanfechtung - Fokus: Reform 2017 / BGH-Rechtsprechung / Zivilprozessuale Aspekte</b>	
<b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>	
<i>für FA Insolvenzrecht</i>	18
■ 22.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner</i>	
<b>Erziehungsfähigkeit von Eltern mit Persönlichkeitsstörung – hochkonfliktvolle Trennung und Scheidung</b>	
<b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>	
<i>für FA Familienrecht</i>	8
■ 24.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>RA Dr. Ralph Hackbarth LL.M.</i>	
<b>Aktuelle Entwicklungen im Marken- und Designrecht 2019/2020</b>	
<b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>	
<i>für FA Gewerblicher Rechtsschutz</i>	14
■ 25.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i>	
<b>Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht</b>	
<b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>	
<i>für FA Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	16

## Juli 2020

■ 07.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.</i>	
<b>Pflichtteilsberechnungen vom einfachen bis zum schwierigen Fall an Hand von Fallbearbeitungen</b>	
<b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>	
<i>für FA Erbrecht</i>	8
■ 08.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>RAinUNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV</i>	
<b>Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht</b>	
<b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>	
<i>für FA Familienrecht</i>	7
■ 09.07.2020, 14.00 - 17.30 Uhr	
<i>RiOLG Christine Haumer</i>	
<b>Schwerpunktfortbildung Baurecht: Kündigung des Bauvertrags</b>	
<b>Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):</b>	
<i>für FA Bau- und Architektenrecht</i>	28
■ 22.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr	
<i>Carla Monteiro-Reuter LL.M., Solicitor of England &amp; Wales</i>	
<b>Writing Skills for Lawyers I</b>	
<i>Intensivseminar für Juristen</i>	25
■ 23.07.2020, 14.00 - 17.30 Uhr	
<i>RA Dr. Marc Maisch</i>	
<b>„Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz &amp; Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung</b>	
<b>Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):</b>	
<i>wahlw. für FA Urheber- u. Medienrecht oder FA IT-Recht</i>	19

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:

[www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

# Familie und Vermögen

Dr. Rainer Hüßtege, VRiOLG a.D.

**Intensiv-Seminar**

## Vertiefung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts für FA für Familienrecht

11.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das internationale Privat- und Verfahrensrecht ist einem stetigen Wandel unterworfen. Alte Probleme tauchen in einem neuen Gewand auf. Das Seminar geht auf diese Entwicklungen ein. Schwerpunktmäßig werden hierbei die aktuellen Probleme bei der Anwendung der EU-Verordnungen zum Familienrecht, nämlich der

- Brüssel IIa-VO, insbesondere auch deren Neufassung
- Rom III-VO
- EuUntVO und dem HUP 2007
- EuGüVO und EuPartVO

behandelt und vertieft werden.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Aber auch aktuelle Fragen des autonomen deutschen Kollisions- und Verfahrensrechts werden erörtert, wie z. B. die Klärung der Abstammung, die Behandlung einer Kinder-ehe, intertemporäre Regelungen zum Güterrecht, die Auflösung einer faktischen Lebensgemeinschaft.

Die neueste Rechtsprechung des EuGH und des BGH werden dargestellt.

Dr. Rainer Hüßtege

- von April 2003 bis März 2018 Vorsitzender des 12. Familiensenats des OLG München
- Mitkommentator des Kommentars Thomas/Putzo, ZPO, FamFG, EU-Recht
- Mitherausgeber des Bd. 1 (AT und EGBGB) und Bd. 6 (Rom-Verordnungen) des Nomos-Kommentar zum BGB
- Referent der Deutschen Richterakademie
- Referent in der bayerischen Richterfortbildung
- Referent in der Anwaltsfortbildung
- Zahlreiche Veröffentlichungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

19.02.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Zusatztermin: 02.04.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

### 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

#### 2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

### 3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

### 4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

### 5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treubandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

### 6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 37/38



Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

**Intensiv-Seminar**

## Das Erbscheinsverfahren und der Erbprozess

03.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht**

1. Grundzüge des FamFG-Verfahrens
2. Die amtliche Verwahrung von letztwilligen Verfügungen
3. Die Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Das Erbscheinsverfahren
5. Die Erbenfeststellungsklage
6. Die Herausgabeklage gegen den Erbschaftsbesitzer
7. Die Pflichtteilsklage
8. Die Erbunwürdigkeitsklage
9. Die Klage gegen den Beschenkten nach § 2287 BGB
10. Klagen im Zusammenhang mit der Testamentsvollstreckung

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", zerb Verlag, Angelbachtal, 5. Aufl. 2017; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer &amp; Boos Sachverständigenbüro, Rastatt)

**Intensiv-Seminar**

## Bewertung inhabergeführter Unternehmen und freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich, was ist zu beachten?

06.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

1. Anforderungen an ein Gutachten
2. Übersicht über die wichtigsten Bewertungsmethoden
3. Wichtige Urteile BGH 2008 - 2018
4. Welches Bewertungsverfahren ist das Richtige?
5. Beispiele
6. Knackpunkte der Bewertungsverfahren
7. Berechnung der latenten Steuerlast
8. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
9. Schlussbetrachtung

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzteverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag); „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RiOLG Walther Siede, OLG München

Intensiv-Seminar

## Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht

23.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

### A. Versorgungsausgleich bei der Scheidung

#### I. Durchführung des Versorgungsausgleichs

- Ausschluss durch Ehevertrag
- Überprüfung von Anrechten durch das Familiengericht
- Kurze Ehedauer

#### II. Aufklärung der Anrechte

##### 1. Auswertung des Fragebogens V 10

- Erfassung der Anrechte
- Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit

##### 2. Einzubeziehende Anrechte

- Bewertung von Anrechten mit Kapitalwahlrecht
- Berücksichtigung ganz oder teilweise erloschener Anrechte

##### 3. Ehezeit

###### In- und für-Prinzip:

- Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Teilausschluss
- Verfrühter Scheidungsantrag
- Gefahren bei Ruhen des Verfahrens/Aussetzung bei Versöhnungsversuchen

##### 4. Fälle mit Auslandsbeteiligung

- Anrechte bei überstaatlichen Trägern
- Ausländerehe in Deutschland
- regulärer/irregulärer Versorgungsausgleich
- Auslandscheidung: keine Verjährung, keine Verwirkung
- Ermittlung von Anrechten, die bei aus-, über- oder zwischenstaatlichen Trägern bestehen
- Ausgleichsreife/Abfindung

- Auswirkungen der europäischen Güterrechtsverordnungen

### B. Probleme des Ausgleichs von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung

- Bezugsgröße
- Fondsgebundene Versorgung
- Endgehaltsbezogene Anrechte
- Auswirkungen der Beschränkung des Risikos auf eine reine Altersversorgung bei der internen Teilung
- Ausgleich von Anrechten in der Leistungsphase („Werteverzehr“; Auswirkungen auf interne/externe Teilung)
- Externe Teilung von Betriebsrenten
- Versorgungsausgleich bei Invalidität
- Bindungswirkung familiengerichtlicher Entscheidungen

### C. Abänderungsverfahren, schuldrechtlicher Ausgleich und Anpassung

- Voraussetzungen des Abänderungsverfahrens
- Zusammentreffen von Anträgen auf Ausgleich nach der Scheidung und Abänderung
- Rückwirkung gem. § 52 VersAusglG, § 226 Abs. 4 FamFG und Schutz des Versorgungsträgers gem. § 30 VersAusglG
- Tod eines Ehegatten nach Rechtskraft der abzuändernden Entscheidung
- Berechnung der Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts
- Verhältnis von Anpassungsverfahren und Unterhaltsverfahren

### RiOLG Walther Siede

- Mitglied in einem Familiensenat des OLG München
- Autor und Kommentator zu verschiedenen Themen des Versorgungsausgleichs
- von 2013 bis 2015 Referent am BMJV im Referat Versorgungsausgleich

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 37/38

Direktor am AG Freising Dr. Christian Seiler

**Intensiv-Seminar**

## Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen, Betreuungsunterhalt und neuere Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

28.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

### I. Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen

1. Grundlagen
2. Darlegungs- und Beweislast
3. Präklusion
4. Billigkeitskriterien

*Wahrung der Kindesbelange, Ehebedingte Nachteile, Dauer der Ehe, Dauer der Kinderbetreuung, Gestaltung der Haushaltsführung, Krankheit, Alter, naheheliche Solidarität*

#### 5. Rechtsfolgen

*Angemessener Bedarf; Übergangsfrist*

### II. Betreuungsunterhalt

§ 1570 BGB - § 1615I BGB

### III. Kindesunterhalt

1. Bedürftigkeit
2. Höhe
3. Leistungsfähigkeit
4. Verwirkung

### IV. Ehegattenunterhalt

1. bei intakter Ehe
2. Trennungsunterhalt
3. nahehelicher Unterhalt anhand der übrigen Unterhaltstatbestände
4. Begrenzung und
5. Verwirkung

### V. Prozessuales zum Unterhalt

Direktor Dr. Christian Seiler

- Direktor am AG Freising
- bis Juni 2017 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAInuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen

**Intensiv-Seminar**

## Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht

08.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

### 1. Vorsorgende Überlegungen

*Gestaltung von Eheverträgen sowie Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen unter Beteiligung von Unternehmern / Selbständigen*

### 2. Unterhaltsrechtlicher Fragestellungen, insbesondere die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens

### 3. Zugewinnausgleich

*Bewertungsfragen bei Unternehmen, steuerliche Fragen*

### 4. Versorgungsausgleich

*Ausgleich typischer Versorgungs des Selbständigen; Ausübungskontrolle von Eheverträgen mit Blick auf eine Funktionsäquivalenz zwischen Güterrecht und Versorgungsausgleich*

### 5. Nebengüterrecht

*ehebezogene Zuwendung und Ehegatteninnengesellschaft*

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Dipl. Psychologin Dr. Anita Plattner, München

Intensiv-Seminar

## Erziehungsfähigkeit von Eltern mit Persönlichkeitsstörung - hochkonfliktvolle Trennung und Scheidung

22.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

Kritisch erörtert werden Persönlichkeitsstörungen bzw. -akzentuierungen und typische Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit. Dazu gehört auch eine Beleuchtung von verändertem Bindungsverhalten, wie es im Kontext von Trennung und Scheidung in Erscheinung treten kann.

Vorgelegt werden wichtige Aspekte einer Einschätzung interkulturell verschiedenen Bindungs- und Erziehungsverhaltens sowie eine differenzierte Darstellung von Bindung an Pflegeeltern gegenüber den leiblichen Eltern.

Die Fortbildung wird illustriert anhand von Fallbeispielen.

Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner

- Diplom-Psychologin, Öffentlich bestellte und beidigte Sachverständige für Sorge- und Umgangsrechtsfragen
- seit 2002 Familienpsychologische Sachverständige
- Ausbildung u.a. an der Psychiatrischen Klinik Nussbaumstraße/ Erwachsenenpsychiatrie
- wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz Depression
- seit 2012 Konzeption und Leitung der Fortbildungsreihe „Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern, <http://www.sachverstaendigenring.de/>

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

Intensiv-Seminar

## Pflichtteilsberechnungen vom einfachen bis zum schwierigen Fall an Hand von Fallbearbeitungen

07.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht

Das Pflichtteilsrecht hat für Erbrechtspraktiker zentrale Bedeutung. Deshalb brauchen sie Sicherheit bei der Bearbeitung auch schwieriger Fragen in diesem Bereich. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen - bis zum ganz schwierigen Fall. **Besonders behandelt werden:**

1. Der Rest- bzw. Zusatzpflichtteil (§§ 2305, 2307 BGB)
2. Anrechnung und Ausgleich im Pflichtteilsrecht
3. Die überraschenden Besonderheiten der §§ 2305, 2306 BGB im Verhältnis zum Vermächtniskürzungsrecht
4. Pflichtteilsrecht und Güterrecht bei der deutschen Zugewinnngemeinschaft
5. Ergänzungspflichtteil mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung

6. Niederstwertprinzip und gemischte Schenkung

7. Niederstwertprinzip mit Indexierung und Abschmelzung

8. das Eigengeschenk in der Pflichtteilsergänzung mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung

9. Stammespflichtteilsrecht nach Wegfall des primär berechtigten Pflichtteilsberechtigten

10. Vermächtniskürzung

Anhand zahlreicher Beispielfälle wird der behandelte Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten die Lösungen der im Seminar besprochenen Fälle und der Berechnungen

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 37/38



# Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

**Intensiv-Seminar**

## Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20

24.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

**I. Die Neuregelungen im „Übergangsbereich“ (früher „Gleitzone“) ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone**

**II. Neue Rechtsprechung (BSG) im Arbeitsförderungsrecht**

1. Beschäftigungslosigkeit
2. Höhe des Arbeitslosengeldes
3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
5. Sperrzeiten
6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang

**III. Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen**

**IV. Persönliche Haftung eines GbR-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?**

**V. Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job**

**VI. Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit**

1. Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorarärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)
2. Beitragspflicht von mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?
3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?
4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?
5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?
6. Sozialversicherungsrechtliches „must have“ eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)
7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz! (BSG v. 12.12.2018)
8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)
9. Urteil des OLG Braunschweig v. 8.4.2019 zu § 266a StGB (sozialversicherungsrechtliche Vorgaben)

**VII. Aktuelles**

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

**Zusatztermin: 29.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdworking werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden. Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

### I. Beitragsrechtliche Grundlagen

#### 1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung

2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

### II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

### III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitendem Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

### IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren
2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Migrationsrecht

RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers (michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln)

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

13.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht

Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.

Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrecht zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-,

Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen. Zudem treten mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 zahlreiche Änderungen der materiellen Vorschriften sowie der Verfabensvorschriften in Kraft.

Der Ansatz der Veranstaltung soll dabei sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben, als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

**RA Dr. Gunther Mävers**

- Gründungspartner von michels.pmks
- Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Schwerpunkt in der Beratung international agierender Unternehmen, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden arbeitsrechtlichen Fragen
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich Corporate Immigration
- Mitglied in den Netzwerken Visalaw International und Alliance of Global Business Immigration Lawyers

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Unternehmensrechtliche Beratung

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 35 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

- **Seite 17:** **Webel, Die natürliche Person in der Insolvenz**  
22.04.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- **Seite 18:** **Schmidt, Die Erosion der Insolvenzanfechtung - ...**  
16.06.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- **Seite 24:** **Fischer, Psychologie für JuristInnen: Neueste Erkenntnisse aus der evidenzbasierten Psychologie für den Praxisalltag von JuristInnen**  
18.02.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Intensiv-Seminar**
- **Seite 29:** **Maschmann, Arbeitsrecht und Low Performance**  
05.02.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
- **Seite 30:** **Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20**  
24.03.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **Seite 31:** **Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes**  
**Zusatztermin: 29.04.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f.FA SozialR o. FA ArbeitsR
- **Seite 32:** **Maschmann, Personalanpassung und Restrukturierung**  
06.05.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
- **Seite 33:** **Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**  
13.05.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Migrationsrecht o. FA Arbeitsrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

19.02.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR  
Zusatztermin: 02.04.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

### 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

#### 2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

### 3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

### 4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

### 5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treuhandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

### 6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00**

zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00**

zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:**

Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | [info@maav-service.de](mailto:info@maav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 37/38



RA Dr. Florian Kreis (Werz Kreis Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, München)

Intensiv-Seminar

**Gesellschafterstreit – vermeiden, führen, lösen**

26.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**I. Allgemeine Überlegungen vor der Gesellschaftsgründung**

1. Grundüberlegungen bei der Partnerwahl
2. Gestaltung der Beteiligungsverhältnisse
3. Wahl der richtigen Gesellschaftsform

**II. Gestaltung des Gesellschaftsvertrages**

1. Gesellschafterlicher Willensbildungsprozess
2. Gesellschafterausschluss
3. Vinkulierung und Exit-Strategien
4. Wettbewerbsverbote
5. Einrichtung von Aufsichts- oder Beiräten
6. Schiedsklauseln

**III. Konfliktvermeidungsstrategien****IV. Konfliktführungsstrategien****V. Verhandlungsführungs- und Vergleichsstrategien****VI. Sonderkonstellationen**

1. Familienunternehmen
2. Freie Berufe
3. Startups
4. Konzerne

**VII. Beschlussmängelrecht**

1. Allgemeine Grundsätze
2. Reformüberlegungen
3. Aktuelle Rechtsprechung

RA Dr. Florian Kreis

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Gründungspartner der Sozietät Werz Kreis RAe StB PartG mbB
- in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Unternehmensrecht tätig, Schwerpunkt Beratung und Vertretung bei Gesellschaftsgründungen, Gesellschafterstreitigkeiten, Re- und Umstrukturierungen, Unternehmensfinanzierung, Unternehmenstransaktionen (M&A), Unternehmensnachfolge sowie der Beratung in der Krise und in der Insolvenz
- Mitautor des Praxishandbuchs „Singer/Kreis: Gesellschafterstreit – vermeiden oder gewinnen“ (Haufe-Verlag, 1. Auflage 2018)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Intensiv-Seminar

**Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2020**

21.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantengregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. **Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**  
Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung –

Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. **Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**  
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung
3. **Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**  
Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaukosten
4. **Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf**  
Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Bamberger/Roth „BGB““ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

**Forts. Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2020****5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge**

*Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und "richtlinienorientierte" Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglich-*

*lichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/Herstellerregress (§§ 478 f BGB)*

**Prof. Dr. Stephan Lorenz**

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):****für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt. (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

**Intensiv-Seminar****Aktuelle Entwicklungen im Marken- und Designrecht 2019/2020****24.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Das Fortgeschrittenen-Seminar behandelt die für die anwaltliche Praxis im Marken- und Designrecht besonders wichtigen Entscheidungen und Entwicklungen, einschließlich der Änderungen durch das neue Design-Gesetz.

**RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.**

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs und ist
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u. a. zahlreiche Fachvorträge zum Markenrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):****für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

# Bank- und Kapitalmarktrecht

**Intensiv-Seminar**

RA Dr. Sebastian Weber (RAe Weber, München), Dipl. Kfm. Gerald Karch (BGG Bayerische Garantiesgesellschaft mbH, München)

## Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht

14.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

**Ziel dieser interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung ist, den Teilnehmern die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Kreditvergabe im Überblick vorzustellen und deren Auswirkungen auf die Rechtslage im Kreditgeschäft aufzuzeigen.**

**Ein Augenmerk soll dabei auf die anwaltliche Beratung von Bankkunden im Kreditgeschäft gerichtet sein. Die Veranstaltung wendet sich nicht nur an Rechtsanwälte sondern auch an Syndizi von Banken und die Richterschaft, die Einblick in die praktische Arbeit der Kreditabteilung einer Bank nehmen möchten. Auf Fälle aus der Praxis und Fragen aus dem Teilnehmerkreis wird gerne eingegangen.**

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Konsumentenkredit
2. Verbraucherimmobilienfinanzierungen
3. Kredite an Freiberufler und Gewerbetreibende
4. Firmenkundenkreditgeschäft
5. Sanierungsdarlehen
6. Sonstiges
7. Ausblick auf die Entwicklung des Kreditgeschäfts

**RA Dr. Sebastian Weber**

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeitsschwerpunkt in der Unternehmensfinanzierung und in Fällen von Unternehmenskrisen
- berät interdisziplinär zu betriebswirtschaftlichen Fragen
- Autor einschlägiger Veröffentlichungen

**Dipl. Kfm. Gerald Karch**

- Geschäftsführer der BGG Bayerische Garantiesgesellschaft mbH
- beschäftigt sich mit der (Eigenkapital-)Finanzierung von mittelständischen Unternehmen in Bayern
- verfügt neben der Qualifikation zum Geschäftsleiter einer Bank nach KWG über ein breites Erfahrungsspektrum im betriebs- und finanzwirtschaftlichen Handling von Unternehmen

RA FA Bank- u. KapitalmarktR Oliver Renner (Wüterich Breucker Rechtsanwälte, Stuttgart)

## Die Beratungsdokumentation in der forensischen Praxis

**Intensiv-Seminar**

25.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. Versicherungsrecht

### A. Grundlagen

- I. Beratungsprotokoll bei der Versicherungsvermittlung, § 61 VVG
- II. Beratungsprotokoll bei der Anlageberatung, § 18 FinVermVO
- III. Beratungsprotokoll bei der Wertpapierdienstleistung, § 34 Abs. 2 a WpHG a.F.
- IV. Geeignetheitserklärung bei der Wertpapierdienstleistung, § 64 Abs. 4 WpHG

### B. Rechtsprechung in Haftungsfällen

- I. Kein Protokoll
  - II. Welches Protokoll?
  - III. Unzureichendes Protokoll
  - IV. Plausibilitätsprüfung
  - V. Verjährung
- C. Prospektübergabe**
- D. Fazit**

**RA Oliver Renner**

- Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
- in allen Gebieten des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie Versicherungsrechts forensisch tätig
- Lehrbeauftragter der Fachhochschule Schmalkalden und der Hochschule Pforzheim
- seit 2010 Geldwäschebeauftragter der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und seit 2014 Schiedsgutachter nach § 18 ARB
- Autor zahlreicher Fachbeiträge

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

25.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Bank- u. Kapitalmarktrecht**

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

**Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.**

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2019, 188 oder Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke



# Insolvenzrecht

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

**Intensiv-Seminar**

## Die natürliche Person in der Insolvenz

22.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es stellen sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Durch das Recht der Versagung der Restschuldbefreiung bieten sich außerdem weitreichende Chancen für Gläubiger, ihre Forderungen zu bewahren. Für den Schuldner besteht das Risiko, die Restschuldbefreiung nicht zu erlangen.

Dieses Seminar soll Grundlagen ebenso wie aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen vermitteln.

### I. Grundlagen der Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu den sonstigen Insolvenzverfahren

1. Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
2. Ständesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
3. Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

### II. Abtretungsfrist, Obliegenheiten und Co, Fallstricke für eine erfolgreiche Entschuldung des Schuldners

1. Grundlagen und Entwicklungen im RSB-Verfahren
2. Verkürzungsmöglichkeiten der Wohlverhaltensperiode und Ihre Probleme
3. Gestaltungsmöglichkeiten für den Schuldner nach dem geltenden Recht

4. Erfahrungen nach der Reform zum 1.7.2014, insbesondere zu den Verkürzungsmöglichkeiten der RSB und Ergebnisse der Evaluation 2018
5. Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
6. Versagung gem. § 295, 296 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
7. Der Umgang mit von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gem. § 302 InsO

### III. Gestaltungsmöglichkeiten und besondere Verfahren in der Insolvenz der natürlichen Person

1. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan als Option zur Anfechtungsvermeidung?
2. Insolvenzpläne bei natürlichen Personen und Ihre Besonderheiten
3. Probleme der selbständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren
4. Freigabe der selbständigen Tätigkeit und ihre Folgen
5. Zweitinsolvenzverfahren
6. Fallbeispiele aus der Rechtsprechung zur Insolvenz der natürlichen Person.
7. Probleme des asymmetrischen Verfahrens

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

**Intensiv-Seminar**

## Die Erosion der Insolvenzanfechtung - Fokus: Reform 2017 / BGH-Rechtsprechung / Zivilprozessuale Aspekte

16.06.2020: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Insolvenzrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/ Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner (Warenlieferanten, Versorger, Dienstleister, Vermieter, aber auch Banken, Finanzämter und Sozialversicherungsträger vertreten bzw. beraten.

Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung. Erodieren die Insolvenzanfechtung? Welche Auswirkungen hat die Reform 2017 auf die aktuelle Rechtsprechung zum „alten“ Recht?

### I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

- Deckungsanfechtung (§§ 130, 131 InsO)

- Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
- Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis
- Anfechtungsvermeidungsstrategien
- Schnittstelle Insolvenzanfechtung / Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG)

### II. Die Erosion der Insolvenzanfechtung (?)

- Erweiterung des Bargeschäfts / Änderungen durch die Reform 2017
- Erweiterung der bargeschäftsähnlichen Lage
- Abgrenzung Kongruenz/ Inkongruenz
- Sonstige Tendenzen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Zivilprozessrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Kompakt-Seminar**

## Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

20.03.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 37/38

# Urheber- u. Medienrecht/IT-Recht

RA Dr. Marc Maisch (MAISCH, MANGOLD & SCHWARTZ, München)

**Kompakt-Seminar**

## „Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung

23.07.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheber- und Medienrecht oder FA IT-Recht

Cybercrime ist ein Massenphänomen, das nicht nur Privatpersonen, sondern auch die Wirtschaft immer stärker trifft, sagte Peter Henzler, Vizepräsident des Bundeskriminalamts. Im Jahr 2018 wurden rund 87.000 Fälle von Cybercrime bundesweit angezeigt. Zu Cybercrime gehört auch „Identitätsdiebstahl“. Das Seminar bietet eine Einführung in dieses Thema aus kriminalistischer, technischer und rechtlicher Sicht. Der Fokus richtet sich v.a. auf datenschutzrechtliche Implikationen und Rechtsfolgen für Verbraucher, Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte. Empfehlungen zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie Praxiseinblicke zu den Chancen und Risiken des „Identitätsdiebstahl“-Mandats aus Anwaltssicht runden den ersten Teil ab.

Der zweite Teil der Veranstaltung beginnt mit einem Rückblick zu zwei Jahren Datenschutz-Grundverordnung. Das Seminar setzt Grundkenntnisse zur DSGVO voraus. Der Referent berichtet anschließend vom Ablauf eines Kontrollbesuchs der Datenschutzaufsichtsbehörde bei einem mittelständischen Unternehmen und geht auf die Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO ein. Zum Abschluss wird er ausgewählte Probleme zur gemeinsamen Verantwortung, zu Bußgeldern und zur aktuellen Rechtsprechung zur DSGVO erläutern. Im Anschluss bleibt ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

### Teil I

1. Einleitung und Begriffe
2. Aktuelle Fälle der Kriminalpolizei
3. Technische Grundlagen:  
Wie gehen Täter vor?
4. Folgen für Verbraucher und Unternehmer
5. Rechtliche Einordnung
6. „Identitätsdiebstahl“ und IT-Compliance aus Sicht eines Datenschutzbeauftragten
7. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
8. Das Mandat „Identitätsdiebstahl“ aus Anwaltssicht

### Teil II

1. Rückblick: Zwei Jahre DSGVO
2. Kontrollbesuche der Datenschutzbehörden - ein Praxisbericht
3. Rechenschaftspflicht und ihre Tücken
4. Neues zu Joint-Controllership-Verträgen (Art. 26 DSGVO)
5. Das neue Bußgeldmodell der Datenschutzaufsichtsbehörden
6. Ausgewählte Fälle aus der Rechtsprechung

### RA Dr. Marc Maisch

- Rechtsanwalt für IT-Recht in München
- Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV Nord)
- Lehrbeauftragter an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern für Datenschutzrecht
- Referent des Expertenteams „BLACKSTONE432“ für Cybercrime und Datenschutz, [www.blackstone432.de](http://www.blackstone432.de)
- Mitherausgeber des „Handbuchs Datenschutz für die kommunale Praxis“, Kommunal- und Schulbuchverlag, 1. Aufl. 2019
- Mitautor u.a. von „Cloud Computing nach der Datenschutz-Grundverordnung“, O'REILLY Verlag, i.E., 1. Aufl. 2020, sowie zahlreicher Zeitschriftenbeiträge

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

# Steuerrecht / Steuerstrafrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

19.02.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Zusatztermin: 02.04.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

### 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

#### 2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

### 3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

### 4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

### 5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treuhandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

### 6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiinAG Dr. Sabine Grommes, Amtsgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

19.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Das Steuerstrafrecht rückte durch prominente Fälle wie Hoeneß oder Schwarzer, aber auch aufgrund der enormen Steuerschäden gerade im Bereich des Umsatzsteuerbetrugs in den letzten Jahren immer wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Durch die enge Verzahnung von Straf- und Steuerrecht fällt der Zugang zu dieser Materie häufig den Vertretern beider Materien zunächst schwer. In diesem Seminar sollen daher die immer wieder auftretenden Konstellationen erläutert und anhand aktueller Rechtsprechung verdeutlicht werden.

### 1. Hinterziehung von Einkommensteuer mit allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Steuerhinterziehung

### 2. Der Verdacht einer Steuerstraftat während der Außenprüfung

- Anfangsverdacht

- Belehrungspflichten
- Mitwirkungspflichten

### 3. Schätzung im Steuerstrafrecht

### 4. Umsatzsteuerbetrug

- Verhältnis von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung
- Kompensationsverbot
- Karussellbetrug
- Strohmänn-Geschäfte

### 5. Konkurrenzen bei Steuerhinterziehung

### 6. Strafzumessung bei Steuerhinterziehung

### 7. Verbrauchsteuer

### 8. Selbstanzeige

RiinAG Dr. Sabine Grommes

- seit 2007 in der bayerischen Justiz
- von 2014 bis 2017 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs
- Gastdozentin bei der Bundesfinanzakademie und der Deutschen Richterakademie
- nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin für Rechtsreferendare
- Mit-Autorin in Rolletschke/Kemper, Steuerstrafrecht (Loseblatt); in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage, 2017; in Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3.1, 2019; in Beck Online Kommentar OWiG

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 37/38



# Verkehrsrecht / Strafrecht

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

**Intensiv-Seminar**

## Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

04.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht

In vielen Fällen sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik sowie der richtigen Protokollierung der Aussage ab.

Einige Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele tragen zur Veranschaulichung bei.

Daneben besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

Um eine möglichst praxisnahe Durchführung des Seminars zu erreichen, wird gebeten, aktuelle Fragen/Problemstellungen zu den einzelnen Referatsthemen vorab dem Referenten mitzuteilen (E-Mail: ZPO-Praxis@gmx.de).

1. Gibt es allgemeingültige Lügensignale?
2. Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
3. Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen

4. Technische Hilfsmittel
5. Psychologische Einflüsse
6. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
7. Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
8. Wahrnehmungs- und Erinnerungsrüttler
9. Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
10. Realkennzeichen und Warnsignale
11. Beweisregeln der Praxis
12. Richterliche Überzeugungsbildung
13. Fragetechnik und Taktik
14. Unzulässige Vernehmungsmethoden
15. Aufdeckung eines Komplotts
16. Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
17. Beifahrer als Zeugen
18. Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
19. Aussage gegen Aussage Konstellation
20. Fehltritte aufgrund falscher Geständnisse
21. Wiedererkennen mittels Gegenüberstellung
22. Fehlerquelle Protokollierung

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- zuvor u.a. Staatsanwalt (Abteilung für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen), Ermittlungsrichter, Strafrichter sowie Vorsitzender eines Schöffengerichts
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterband, 8. Aufl. 2019;
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

# Kanzleimanagement

- **Seite 23:** Scheungrab, Update beA: Aktive (oder passive) Nutzungsverpflichtung?!  
27.04.2020, 09.00 bis ca. 12.15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**
- **Seite 24:** Scheungrab, Elektronischer Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung  
27.04.2020, 13.00 bis ca. 16.15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**

Christian Preis (Geschäftsführer Perspektive i UG (haftungsbeschränkt), Pentling)

**Intensiv-Seminar**

## Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden den Wandel zu digitalen Prozessen meistern!

04.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar**

**Digitalisierung an allen Ecken - davon bleibt auch der Arbeitsalltag in Kanzleien nicht unberührt.** Digitalisierung bedeutet jedoch viel mehr als E-Akten, E-Mail und Videokonferenzen. Neben der Digitalisierung interner Prozesse oder der Kommunikation mit Mandanten zeigen inzwischen zahlreiche prominente Beispiele, dass Digitalisierung auch Potenzial für neue Produkte und Geschäftsmodelle innerhalb des juristischen Tätigkeitsfeldes bietet.

Nutzerzentrierte Innovationsmethoden wie Design Thinking oder Lean Startup helfen dabei, gezielt neue Ansätze zu entwickeln und diese ressourcenschonend sofort zu überprüfen. Der erforderliche Wandel zur digitalen bzw. digitalisierten Kanzlei kann so ohne Verschwendung von Ressourcen zielgenau verfolgt werden, um Zukunft aktiv zu gestalten.

Denn: „Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit“ (Diverse)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Teil 1:

Lassen Sie uns gemeinsam:

- herausfinden wofür Innovationsmethoden wie Design Thinking, Lean Startup und Co. stehen (Ein Überblick)
- erleben, wie Sie Innovation, Innovationsmethoden und Nutzerzentriertheit für sich und Ihre Kanzlei nutzen können
- das eigene Tun reflektieren, um Strategien zu finden wie in der eigenen Kanzlei was sinnvoll digitalisiert werden kann
- digitale Angebote für bestehende und zukünftige Mandanten entwickeln und echten Mehrwert schaffen
- aktiv die digitale Zukunft Ihrer Kanzlei gestalten!

### Teil 2:

**Hands on: Innovation erleben – Hemmschwellen verlieren – Innovation schaffen!**

### Christian Preis

- Master of Science in Business Innovation and Management Consulting
- Mehrfacher Gründer (u.a. Gründer der Innovations- und Ideenplattform „Jemand müsste mal...!“)
- Projektkoordinator für Innovationslabore an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg
- Speaker, Agil-Coach und Consultant

# Elektronischer Rechtsverkehr / beA

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Kompakt-Seminar**

## Update beA: Aktive (oder passive) Nutzungsverpflichtung?!

27.04.2020: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**

Ab 01.01.2020 beginnen die Bundesländer – und einige Gerichte haben es bereits konkret angekündigt – **schrittweise mit der aktiven Nutzungspflicht**, dann muss und kann die Gerichtspost **ausschließlich elektronisch über das beA** eingereicht werden. Seit der Einführung von VoIP ist das Versenden von Faxen risikobehaftet. Eine Tatsache, die sich vor allem bei der Übersendung von fristwahrenden Sendungen verheerend auswirken kann. Seit dem 01.07.2019 müssen alle übersandten Dokumente „durchsuchbar“ sein. Elektronisch angeforderte EB's können ausschließlich elektronisch zurückgesandt werden.

Die Übermittlung per „beA“ ist sicher und kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung und Optimierung der Abläufe in der Kanzlei leisten, sowie helfen Zeit, Geld und Nerven zu sparen und zu schonen. Ist Ihre Kanzlei darauf vorbereitet und haben Sie einen Plan B bei Ausfall der Technik?

Thema sind auch die konkreten nötigen internen Anweisungen um im Falle eines Falles eine Wiedereinsetzung erfolgreich durchzusetzen.

### 1. Tägliche Praxis:

- Elektronische Empfangsbekanntnisse sicher abgeben und nachweisen.

- Wer signiert und wenn ja, wie?
  - Einfache und qualifizierte Signatur
  - Signatur „pro absente“ und Urlaubsvertretung
  - Dateiformate
  - Größe und Bezeichnung der Anhänge
- § 130 a ZPO „rauf und runter“
  - Sendevarianten nach § 130a III ZPO
  - Heilung nach § 130a VI ZPO
  - Eingangsbekanntnisse nach § 130a V ZPO
- Zustellung nach § 195 ZPO
- Archivierung eingehender Nachrichten und Empfangsbekanntnisse

### 2. Umsetzung:

- Nachweis der erfolgreichen Übermittlung, Überprüfung der Eingangsbekanntnisse
- Sinnvolle Abläufe und Funktionen
- Einbindung des beA in die tägliche Kanzlei Praxis
  - Etiketten, Kommentare, Berichte
- Rechtevergabe, Zugriffsberechtigungen
  - Inner- und außerhalb der Kanzlei, Sozietät
  - Regelungen bei Abwesenheit, Urlaub, Krankheit
  - Was ist zu tun, wenn Anwalt oder MitarbeiterIn die Kanzlei verlässt?
- Beweisfragen, Zugangsnachweise, Wiedereinsetzung

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- u. Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

### Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Kompakt-Seminar**

## Elektronischer Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung

27.04.2020: 13:00 bis ca. 16:15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**

### 1. Fristen im elektronischen Rechtsverkehr

- Erfassung – Verlängerung – Erledigung und Löschung
- BGH zum haftungssicheren elektronischen Fristenkalender
- Aktuelles zum (immer noch) Fax
- Abgabe und Verweigerung des eEB

### 2. Nachrichtenübermittlung per beA: Haftungsfalle & Chance

- Einfache oder qualifizierte Signatur: Wer signiert wann und wie?
  - Im Normalbetrieb, im Vertretungsfall, innerhalb der Sozietät
- Notwendige Pufferzeiten nach BGH bei Einreichung (notwendige einzurechnende

*Dauer bei Faxeinreichung pro Seite und notwendige Sicherheitszuschläge)*

### 3. Folgen einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung

### 4. Änderungen zum 01.01.2020 im Mahnverfahren

### 5. Entscheidungen des BGH zum Organisationsverschulden

- Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

### 6. Fristversäumnisse, Fristverlängerungsanträge: Unklarheiten vermeiden!

- Fristberechnung bei Fristverlängerung

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

### Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Psychologie für JuristInnen

Prof. Dr. Peter Fischer, Institut für Psychologie, Universität Regensburg

**Intensiv-Seminar**

## Psychologie für JuristInnen: Neueste Erkenntnisse aus der evidenzbasierten Psychologie für den Praxisalltag von JuristInnen

18.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensiv-Seminar**

Im juristischen Kontext geht es vorwiegend um die Belange und Interessen von Menschen. Die moderne wissenschaftliche Psychologie hilft dabei effektiv das Denken, Fühlen und Verhalten von Menschen besser zu verstehen, vorhersagen und verändern zu können. Besonderer Fokus des Seminar liegt dabei auf dem Phänomen des Konflikts:

Konflikte gehören in der beruflichen und privaten und somit juristischen Welt zum Alltag. Während sie von den Beteiligten als enorme Belastung empfunden werden, obliegt den beratenden JuristInnen oder hinzugezogenen MediatorInnen die Aufgabe, den Konflikt möglichst effizient zu bereinigen.

Um passgenaue Lösungen zu entwickeln, bedarf es einer psychologisch fundierten Konfliktanalyse. Da stellt sich zwangsläufig auch für JuristInnen die ebenso spannende wie schwierige Frage:

Was passiert eigentlich im Konflikt bei und zwischen den Beteiligten gerade auch in psychologischer Hinsicht? Welche psychologischen Werkzeuge können helfen Konflikte zwischen Einzelpersonen und Gruppen effizienter zu lösen?

Dieses Seminar versucht hierauf Antworten aus kognitionswissenschaftlicher Perspektive zu geben.

Prof. Dr. Peter Fischer

- seit 2011 Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Sozial-, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie
- Forschungs- und Praxistätigkeiten in den Bereichen Führung, Entscheiden in Organisationen, Team- und Gruppenprozesse, empirische Organisationsforschung, Gesundheit in Organisationen, sowie Kommunikation und Konflikt

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 37/38



# Englisch für JuristInnen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

**Intensiv-Seminar**

## Oral Communication Skills for Lawyers

17.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Juristen**

Lawyers working internationally in today's competitive business environment have to demonstrate skills that go well beyond a detailed practical knowledge of their own area of specialization in their own language. Presenting advice and legal options in English (often to non-lawyers) in an understandable and relatable way presents its own unique challenges, as does conducting a complex legal negotiation or discussion that seeks to achieve the desired outcome without fundamentally damaging any of the underlying relationships. The fact that these skills need to be successfully applied against the diverse cultural background of the audience / listeners / participants can make the task even more challenging.

This practical half-day seminar will develop your ability to:

- ▶ Present legal advice and options clearly and convincingly in English
- ▶ Participate in English legal negotiations and discussions in a strategic but constructive way
- ▶ Communicate with due regard to the personal and intercultural factors which can impact the success of a presentation, negotiation or discussion

**Maximum group size of 15 participants.**

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II - Münchener Anwaltverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

**Intensiv-Seminar**

## Writing Skills for Lawyers I

22.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Juristen**

A lawyer's ability to write effectively in English is one of his/her biggest assets in a highly-competitive international legal market. However, attitudes to what effective legal writing actually is have changed quite radically in recent years.

This practical half-day seminar will help you to:

1. Implement key strategies for effective legal writing in English appropriate for legal practice across borders and cultures
3. Adapt your English legal writing appropriately for specific purposes, for example to provide advice, request information or demand action
4. Identify and successfully correct typical errors German lawyers make in English

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II - Münchener Anwaltverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

**Maximum group size of 15 participants.**

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

# Immobilien

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

## Baurecht spezial

**Intensiv-Seminar**

12.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

### A. Ist die „Preisformel am Ende“?

„Guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ – das war jahrzehntelang nicht nur eine gängige Redensart, sondern fast ein Glaubenssatz, sobald der Auftragnehmer eines VOB/B-Vertrages Nachträge wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen aufmachte. Dann kam das neue Bauvertragsrecht (§ 651c BGB-neu) mit einer Abrechnung, bei der primär die „tatsächlichen Kosten“ maßgebend sein sollen. Ist das ein „Bruch“ mit der „Preisformel“? Und gibt es eine rechtliche oder faktische „Ausstrahlungswirkung“ auf die VOB/B? Oder warum sonst wird die Preisformel neuerdings öfter in Frage gestellt als das in den zwanzig Jahren davor der Fall war?

Das Seminar will anhand von Beispielen klären, wie sich die Gesetzesänderung und neuere Rechtsprechung auf das Nachtragsmanagement und die Prozessführung auswirken können.

### B. „Anders ging es nicht“

Angenommen, eine Bauweise weist einen Mangel auf, und wenn man den behebt, so würde man damit zugleich einen anderen, neuen und mindestens gleich schweren Mangel erzeugen: Kann man da sagen, dass eine Bauleistung zugleich mangelhaft und „alternativlos“ ist?

Das Seminar will untersuchen, wie solche Konstellatio-

nen sich vom Durchschnittsfall abheben und welche rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten bestehen, namentlich bei der Berechnung von Schadenersatz oder Minderung.

### C. „Mangelrüge bei fehlerhaftem Vorgewerk“

Ein Mangel kann allein deshalb vorliegen, weil der Auftragnehmer auf einem ungeeigneten Vor-Gewerk „aufgesetzt“ hat, ohne den Auftraggeber auf die Defizite des Vor-Gewerks hinzuweisen. Ist das die einzige Mangelursache, so fragt sich: Was muss der Auftraggeber tun, um den Mangel wirksam zu rügen und Nacherfüllung zu verlangen? Oder: Wer trägt die Verantwortung dafür, den Ursachen der Mangelercheinung nachzugehen? Schnelle Antworten der Rechtsprechung hierauf will das Seminar auswerten und auf ihren Gehalt untersuchen.

### D. Das „Abrechnungsverhältnis“

Eine Werklohnforderung ist nicht fällig, wenn die Leistung weder abgenommen noch zur Abnahmereife gelangt ist; Ausnahme: das „Abrechnungsverhältnis“. Kostenvorschuss bekommt der Auftraggeber vor Abnahme nicht; Ausnahme: das „Abrechnungsverhältnis“.

Das Seminar will genauer betrachten, was die Voraussetzungen dieser Rechtsfigur sind und was sie im Streit „leistet“.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Mathias Schmid (RAe Dr. Brezina und Kollegen Partnerschaftsgesellschaft mbB, Wasserburg)

**Intensiv-Seminar**

## Kein Stein auf dem Anderen – jetzt:

## Den Architektenvertrag richtig denken und gestalten

10.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau und Architektenrecht

### I. Die Leistung der Architekten

1. Das Denken eines Gegenstandes, den es noch nicht gibt, nach den Vorstellungen des Auftraggebers und die Verkörperlichung – Dokumentation – dieses Denkens
2. Was die Architektin tun soll, steht NICHT in der HOAI (und stand dort auch noch nie)
3. Der Architekt soll das machen, was der Kunde jetzt im Moment braucht. Kann der Kunde das nicht selber sagen, muss ihn der Architekt in die Lage dazu versetzen

### 4. Der Architektenvertrag als Dialogvertrag: Bedarfsplanung (DIN 18 205) und mehr

### 5. Architekten und Kosten, oder: „Wer kommuniziert, haftet nicht; wer nicht kommuniziert, haftet!“ (Zitat Prof. Fuchs)

### 6. Der gescheiterte Architektenvertrag: Überall enttäuschte Ent-täuschte

### 7. Die Architekten und die unbedingte Durchsetzung des Grundsatzes: Erst planen, dann bauen!

RA Dr. Mathias Schmid

- Partner der Sozietät Dr. Brezina und Kollegen, Wasserburg
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- spezialisiert auf privates und öffentliches Baurecht
- Autor bzw. Mitautor zahlreicher Bücher und Aufsätze, u. a. (Gemeinsam mit dem Co-Autor Dr. Matthias Meindl)

Forts. nächste Seite

**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 37/38

**Forts. Schmid, Kein Stein auf dem Anderen – jetzt: Den Architektenvertrag richtig denken und gestalten**

8. Die Architekten und die Zusammenarbeit aller Baubeteiligten

**II. Das Honorar der Architekten**

1. Ein Ausflug nach Europa, oder: Die Wirkung einer EU-Richtlinie, oder: Warum die Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 kein Arbeitsauftrag an den deutschen Gesetzgeber ist!
2. Was bleibt von der HOAI? Oder: Was kann von einem öffentlichen Preisrecht bleiben, wenn es kein Preisrecht mehr sein darf?

3. Private Auftraggeber und Architektenhonorar: Dichtung und Wahrheit

4. Öffentliche Auftraggeber und Architektenhonorar: Muss jetzt ein – brutaler – Preiswettbewerb einsetzen?

5. Lieber etwas schlechtes Bekanntes als etwas besseres Neues? Und wie kann das Neue aussehen – einfacher, klarer, verständlicher, gerechter?

**Forts. RA Dr. Mathias Schmid**

*Bearbeitung von §§ 631-651 BGB (Werkvertragsrecht, Bau-recht), in: Schulze 1 Grzizwotz 1 Lauda, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1. Aufl. 2010, 2. Aufl. 2014, 3. Aufl. 2017, 4. Aufl. 2019*  
 – Mitautor "Prozesse in Bausachen", Motzke/Bauer/Seewald (Hrsg.), Nomos Verlagsgesellschaft, Prozesshandbuch, 3. Aufl. 2018  
 – Dozent der Deutschen Anwalt-Akademie und des FORUM Institut für Management GmbH

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Andreas Gieß (Gieß Bausachverständigenbüro, Wiesbaden)

**Intensiv-Seminar**

**Schimmelpilz im gerichtlichen Verfahren**

05.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- u. Architektenrecht o. für FA Miet- und WEG-Recht

Das Thema Schimmelpilz *nimmt im Bewusstsein vieler Menschen einen immer breiteren Raum ein. Die stetig steigende Zahl der Rechtsstreitigkeiten dazu zeigt: Wissen wird jeden Tag wichtiger! Lag es am falschen Lüften und/oder Heizen oder waren doch bauliche Mängel die Ursache?*

Teilnehmer der Veranstaltung *erweitern ihr bau-physikalisches Grundwissen; erkennen und verstehen die Ursachen von Schimmelpilzbefall und sind in der Lage, Gutachten treffend zu analysieren und im gerichtlichen Verfahren die richtigen Fragen zu stellen.*

1. Regeln – Normen
2. Schimmelpilze: Grundsätze und Fakten
3. Wichtige Inhalte eines Schimmelpilz-gutachtens
4. Typische Fehler in Schimmelpilzgutachten
5. 60 Praxisbeispiele aus dem Sachverständigenalltag
6. Beispiele aus Gerichtsfällen – „Wie man Gutachten nicht schreiben sollte“

**Andreas Gieß**

– seit 2005 öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Tischlerhandwerk (HWK)  
 – seit 2009 Sachverständiger für Schimmelpilz (TÜV-Süd)  
 – Autor für Fachartikel in Fachzeitschriften  
 – erfahrener Referent von Vorträgen und Seminaren

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

## Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2019

07.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietsachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert. Darüber hinaus berichtet der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I über Entscheidungen der Münchener Gerichte zum Münchener Mietspiegel 2019.

### I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietsachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
  - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
  - b. Staffel- und Indexmiete
  - c. Modernisierungsmieterhöhungen

3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
  - a. Zahlungsverzug
  - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
  - c. Eigenbedarf
  - d. Verwertungskündigung
  - e. Härtefall
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

### II. Mietspiegel für München 2019

1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
2. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB – insbesondere die wissenschaftliche Erstellung und Datenerhebung
3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
4. Zu- und Abschlagskriterien
5. Ökologischer Mietspiegel
6. Begründeter und freier Spannenanteil

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

## Schwerpunktfortbildung Baurecht: Kündigung des Bauvertrags

09.07.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

### 1. Kündigung des Bauvertrags, insb.

- Kündigungserklärung
- Kündigungsgrund
- Vergütung bei Kündigung (Fälligkeit und Abrechnung)
- Gegenansprüche nach Kündigung
- Besonderheiten des VOB/B-Vertrages
- Besonderheiten Bauträgervertrag
- Abrechnungsverhältnis
- Prozessuale Umsetzung

### 2. Entschädigungsansprüche § 642 BGB, § 6 Abs. 6 VOB/B

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38



# Arbeitsrecht

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsrecht und Low Performance

05.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

„Low Performer“ geraten zunehmend in den Fokus von Personalverantwortlichen. Gelingt es nicht, Schlecht- oder Minderleister zu ordentlicher Arbeit zu motivieren, bleibt als letztes Mittel nur die Kündigung. Pauschalvorwürfe genügen allerdings nicht. Fördern und Fordern lautet die Devise. Was ist aus arbeitsrechtlicher Sicht hierbei zu beachten?

Das Seminar zeigt Möglichkeiten und Grenzen von Trennungs-Strategien auf und diskutiert Alternativen.

### 1. Low Performance:

#### Formen und Darstellung

- Minderleistung – Schlechtleistung – Mischfälle
- Eignungsmängel – Leistungsmängel:  
Kann er oder will er nicht?
- Welche Leistung schuldet der Mitarbeiter?
- Wie bewertet man die Leistung richtig?

### 2. Erkennen leistungsschwacher Bewerber vor der Einstellung

- Vorlage von Zeugnissen, Fragerecht
- Rückfragen beim alten Arbeitgeber
- Probezeit richtig nutzen und verlängern

### 3. Gegenmaßnahmen: „Fordern und Fördern“

- Mitarbeitergespräch: Teilnahmepflicht?  
Anwesenheit von Betriebsräten?
- Korrekturvereinbarungen richtig einsetzen
- Pflicht zum Besuch von Schulungsveranstaltungen? Auch in der Freizeit?

- Kostenbeteiligung der Mitarbeiter?  
Mitbestimmung?
- Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz

### 4. Entgeltkürzung wegen Low Performance

- Kürzung der tariflichen Grundvergütung?
- Kürzung übertariflicher Entgeltbausteine?
- Schadensersatz wegen Schlechtleistung?

### 5. Trennung wegen Low Performance

- Gerichtsfeste Darstellung der Leistungsstörung
- Vergleich mit der Leistung von „Normalleistern“
- Low Performance trotz glänzender Beurteilung
- Besonderheiten bei Führungskräften und Außendienstlern
- Einwände des Mitarbeiters, Leistungsschwankungen
- Toleranzbereich für hinzunehmende Minderleistungen?

### 6. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

- Inhalte und Ablauf
- Mitbestimmung bei der Durchführung
- Verwendbarkeit der im Rahmen des BEM gewonnenen Mitarbeiterdaten im Kündigungsschutzprozess

### 7. Low Performer bei betriebsbedingter Kündigung

- Halten der High Performer

### Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das *Haufe-Personalmagazin*)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der *Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts* (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der *Karlsuniversität Prag*
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (2. Aufl. 2010) Verlag C.H.Beck; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

**Intensiv-Seminar**

## Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20

24.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

**I. Die Neuregelungen im „Übergangsbereich“ (früher „Gleitzone“) ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone**

**II. Neue Rechtsprechung (BSG) im Arbeitsförderungsrecht**

1. Beschäftigungslosigkeit
2. Höhe des Arbeitslosengeldes
3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
5. Sperrzeiten
6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang

**III. Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen**

**IV. Persönliche Haftung eines GbR-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?**

**V. Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job**

**VI. Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit**

1. Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorärärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)

**2. Beitragspflicht von mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?**

**3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?**

**4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?**

**5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?**

**6. Sozialversicherungsrechtliches „must have“ eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)**

**7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz! (BSG v. 12.12.2018)**

**8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)**

**9. Urteil des OLG Braunschweig v. 8.4.2019 zu § 266a StGB (sozialversicherungsrechtliche Vorgaben)**

**VII. Aktuelles**

**RA Dr. Jürgen Brand**

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 35 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

**Zusatztermin: 29.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

**Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft.** *Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.*

*Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.*

*Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdworking werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden. Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.*

### I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung
2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)

4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

### II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

### III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

### IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren
2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

## Personalanpassung und Restrukturierung

Intensiv-Seminar

06.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Kein Unternehmen macht sich den Personalabbau leicht, dafür sorgt bereits das rechtliche Arrangement. Vor der Trennung steht bekanntlich anderes: Einstellungsstopp, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse, Abbau von Überstunden, Nichtbesetzung freierwerdender Stellen. Nur wenn all das nicht hilft, bleibt die betriebsbedingte Kündigung.

Das Seminar erläutert Schritt für Schritt deren Voraussetzungen und diskutiert Möglichkeiten und Grenzen für Aufhebungsverträge als (teure) Alternative. In mitbestimmten Betrieben löst der Personalabbau überdies Beteiligungsrechte der Belegschaftsvertretungen aus, bei Massenentlassungen kommen diverse Anzeigepflichten hinzu, deren Verletzung zur Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen führt.

### Inhalte:

1. Gründe der betriebsbedingten Kündigung (außer- und innerbetriebliche Gründe) und deren gerichtsfeste Darstellung
2. Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit
3. Sonderfragen bei Konzernunternehmen und Matrixorganisationen
4. Sozialauswahl:  
Welche Kriterien?  
Welche Gewichtung?  
Herausnahme von Leistungsträgern?
5. Kündigung bei Interessenausgleich mit Namensliste

6. Betriebsbedingte Kündigung bei Mitarbeitern mit besonderem Kündigungsschutz

7. Massenentlassungsanzeige gegenüber der Arbeitsagentur

8. Aufhebungsvertrag als Alternative: Abschluss, Form, Aufklärungspflichten, typische Inhalte, Sperrzeit

9. Personalabbau als Betriebsänderung: Informations- und Konsultationspflicht des Betriebsrat

10. Interessenausgleich: Inhalte, Abschluss

11. Sozialplan: Abfindungsregeln, Musterformulierungen, Grenzen, Überprüfbarkeit

12. Personalabbau unter Einbeziehung von Transfergesellschaften

### Ziele:

Nach dem Seminar kennen Sie Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Anpassungsinstrumente und wissen um die Fallstricke bei Aufhebungsverträgen und betriebsbedingten Kündigungen.

Sie sind fit in Sachen Sozialauswahl und können Sozialdaten richtig gewichten. Sie lernen, wann und wie Sie Sozialplan und Interessenausgleich richtig verhandeln.

### Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Hanse-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (2. Aufl. 2010) Verlag C.H.Beck; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke



RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers (michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln)

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

13.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht

Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.

Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrecht zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-

Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen. Zudem treten mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 zahlreiche Änderungen der materiellen Vorschriften sowie der Verfahrensvorschriften in Kraft.

Der Ansatz der Veranstaltung soll daher sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben, als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

RA Dr. Gunther Mävers

- Gründungspartner von michels.pmks
- Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Schwerpunkt in der Beratung international agierender Unternehmen, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden arbeitsrechtlichen Fragen
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich Corporate Immigration
- Mitglied in den Netzwerken Visalaw International und Alliance of Global Business Immigration Lawyers

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Mitarbeiterseminare

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

### Update beA: Aktive (oder passive) Nutzungsverpflichtung?!

**Kompakt-Seminar**27.04.2020: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr ■ **Kompaktseminar** für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien

Ab 01.01.2020 beginnen die Bundesländer – und einige Gerichte haben es bereits konkret angekündigt – schrittweise mit der aktiven Nutzungspflicht, dann muss und kann die Gerichtspost **ausschließlich elektronisch über das beA** eingereicht werden. Seit der Einführung von VoIP ist das Versenden von Faxen risikobehaftet. Eine Tatsache, die sich vor allem bei der Übersendung von fristwahrenden Sendungen verheerend auswirken kann. Seit dem 01.07.2019 müssen alle übersandten Dokumente „durchsuchbar“ sein. Elektronisch angeforderte EB's können ausschließlich elektronisch zurückgesandt werden.

Die Übermittlung per „beA“ ist sicher und kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung und Optimierung der Abläufe in der Kanzlei leisten, sowie helfen Zeit, Geld und Nerven zu sparen und zu schonen.

Ist Ihre Kanzlei darauf vorbereitet und haben Sie einen Plan B bei Ausfall der Technik?

Thema sind auch die konkreten nötigen internen Anweisungen um im Falle eines Falles eine Wiedereinsetzung erfolgreich durchzusetzen.

#### 1. Tägliche Praxis:

- Elektronische Empfangsbekanntnisse sicher abgeben und nachweisen.
- Wer signiert und wenn ja, wie?
  - Einfache und qualifizierte Signatur
  - Signatur „pro absente“ und Urlaubsvertretung
  - Dateiformate
  - Größe und Bezeichnung der Anhänge
- § 130 a ZPO „rauf und runter“
  - Sendevarianten nach § 130a III ZPO

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- u. Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Forts. nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

**Forts. Scheungrab, Update beA: Aktive (oder passive) Nutzungsverpflichtung?!**

- Heilung nach § 130a VIZPO
- Eingangsbestätigung nach § 130a VZPO
- Zustellung nach § 195 ZPO
- Archivierung eingehender Nachrichten und Empfangsbekanntnisse

**2. Umsetzung:**

- Nachweis der erfolgreichen Übermittlung, Überprüfung der Eingangsbestätigung
- Sinnvolle Abläufe und Funktionen

- Einbindung des beA in die tägliche Kanzleipraxis
  - Etiketten, Kommentare, Berichte
- Rechtevergabe, Zugriffsberechtigungen
  - Inner- und außerhalb der Kanzlei, Sozietät
  - Regelungen bei Abwesenheit, Urlaub, Krankheit
  - Was ist zu tun, wenn Anwalt oder MitarbeiterIn die Kanzlei verlässt?
- Beweisfragen, Zugangsnachweise, Wiedereinsetzung

Dipl. Rpfli (FH) K. Scheungrab

→ siehe unten

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Kompakt-Seminar**

**Elektronischer Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung**

27.04.2020: 13:00 bis ca. 16:15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**

**1. Fristen im elektronischen Rechtsverkehr**

- Erfassung – Verlängerung – Erledigung und Löschung
- BGH zum haftungssicheren elektronischen Fristenkalender
- Aktuelles zum (immer noch) Fax
- Abgabe und Verweigerung des eEB

**2. Nachrichtenübermittlung per beA:**

**Haftungsfalle & Chance**

- Einfache oder qualifizierte Signatur: Wer signiert wann und wie?
  - Im Normalbetrieb, im Vertretungsfall, innerhalb der Sozietät
- Notwendige Pufferzeiten nach BGH bei Einreichung (notwendige einzurechnende Dauer bei Faxeinreichung pro Seite und notwendige Sicherheitszuschläge)

**3. Folgen einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung**

**4. Änderungen zum 01.01.2020 im Mahnverfahren**

**5. Entscheidungen des BGH zum Organisationsverschulden**

- Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

**6. Fristversäumnisse, Fristverlängerungsanträge: Unklarheiten vermeiden!**

- Fristberechnung bei Fristverlängerung

Dipl. Rpfli (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 36

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)  
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)  
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

## Preise Mitarbeiter-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompakt-Seminar:** € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
**Intensiv-Seminar:** € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompakt-Seminar:** € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
**Intensiv-Seminar:** € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Bei Rücktritt** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

*Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.*

→ **Bezahlung: Nach dem Seminar** erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum  
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

**MVV** vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

### PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

### MAV GmbH

**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
80339 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Angela Baral

**Telefon** 089 55 26 32-37  
**eMail** info@mav-service.de

### Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

**Fachbuchhandlung am Lenbachplatz**

**Lenbachplatz 1**  
(Nähe Karlsplatz / Stachus)  
80333 München

**Telefon** 089 55 134-160  
**eMail** muenchen@schweitzer-online.de



## Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH  
 Frau Angela Baral  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die KanzleiDas Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV Mitt I/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 36) an für folgende/s Seminar/e:

Hüßtege, Vertiefung d.Int. Privat- u. Verfahrensrechts f. FA Fam	[ 4 ]	11.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[ 4 ]	19.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[ 4 ]	02.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kroiß, Das Erbscheinsverfahren und der Erbprozess	[ 5 ]	03.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Boos, Bewertung inhabergeführter Unternehmen...	[ 5 ]	06.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Siede, Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht	[ 6 ]	23.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Seiler, Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen...	[ 7 ]	28.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kindermann, Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht	[ 7 ]	08.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Plattner, Erziehungsfähigkeit v. Eltern m. Persönlichkeitsstörung	[ 8 ]	22.06.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Krug, Pflichtteilsberechnungen ... an Hand von Fallbearbeitungen	[ 8 ]	07.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20	[ 9 ]	24.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen ...	[ 10 ]	29.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung ...	[ 11 ]	13.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[ 12 ]	19.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[ 12 ]	02.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kreis, Gesellschafterstreit – vermeiden, führen, lösen	[ 13 ]	26.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht	[ 13 ]	21.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Hackbarth, Akt. Entwicklungen im Marken- u. Designrecht	[ 14 ]	24.06.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Weber/Karch, Das Kreditgeschäft aus rechtl. u. kaufm. Sicht	[ 15 ]	14.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Renner, Die Beratungsdokumentation i. d. forensischen Praxis	[ 15 ]	25.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[ 16 ]	25.06.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Webel, Die natürliche Person in der Insolvenz	[ 17 ]	22.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt A., Die Erosion der Insolvenzanfechtung ...	[ 18 ]	16.06.20: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	[ 18 ]	20.03.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>

1) Preise inkl. MwSt.; Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder  
 2) Preise inkl. MwSt.; Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 35) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

**Seminar-Anmeldung**

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

**Anmeldeformular S. 2/2**

MAV GmbH  
 Frau Angela Baral  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an  mich  die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV Mitt I/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 36) an für folgende/s Seminar/e:

Maisch, „Identitätsdiebstahl“ u. Datenschutz & Update DSGVO [ 19 ]	23.07.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge [ 20 ]	19.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge [ 20 ]	02.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht [ 20 ]	19.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- u. Strafprozess [ 21 ]	04.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Preis, Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden ... [ 22 ]	04.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Update beA: Aktive ... Nutzungsverpflichtung [ 23 ]	27.04.20: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Elektr. Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung [ 24 ]	27.04.20: 13:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>
Fischer, Psychologie für JuristInnen [ 24 ]	18.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Monteiro-Reuter, Oral Communication Skills for Lawyers [ 25 ]	17.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Monteiro-Reuter, Writing Skills for Lawyers I [ 25 ]	22.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Weder, Baurecht spezial [ 26 ]	12.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmid, ... Den Architektenvertrag richtig denken und gestalten [ 26 ]	10.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Gieß, Schimmelpilz im gerichtlichen Verfahren [ 27 ]	05.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohn- u. GewerberaummietR [ 28 ]	07.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Haumer, Schwerpunktfortbildg. BauR: Kündigung d. Bauvertrags [ 28 ]	09.07.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Maschmann, Arbeitsrecht und Low Performance [ 29 ]	05.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20 [ 30 ]	24.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen ... [ 31 ]	29.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Maschmann, Personalanpassung und Restrukturierung [ 32 ]	06.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung ... [ 33 ]	13.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Update beA: Aktive ... Nutzungsverpflichtung [ 33 ]	27.04.20: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Elektr. Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung [ 34 ]	27.04.20: 13:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.; Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder  
<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.; Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 35) / für Nichtmitglieder

Datum  Unterschrift

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



### Programm 2020

**Dienstag, 11.02.2020** **„Making better lawyers? Clinical Legal Education und Law Clinics in Deutschland“**

Christoph König, Stv. Vorsitzender,  
Refugee Law Clinics Deutschland e.V., Berlin

**Dienstag, 10.03.2020** **Mitgliederversammlung**  
bei der Flughafen München GmbH

anschließend

**„Der Flughafen München:  
Gestern, heute und morgen –  
öffentlich-rechtliche Herausforderungen“**

Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter,  
Leiter Konzernbereich Recht, Gremien,  
Compliance und Umwelt,  
Flughafen München GmbH, München

**Dienstag, 21.04.2020** **„Kirche als Tendenzbetrieb? –  
Zur neuen Rechtsprechung des EuGH“**

Prof. Dr. Hermann Reichold, Lehrstuhl für  
Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts-  
und Arbeitsrecht, Forschungsstelle für  
kirchliches Arbeitsrecht,  
Eberhard Karls Universität Tübingen

**Dienstag, 12.05.2020** **„Bedeutung des Sozialrechts für den  
Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“**

Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des  
Bundessozialgerichts, Kassel

**Dienstag, 16.06.2020** **„Internet als Herausforderung für die  
innere Sicherheit“**

Ministerialrat Dr. Johannes Unterreitmeier,  
Bayerisches Staatsministerium des Innern,  
für Sport und Integration, München

**Dienstag, 07.07.2020** **„Du sollst nicht begehren deines Nächsten  
Haus – zur Praxis der Arisierung im  
Dritten Reich und ihre Folgen in der  
Nachkriegszeit“**

Dr. Oliver Vossius, Notar, München

**Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei. Sofern nicht anders  
angegeben ist keine Anmeldung erforderlich.**

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener  
Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten.  
Detaillierte Informationen finden Sie unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

Verkehrsanwälte.

### Verkehrsanwälte Info

**9. DAV-VerkehrsanwaltsTag  
am 24./25. April 2020  
im Hotel Atlantic in Hamburg**

Für den 9. DAV-VerkehrsanwaltsTag, der am 24./25. April 2020 im Hotel  
Atlantic in Hamburg stattfinden wird, sprechen hochkarätige Referen-  
tinnen und Referenten zu aktuellen Themen des Verkehrsrechts.

Es referieren:

**Rechtsanwältin Eva Hettwer**, die Vorsitzende des 14. Zivilsenats  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts **Dr. Lohmann**, der Psychologe  
der Sachverständige **Klaus Schmedding** und **Olav Skowronnek**  
(Geschäftsführer von ACTINEO).

Am 24. April 2020 findet ab 18.00 Uhr die Mitgliederversammlung der  
Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht statt.

Der Get Together am 24. April 2020 findet im Hamburger Segel-Club,  
der direkt an der Alster gelegen ist statt.

Das vollständige Programm und eine Anmeldeöglichkeit wird in Kürze  
auf der Webseite <https://www.verkehrsanwaelte.de> veröffentlicht.

**Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der  
Stundensätze/Ersatz der Kosten der Beilackierung/  
kein Ersatz der Kosten für Verbringung, Probefahrt  
und Fahrzeugreinigung**

Das Landgericht Essen kommt in seinem Urteil vom 9.7.2019 – 15 S  
441/18 – zu dem Ergebnis, dass die Stundensätze anzusetzen sind, die  
zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung galten. Es sind nicht  
die am Unfalltag gültigen Stundenverrechnungssätze zugrunde zu  
legen. Die für eine Beilackierung anfallenden Kosten sind, da sie erforder-  
lich waren, um wahrnehmbare Farbtondifferenzen zu vermeiden, zu  
ersetzen. Die Kosten für die Fahrzeugreinigung konnte die Klägerin nicht  
beanspruchen, da nach Ausführung des Sachverständigen eine solche  
nicht erforderlich war. Außerdem wurde im vorliegenden Fall die Fahr-  
zeugwäsche als Serviceleistung durch die Referenzwerkstatt nicht be-  
rechnet. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten, die für eine Probefahrt  
anfallen, entfällt, da eine Probefahrt bei der Verweisungswerkstatt ge-  
genüber Kunden nicht berechnet wird.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-  
files/newsletter/news\\_2020-1\\_p1.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-1_p1.pdf)

**Unzulässige Hilfsaufrechnung mit etwaigen Vorschäden,  
Ersatz der Verbringungskosten und der Fahrzeugwäsche**

Das Amtsgericht Coburg hat durch Urteil vom 28.10.2019 – Az.: 15  
C 1423/19 – entschieden, dass die Verbringungskosten in voller Höhe  
zu erstatten sind. Die beklagte Versicherung darf nicht ohne nähere Be-  
gründung und unabhängig von unterschiedlichen örtlichen Kosten-  
strukturen mit einem Nettobetrag von 80 € regulieren. Auch die Kosten  
für die Autowäsche sind zu ersetzen, da es sich erschließt, dass das Fahr-  
zeug vor dem Lackiervorgang gewaschen werden muss. Die hilfsweise  
Aufrechnung mit etwaigen Vorschäden stellt sich nach Ansicht des Ge-  
richts als widersprüchliches Verhalten und unzulässige Rechtsausübung

nach dem Rechtsgrundsatz venire contra factum proprium dar. Die Hilfsaufrechnung ist zu unbestimmt. Die Beklagte erwähnt nicht, welche betragsmäßige Höhe ihr zustehen soll. Der bloße Umstand, in der Beschreibung im Gutachten „Gebrauchsspuren, vereinzelt Lackmängel“ zu lesen, genügt nicht, um von bezifferbaren und notwendigerweise zu behobenden Vorschäden auszugehen zu können.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2020-1\\_p2.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-1_p2.pdf)

## Ersatz der Verbringungskosten

Das Amtsgericht Kiel vertritt in seinem Urteil vom 8.7.2019 – 116 C 58/19 – die Auffassung, dass die Verbringungskosten zu ersetzen sind. Wenn der Schaden konkret abgerechnet wird, genügt der Geschädigte grundsätzlich seiner Darlegungslast durch Vorlage der Rechnung. Die Rechnung hat Indizwirkung dafür, dass der Reparaturaufwand erforderlich war. Dem Geschädigten ist nicht zuzumuten, eine Werkstatt auszuwählen, die keine externe Lackiererei benötigt. Noch weniger verlangen kann man von ihm, dass er ohne weiteres erkennen kann, dass die Verbringungskosten höher wären als woanders.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2020-1\\_p3.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-1_p3.pdf)

## Neues vom DAV

### Anwaltstag 2020 in Wiesbaden 17. bis 19. Juni 2020

Vom 17. bis 19. Juni findet der Anwaltstag 2020 in Wiesbaden statt. Unter dem Motto: „Die Kanzlei als Unternehmen“ legt der Anwaltstag den Fokus auf die originäre Berufspraxis und hier vor allem auf die unternehmerische Seite der anwaltlichen Tätigkeit. Daneben wird es wie immer eine breite Palette FAO-Fortbildung geben. An zwei Tagen und drei Abenden erwarten Sie: 50 Veranstaltungen, 65 FAO-Stunden, 70 Aussteller, 200 Referentinnen und Referenten sowie 2.000 Kolleginnen und Kollegen.

Melden Sie sich bereits jetzt zu diesem Event

an und sichern Sie sich bis zum 29. Februar 2020 den Frühbucherrabatt. Alle Informationen dazu finden Sie auf [anwaltstag.de/anmeldung](http://anwaltstag.de/anmeldung).

### DAV startet rechtspolitisch in das neue Jahr: RVG-Anpassung jetzt

Beim Neujahrsempfang des DAV war die Stimmung gut. DAV-Präsidentin Edith Kindermann nutzte dies, um noch einmal detailliert die DAV-Forderung nach einer RVG-Anpassung zu begründen. Anwältinnen und Anwälte in der Fläche und im Familienrecht sind Leidtragende. Was der DAV sich an Berufspolitik im Jahr 2020 wünscht, fasst das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/deutscher-anwaltverein-auftakt-2020> zusammen.

### DAV warnt vor breitem Einsatz von Gesichtserkennungssystemen

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) warnt vor einem breiten Einsatz von Gesichtserkennungssystemen an Flughäfen und Bahnhöfen. Anlass sind die Pläne des Bundesinnenministeriums, die Kompetenzen der Bundespolizei entsprechend zu erweitern.

„Es ist zweifelhaft, ob eine Rechtsgrundlage geschaffen werden kann, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht“, gibt Rechtsanwalt Dr. David Albrecht, Mitglied des DAV-Ausschusses Gefahrenabwehrrecht, zu bedenken.

Bereits zum Start des umstrittenen Pilotprojekts zur Gesichtserkennung am Bahnhof Südkreuz in Berlin hatte der DAV massive Kritik geäußert. „Wenn massenhaft Gesichter von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern an Bahnhöfen und Flughäfen gescannt werden, dann liegt darin ein schwerer Grundrechtseingriff“, so Albrecht.

Ein Scannen dieses Ausmaßes führe zu einem nicht hinnehmbaren Gefühl des Überwachterdens und der Einschüchterung – so warnte bereits das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen, etwa zur Vorratsdatenspeicherung oder zum automatisierten Erfassen von Kfz-Kennzeichen.

Wie schon beim Testlauf am Südkreuz stehen hier umso mehr die Fragen im Raum: Wie fehleranfällig ist das System? Können Missbrauch

## Impressum

### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 089 29 50 86

**Telefondienst** Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089 29 16 10 46

**E-Mail** [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089 55 86 50

**Telefondienst** 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089 55 02 70 06

**E-Mail** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss:**  
jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

### Bildnachweis:

→ Titelbild, melinda257 auf Pixabay  
Bearbeitung: C. Breitenauer, München  
→ Abb. S. 16, Dr. Sylvia Ruge  
Foto: DAV, Berlin

→ Abb. Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.



und Manipulation der Technik verhindert werden? Für wie lange, durch wen und wo werden diese Daten gespeichert?

Mangelnde Diversität der Testpersonen (Alter, Geschlecht, Ethnie), optimale Vergleichsbilder, paralleler Einsatz dreier Systeme: Die nach dem Testlauf am Südkreuz als Erfolg verkauften Zahlen (rund 80 % Trefferquote) sind nicht nur nach empirischen Grundsätzen zweifelhaft, sie hielten auch einem Real-Einsatz nicht stand und bieten daher eine trügerische Sicherheit. Hinzu kommt eine Falsch-Positiv-Rate von 0,67 % – bei rund 200.000 Fluggästen würden allein am Frankfurter Flughafen jeden Tag 1.340 unbescholtene Menschen einen falschen Alarm auslösen und unrechtmäßig ins Visier der Ermittler geraten. Dies kann nicht im Sinne des Rechtsstaats sein.

Auch 2020 engagiert sich der DAV – satzungsgemäß – nicht nur für die ureigenen Belange der Anwaltschaft, sondern auch dort, wo Bürger- und Freiheitsrechte potenziell bedroht sind. Großflächig eingesetzte Videoüberwachungssysteme mit biometrischer Gesichtserkennung greifen massiv in die Grundrechte Unbescholtener ein. Bereits 2018 hatte der DAV anlässlich des Pilotprojekts am Berliner Bahnhof Südkreuz eindringlich davor gewarnt. Nun wurden Pläne des Bundesinnenministeriums bekannt, derartige Scanner an 135 Bahnhöfen und 14 Flughäfen einsetzen zu wollen. Auf grundrechtliche Risiken und offene Fragen weist die erste DAV-Pressemitteilung des Jahres hin, die in einem Artikel der Westdeutschen Zeitung aufgegriffen wurde.

## BGB-Schutz bei Kündigungen und Abtretungen erhalten

Der DAV hat sich in seiner Stellungnahme 4/20 zu den zivilrechtlichen Aspekten des Gesetzentwurfs zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/9527) für den Erhalt des BGB-Schutzes bei Kündigungen und Abtretungen eingesetzt. Aus Sicht des DAV sind die Vorschläge zu § 174 BGB-E (Einseitiges Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten) und zu § 410 BGB-E (Aushändigung der Abtretungsurkunde) abzulehnen. Dagegen ist dem Änderungsvorschlag zu § 309 BGB-E (Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit) zuzustimmen.

[https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-4-20-zivilrechtliche-aspekte-der-rdg-modernisierung?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2020/dav-sn\\_4-2020.pdf](https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-4-20-zivilrechtliche-aspekte-der-rdg-modernisierung?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2020/dav-sn_4-2020.pdf)

## DAV fordert Stärkung der Strafverfahrensrechte auf EU-Ebene

Der DAV evaluiert mit seiner Stellungnahme 5/20 den Stand der Strafverfahrensrechte auf EU-Ebene auf Basis der seit 2009 in diesem Bereich eingeführten sechs Richtlinien. Der DAV stellt fest, dass ohne wirksame Kontrollmechanismen zur Umsetzung dieser Richtlinien auch die Einführung neuer Instrumente nur zu einer begrenzten Verbesserung der Verfahrensrechte in der EU führt. Der Deutsche Anwaltverein sieht zudem eine weitere Stärkung der Strafverfahrensrechte als erforderlich an und schlägt daher etwa Mindeststandards bei der Untersuchungshaft, die Überarbeitung des Europäischen Haftbefehls, einheitliche Regelungen zur Zulässigkeit sowie zum Ausschluss von Beweismitteln, Jurisdiktionskonflikten und zu ne bis in idem-Grundsatz vor.

[https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-5-20-verfahrensrechte-eu-ebene?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2020/dav-sn\\_05-20\\_verfahrensrechte-eu-ebene.pdf](https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-5-20-verfahrensrechte-eu-ebene?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2020/dav-sn_05-20_verfahrensrechte-eu-ebene.pdf)

## Merkblätter ReFa/ReNo und ReFa/ReNo-Ausbildung

Ohne Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte funktioniert – fast – kein Anwaltsbüro. Der Deutsche Anwalt-

verein unterstützt das Ausbildungsengagement seiner Mitglieder, seit 1991 kompetent beraten von seinem ReNo-Ausschuss.

Auf der Webseite des DAV finden Sie die unentbehrliche Handreichung des DAV für Anwältinnen und Anwälte, die Fachangestellte ausbilden möchten: Das Azubi-Merkblatt mit wertvollen Hinweisen zu Auszubildungsvergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw.

Die duale Berufsausbildung wird geleitet insbesondere vom Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der ReNoPat-Verordnung. Diese und weitere Normen stehen als Link zur Verfügung.

Wer Fachangestellte beschäftigen möchte oder schon beschäftigt, findet im Merkblatt für Rechtsanwalts- und ReNo-Fachangestellte Tipps zu Arbeitsvertrag und Vergütung, zu Sozialleistungen, Fortbildung, Fördermöglichkeiten und mehr. Sie finden dort auch einen DAV-Muster-Arbeitsvertrag für eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei ist – wie jeder Mustervertrag – in jedem Einzelfall an die Besonderheit des Falles anzupassen.

<https://anwaltverein.de/de/reno#panel-merkblaetter>

## Buchbesprechungen

### Borgmann / Jungk / Schwaiger, Anwaltschaft – Systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Berufstätigkeit,

Verlag C.H.Beck, 6. Aufl. 2020, 672 Seiten, 119,00 Euro ISBN 978-3-406-74041-1



Seit rund 40 Jahren begleitet das Buch von ursprünglich Borgmann und Haug, jetzt von Borgmann und neuen Mitarbeitern, den Anwalt und die Anwältin in Fragen der anwaltlichen Pflichten und der damit einhergehenden Haftungsrisiken. Inzwischen ist der Umfang um mehr als das Dreifache angeschwollen. Grund dafür ist zum einen die ausufernde Rechtsprechung, wie sie sich in der Judikatur des IX. Zivilsenats des BGH wieder spiegelt, der für Fälle zur Haftung von Rechtsanwältinnen und Steuerberatern zuständig ist; zum anderen lassen die nachhaltigen Änderungen im Berufsrecht, allein schon aufgrund Einführung des Syndikusrechtsanwalts, wie auch die laufenden Entscheidungen des BVerfG zum anwaltlichen Berufsrecht (s. Übersicht bei Horn im Januar/Februar-Heft 2019 dieser Mitteilungen, S. 11 f.) den Stoff anwachsen, den es zu behandeln gilt.

Und die Rechtsprechung differenziert weiter. Da gilt es, wachsam zu sein, wie jüngst die Entscheidung des BGH vom 19.09.2019 (Az.: IX ZR 22/17) zu der Pflicht zeigt, bei Gefahr für einen Ausfall des Mandanten die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner effektiv und mit besonderer Beschleunigung zu betreiben. Wenn Eile geboten ist, muss der Anwalt rennen; denn „ein Rechtsanwalt hat seinen Auftrag so zu erledigen, dass Nachteile für den Mandanten möglichst vermieden werden“ (so BGH, a.a.O. Rdn. 8 zu den allgemeinen, sehr weit greifenden und damit im Einzelfall schwer abgrenzbaren Pflichten des Anwalts).

Angesichts dessen rollen Borgmann und Mitarbeiter die Haftungsfragen überzeugend von den Grundlagen her auf und behandeln zunächst u.a. die immer wichtiger werdende Abgrenzung zu berufsfremden Tätigkeiten des Anwalts, vor allem Tätigkeiten, zu denen es der Zulas-

sung als Anwalt nicht bedarf, die aber typischer Weise Anwälten übertragen werden wie die Insolvenzverwaltung oder Pflögschaften. Mit Recht heißt es hier, dass die Abgrenzung, die das Gebührenrecht vornimmt (§ 1 Abs. 2 RVG), nicht unproblematisch sei und auch an beruflich mehrfach qualifizierte Anwälte und solche mit zusätzlichen Fachkenntnissen gedacht werden müsse.

Ausführlich gehen die Autoren sodann auf den Vertrag mit dem Mandanten in den spezifischen Zuordnungen und den unterschiedlichen Pflichten, die daraus erwachsen, ein und behandeln in drei großen Abschnitten die Haftung aus dem Mandat selbst, die Haftung gegenüber Dritten sowie die Haftung für andere Personen, insbesondere für Sozien, auch Scheinsozien, und für Personal. Hier werden auch die Probleme angesprochen, die sich für die Haftung in interprofessionellen und in internationalen Verbindungen ergeben angesichts deren steter Ausweitung (S. 339 f.). Da ist noch vieles ungeklärt. Man denke nur an die Haftung bei Zusammenschluss mit ausländischen Kollegen in Rechtsformen des ausländischen Rechts. Die Fragen, vor allem internationalprivatrechtlicher Art, die sich hier stellen, macht Jungk auf S. 340 deutlich.

20 |

Zu Recht erinnern Schwaiger/Jungk auf S. 228 ff. daran, dass auch bei der Anwaltshaftung zwischen dem haftungsrelevanten Verhalten, der Rechtswidrigkeit und dem Verschulden sorgfältig zu unterscheiden ist, und zeigen auf, dass die Rechtsprechung, zu Lasten des Anwalts, dazu tendiert, dieses dreistufige Prüfungsschema nicht konsequent einzuhalten. Stets neu gefundene, immer eingehendere Sorgfaltspflichten können jedoch, wie Borgmann unter Berufung auf das BVerfG hervorhebt, verfassungswidrig sein (S. 247).

Sorgfältig dargestellt sind die in der Praxis hoch relevanten, vor allem prozessualen Fragen zum hypothetischen Ausgang des Vorprozesses (S. 412 ff.); denn wenn etwas schief geht, dann ist der Einwand schnell zu Hand, der Mandant hätte mit seinem Begehren ohnehin keinen Erfolg gehabt und der Vorprozess wäre sowieso verloren gegangen.

Auch die Haftung bei Fehlern des Gerichts wird detailliert behandelt, nachdem der BGH seit Langem Anwälte dafür haften lässt, erkennbare Fehler des Gerichts nicht verhindert zu haben (S. 267 ff., 269). Schwaiger weist zu Recht darauf hin, dass die Rechtsprechung hier das Ausscheiden einer Amtshaftung wegen des Richtprivilegs (§ 839 Abs. 2 BGB) im Blick habe und der Anwalt in Haftung genommen werde, weil er de facto der einzige Haftungsschuldner, zumal haftpflichtversichert, sei. Daraus dürfe keine Haftungsverschiebung resultieren (S. 272), tut es aber.

Berufshaftpflichtversicherung und Haftungsbeschränkung sowie Beweisfragen und Probleme bei der Verjährung runden den ersten Teil ab.

Der zweite Teil des Werks befasst sich auf über 100 Seiten mit den hauptsächlichen Haftpflichtquellen, also dem, was häufig vorkommt und deshalb jeder Anwalt, jede Anwältin ganz besonders im Auge haben sollte, um Fehler zu vermeiden. Das gilt namentlich für die Klageerhebung (S. 437 ff.), die Prozeßförderungspflicht und die Sanktionen bei ihrer Verletzung (S. 462 ff.) sowie das Vorgehen zur Verhinderung der Verjährung (S. 483 ff.), ganz besonders aber für die Wahrung der Rechtsmittelfristen (S. 503 ff.) und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (S. 557 ff.). Hier ist namentlich die höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend ausgewertet, so dass sich für nahezu jede Fallvariante ein Hinweis und ein Beleg finden.

Überaus hilfreich ist die Check-Liste für die Organisation des Anwaltsbüros zur Wahrung von Fristen auf S. 631 f. mit elf Unterpunkten; denn hier passieren die meisten Fehler, und man kann als Anwalt bei Fristen nicht penibel genug sein, um nichts falsch zu machen. Die Rechtsprechung des BGH ist gerade in diesem Bereich überaus streng, man kann auch sagen: übertrieben streng, wie die Entscheidung des IX. Zivilsenats vom 12.09.2019 (Az.: IX ZB 13/19) zur Unterzeichnung des Empfangs-

bekennnisses erst nach dem Vermerk der Frist in der Handakte sowie der Eintragung im Fristenkalender deutlich macht (s. dazu die Kritik von Reinelt in der Kolumne in ZAP 2019, 1155 ff., der zu Recht fragt, wie das in der Praxis rechtsfehlerfrei umgesetzt werden soll).

Von unschätzbarem Wert sind auch die ausführlichen und kommentierten Muster zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf S. 633 ff..

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Borgmann in der NJW jährlich die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltshaftungsrecht dokumentiert, zuletzt in NJW 2019, 3557 ff.; es ist also leicht ist, auf dem Laufenden zu bleiben.

Auf der Bauchbinde zu dem Buch heißt es: „Zur Vorsorge dringend zu empfehlen“. Das kann man als Rezensent nur unterstreichen.

**Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München**

**Schmidt-Futterer, Großkommentar  
des Wohn- und Gewerberaummietrechts  
14. Auflage 2019, 3.070 S.,  
Verlag C.H.BECK, Euro 189,00  
ISBN 978-3-406-73125-9**



Es mag altmodisch klingen, doch spielen für mich Zuverlässigkeit, langjährige Begleitung und eine gewisse Vertrautheit eine große Rolle. Dieser Großkommentar zum Mietrecht hat mich nun schon seit Jahrzehnten begleitet und nie enttäuscht. Es ist schon erstaunlich, was die übersichtliche Anzahl der §§ 535 – 580a BGB nebst Begleitern alles zu bieten hat. Neben der wichtigsten Nebensache im Mietrecht, den Nebenkosten, begegnen einem da so technische Dinge, wie die HeizkostenVO, so störende Themen wie

Mietmängel und Minderungsquoten oder aber auch so trockene aber gleichwohl wichtige Schauplätze wie die ZPO. Über jedes dieser eigenen Fachgebiete gibt es Aufsätze, Fach- und Handbücher oder Kommentare. Wenigen gelingt es aber, alles quasi unter einem Dach zu vereinen. Neben den einschlägigen Vorschriften aus dem BGB werden fundiert und bewährt das Wirtschaftsstrafgesetz, die Betriebskostenverordnung nebst Vorgängerregelung, die WohnflächenVO, die WärmelieferVO, die HeizkostenVO, die ZPO und das Gesetz über die Wohnraumförderung jeweils im Zusammenhang mit dem Mietrecht kommentiert und erläutert. Dies gilt auch für Themen, die bislang weitestgehend der Rechtsprechung vorbehalten waren, wie z.B. die Darstellung und Anwendung von Mietspiegeln. Was z.T. in eigenen Büchern veröffentlicht wird, ist in diesem Werk bereits inbegriffen. Der Schmidt-Futterer bietet die dogmatische Aufbereitung aber auch die praktische Umsetzung. Er begleitet von der Anbahnung über den Beginn bis zur Beendigung des Mietverhältnisses. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Wohnraummiete beantwortet aber auch Fragen des Gewerberaummietrechts und der sonstigen Raummiete.

Die Bearbeiter sind allesamt erfahrene Praktiker und Autoren, die sich seit Jahren auf dem Parkett des Mietrechts bewährten. Es werden neben der Darstellung des rechtlichen Hintergrundes praktische Lösungen aufgezeigt. Auch komplexe Themen werden übersichtlich aufbereitet und präsentiert, sodass auch schwierige Sachverhalte wie Modernisierungen ebenso verständlich dargestellt werden, wie sich auch Hilfen für die Nöte des Alltags wie z.B. Ungezieferbefall in der Kommentierung wiederfinden. Alle Problemkreise werden belegt durch zahlreiche Fundstellen in Rechtsprechung und Literatur.

Nachdem Leben Veränderung ist, muss auch bewährtes regelmäßig auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Die Neuauflage verarbeitet nach den vergangenen Novellen MietRÄndG 2013, MietNovG 2015 (»Mietpreisbremse«) die seither zahlreich ergangene Rechtsprechung sowie das neue MietAnpG 2018/19. Alle aktuellen BGH-Entscheidungen, etwa zu Schönheitsreparaturen, Quotenabgeltungsklauseln, Modernisierungsmaßnahmen, Untermiete, Kündigung bis einschließlich April 2019 sind enthalten.

Der Schmidt-Futterer ist einer für alle Fälle im Mietrecht.

**Rechtsanwalt Peter Irrgeher**, Puchheim

**Münch, Die Scheidungsimmobilie  
Nutzung - Verwertung - Sicherung - Vereinbarungen - Anträge  
3. Auflage 2019, 616 Seiten  
Carl Heymanns Verlag, Euro 98,00  
ISBN 978 -3-452-28936-0**

Liebe Leserinnen und Leser,



dieses Werk des Notars Christof Münch, das sich schwerpunktmäßig mit dem Schicksal der Immobilie im Kontext der Ehe, der Eheschließung und deren Scheitern befasst, ist nunmehr in 3. Auflage erschienen.

Das sehr handliche Buch umfasst 576 Seiten und ist sehr gut strukturiert. Gegliedert ist es in 8 Kapitel und befasst sich im ersten Kapitel mit der Immobilie als Wert im Rahmen der Scheidungsfolgenansprüche. Dabei werden zunächst die Themen der Wertermittlung der Immobilie an sich besprochen, sodann die Eigentums- und Besitzverhältnisse im Zusammenhang mit dem jeweiligen Güterstand erörtert.

Die in der Praxis sehr häufig vorkommende Konstellation, dass ein Ehepartner in der Wohnung verbleibt und wie dies im Rahmen des Unterhaltsrechtes bewertet wird, wird ebenso dargestellt, wie die Besonderheit der Eigentümerstellung im Rahmen der Ehegattinnen- und Ehegattenaußengesellschaft. Hier werden die jeweiligen Auswirkungen der unterschiedlichen Erwerbsformen behandelt.

Die im Rahmen der Trennung schon zu Beginn der Trennung häufig gestellte Frage nach der Nutzungsberechtigung und der damit häufig einhergehende Streit um die Nutzung der Scheidungsimmobilie wird im Kapitel B behandelt.

Von der vorläufigen Benutzungsregelung bis zu den Regelungen nach der Scheidung werden hier besprochen, wobei sowohl die vertraglichen Regelungsmöglichkeiten als auch die richterlichen Entscheidungsbefugnisse behandelt werden. Hierbei werden auch ausführlich die mietrechtlichen Problemkonstellationen und die Regelungsmöglichkeiten im laufenden Mietverhältnis dargestellt, was in der Beratungspraxis sehr oft auch für Berater eine schwierige Fragestellung behandelt, da vor allem ersten Trennungsjahr keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden sollen, aber auf Grund der akuten Situation insbesondere in finanzieller Hinsicht Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden soll.

Ergänzt werden die Ausführungen mit entsprechenden Gestaltungs- und Formulierungsempfehlungen.

Das Kapitel C trägt die Überschrift „Vertragliche Eigentumsänderungen oder Dauerregelungen“.

Zu Beginn wird der Aufbau des Grundbuches der Scheidungsimmobilie erklärt. Sodann wird das Thema Rückgabeverlangen und Rückübertragungsrecht behandelt. Hierbei handelt es sich um die Fälle, in denen das Familienheim seinerzeit, vor oder auch nach der Eheschließung, in der Regel von den Eltern eines Ehegatten, übertragen wurde und im Zuge dieser Übergabeverträge die Eltern sich bei Vorliegen bestimmter Konstellationen (in der Regel, wenn die Ehe scheitert) Rückübertragungsrechte übertragen haben lassen.

Diese Konstellationen führen in der Praxis dann zu einer streitigen Auseinandersetzung, wenn die in den Übergabeverträgen enthaltenen Rückübertragungsklauseln Anlass zu Streit geben, wenn sie unklar oder zu unbestimmt sind. So gibt der Autor hier Empfehlungen in Form von Formulierungsbeispielen, um zukünftige Streitigkeiten zu vermeiden.

Dann geht es weiter mit der Frage, wie die Aufteilung der Immobilie im Einzelnen erfolgen könnte, wie etwa durch Verkauf an einen Dritten, Übernahme durch einen Ehegatten, Übertragung der Immobilie auf die Kinder und andere mögliche Konstellationen.

Kapitel D befasst sich mit dem Thema der Teilungsversteigerung, mit

Anzeige

**Projektpatenschaft  
Wasser und Gesundheit**

**100 % nachhaltig.  
Jetzt Pate werden und langfristig helfen.**

Wählen Sie eins von fünf möglichen Patenprojekten aus und erteilen Sie uns ein Lastschriftmandat für Ihre regelmäßige Spende. Mit Ihrer Unterstützung sorgen wir für langfristige Verbesserungen für Menschen in Not.

**Ihr Kontakt zu uns:**  
www.DRK.de/Paten  
☎ 030 / 85 404 - 111  
Spenderservice@DRK.de

**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**



deren Androhung seitens des zahlenden Ehegatten (mit dem Ziel, Druck aufzubauen) man zum Teil schon in einer sehr frühen Phase der Trennung konfrontiert wird und es daher von Vorteil ist, hier als beratender Anwalt die Basics zu kennen.

Behandelt wird hierbei nur die Konstellation, in der ein Ehegatte die Teilungsversteigerung veranlasst.

Dieses Kapitel der Teilungsversteigerung behandelt einführend den Ablauf eines Teilungsversteigerungsverfahrens und gibt taktische Empfehlungen, die im Vorfeld eines Verfahrens beachtet werden sollten.

Steuerrechtliche Themen werden im nächsten Kapitel behandelt, gefolgt vom Kapitel „vorsorgende Regelungen rund um die Immobilie“ und die „Immobilie in der Scheidungsvereinbarung“.

Das letzte Kapitel schließt das Werk mit der Thematik „erbrechtliche Sicherung der Immobilie nach der Scheidung“. Hervorzuheben ist hierbei die Abhandlung des „Geschiedentestaments“ mit Formulierungsvorschlägen.

22 |

Der entscheidende Vorteil dieses Handbuches liegt in seinem Praxisbezug und in der Fokussierung der Thematik auf die Immobilie, die im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit infolge der immer weiter zunehmenden Wohnknappheit in den Großstädten bereits in einer frühen Phase der Trennung an Bedeutung zunimmt. .

Neben der Wiedergabe der aktuellen Rechtsprechung nebst den Hinweisen auf ergänzende Literatur sind die zahlreichen Formulierungs- und Gestaltungsmöglichkeiten eine sehr hilfreiche Stütze in der Anwaltspraxis.

Aus Anwaltsicht stellt dieses Werk ein sehr nützliches und unverzichtbares Handbuch dar.

Das Buch kann ich daher ohne Zweifel weiterempfehlen. Ergänzt wird das Druckexemplar durch die Möglichkeit, die Muster und Formulierungsvorschläge über die Internetseite des Verlages abzurufen.

**Rechtsanwältin Dr. Filiz Sütçü**, München

## Heinrich Honsell, Was ist Gerechtigkeit ?

### Einzeldarstellung

**4. Auflage 2019. Buch. VIII, 216 S. Softcover**

**Verlag C.H.BECK, Euro 48,00**

**ISBN 978-3-406-75153-0**



Wer mit dem Staudinger arbeitet, kennt Heinrich Honsell als kompetenten Kommentator des BGB. Seine Veröffentlichungsliste weist ihn darüber hinaus als vielfältigen Kenner des internationalen Rechts aus (er bekleidete Lehrstühle in Deutschland, Österreich und der Schweiz) und die ersten Kapitel dieses Buches zeigen den gelernten Rechtshistoriker. Hier werden die historischen Grundlagen des europäischen Begriffs der Gerechtigkeit skizziert und die sind im klassischen Griechenland gewachsen. Für

Anwälte, die mal altgriechisch gelernt haben und nun anhand der parallelen Übersetzung testen können, wie viel sie noch behalten haben, eine innere Freude.

In den ersten Kapiteln sehen wir, wie sich aus dem Versuch, zu definieren, was gerecht ist, kulturelle Konstruktionen wie das positive Recht

entwickelt haben und lernen dessen Grenzen kennen: Das in Gesetzesform gekleidete Unrecht. Honsell vertraut auf den Gerechtigkeitsinn, der uns in vielen Fällen immerhin sagen kann, was unrecht ist. Darin wird er durch die neuere neurobiologische und psychologische Forschung unterstützt: Gleichheit, Fairness und Empathie sind keine rein kulturellen Konstruktionen, sondern tatsächlich in unserer Natur angelegt. (Frans de Waal: Der Mensch, der Bonobo und die zehn Gebote, Klett Cotta 2015; Michael Tomasello: Eine Naturgeschichte der menschlichen Moral (Harvard 2016), Suhrkamp 2016; Robert Sapolsky: Gewalt und Mitgefühl, Hanser 2017).

Seine Hoffnung allerdings, aus der »Goldenen Regel« (»Was Du nicht willst, dass man Dir tu, dass füg' auch keinem andern zu«) ließen sich im Großen und Ganzen gerechte Entscheidungen ableiten, ist nicht leicht zu teilen. Hans Kelsen sagte dazu: »Niemand wünscht bestraft zu werden, auch wenn er ein Verbrechen begangen hat. Daher darf man – der Goldenen Regel zufolge – Verbrecher nicht bestrafen.« (Was ist Gerechtigkeit? (1953), Reclam 2000 Seite 39). Oder salopp gesagt: Sadisten und Masochisten können mit der Formel nichts anfangen, in Extremfällen versagt sie.

Das Buch bleibt aber nicht in der Theorie stecken. Schon in den ersten Kapiteln finden sich zahllose Beispiele für gerechte und ungerechte Gesetze, Urteile und Denkweisen und ab dem fünften Kapitel verdichten sie sich zu sehr lesenswerten Plädoyers zu aktuell umstrittenen Rechtsfragen. Wir sehen die paradoxe Funktion des Rechts als Stütze und Grenze der Macht in vielen anschaulichen Beispielen. Endlich einmal ein klares Wort zu dem Verstoß gegen die Verteilungsgerechtigkeit, der in der unmäßigen Geldpolitik der Europäischen Zentralbank liegt! Vergleichbare Kommentare finden sich zu den unverhältnismäßigen Strafmaßen in den USA, dem Unsinn, ärztliches Handeln als Körperverletzung zu beurteilen, und zu den teilweise grotesk hohen Abgaben bei Kartellrechtsverstößen, die die EU Behörden verlangen (und sich weigern, sie als »Strafe« qualifizieren zu lassen). In all diesen Fällen reicht die Goldene Regel aus, um zu vernünftigen Ergebnissen zu kommen. Honsell vertraut auf diese Vernunft, wie viele seiner Anmerkungen zeigen.

Ist es allein der Gesetzgeber, der – hin und her geworfen von den politischen Machtverhältnissen – der Vernunft nicht immer gehorchen kann? Honsells Analysen zeigen, dass auch die Gerichte ihren Aufgaben nicht immer gerecht werden. Warum sieht das BVerfG seine Aufgabe nicht, seine eigene Identität und Souveränität gegenüber dem EuGH zu sichern, obwohl es auf der Hand liegt, dass die europäischen Institutionen nicht über die gleiche Unabhängigkeit und nicht über die systematischen Werkzeuge verfügen, die zu unserer Rechtskultur gehören?

Es ist die Rechtskultur, die am Ende darüber entscheidet, wie wir gerechte Zustände herstellen können. Es gibt keine Gerechtigkeit, die von Zeit, Raum oder gesellschaftlichen Rahmenbedingungen unabhängig wäre. Das zeigen uns die zahllosen Hinweise Honsells auf die internationalen Unterschiede in der Auffassung dessen, was gerecht ist. Sie machen auch deutlich, aus wie vielen unterschiedlichen Perspektiven ein Problem gesehen werden kann. In Europa haben wir dem Symbol der Gerechtigkeit ein Tuch vor die Augen gebunden, damit die Göttin frei von fremden Einflüssen entscheiden kann. In Japan hingegen stellt man die gleiche Göttin mit unverbundenen Augen dar: Sie soll scharf hinsehen, damit ihr die Elemente der Einzelfallgerechtigkeit nicht entgehen (Guntram Rahn, Dori, jori, Joshiki, Zeitschrift für japanisches Recht, 48 (2019), 139). Solche Unterschiede prägen unsere Sicht auf die Gerechtigkeit. Auf diesem Feld arbeiten wir wie Töpfer, nicht – wie Platon gemeint hat – wie die Jäger (Politeia IV (432 c)). Das Buch zeigt uns: Gerechtigkeit ist kein seltenes Wild, dem wir hinterher jagen können, sie ist ein Stoff, der nur dann Gestalt annehmen kann, wenn er von unseren eigenen Händen geformt worden ist.

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen**, München



## Die Fäden der Moderne. Matisse, Picasso, Miró ...



**Louis Anquetin (1861–1932)**  
**Die Mobilmachung, 1935**  
 Manufacture de Beauvais  
 410 x 322 cm, Wolle  
 Sammlung Mobilier national

## und die französischen Gobelins

**Mittwoch, 19. Februar 2020, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung**

**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Seit mehr als 400 Jahren steht die Pariser Gobelin-Manufaktur für Webkunst von höchster Qualität. Anhand einer Vielzahl großformatiger Wandteppiche spannt die Ausstellung den Bogen vom Ende des Ersten Weltkriegs bis in die Gegenwart und zeigt, wie überraschend modern dieses noble Handwerk tatsächlich ist. Nach 1945 begann die Gobelin-Manufaktur verstärkt mit den namhaftesten französischen und internationalen Künstlern zusammenzuarbeiten, unter ihnen Henri Matisse, Pablo Picasso, Le Corbusier, Joan Miró, Louise Bourgeois. Ausgehend von ihren Vorlagen entstanden in hunderten von Arbeitsstunden textile Meisterwerke, die nun zum ersten Mal in Deutschland präsentiert werden.

Eine Ausstellungskooperation mit dem Mobilier National, Paris. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

## Ingo Maurer intim. Design or what?



**Ingo Maurer, Lucellino Table, 1992.**  
 Foto: Ingo Maurer GmbH

**Donnerstag, 19. März 2020, um 17.45 Uhr,**

**Die Neue Sammlung – The Design Museum, Pinakothek der Moderne, München**

**Führung mit Dr. Angela Maria Opel**

**Maximale Teilnehmerzahl 15 Personen, verbindliche Anmeldung erforderlich.**

Mit der Ausstellung „Ingo Maurer intim. Design or what?“ präsentiert Die Neue Sammlung – The Design Museum das Werk des vielfach ausgezeichneten und international renommierten Lichtgestalters Ingo Maurer und führt in seine faszinierende Welt des Lichts und Schattens ein.

In enger Zusammenarbeit mit Ingo Maurer und seinem Team entstand eine Überblicksschau von frühen Entwürfen bis hin zu aktuellen Leuchten anhand von mehr als 80 Objekten sowie Modellen und Fotografien. Ingo Maurer, der kurz vor der Ausstellungseröffnung verstorben ist, arbeitete lange in den USA als Grafiker und widmete sich seit 1966 fast ausschließlich dem Licht. Mit der Leuchte „Bulb“ gestaltete er sein erste bekanntes Statement in Form einer ikonenhaften Glühbirne. Seither entwickelte er mit seinem Team in seiner Münchener Firma komplexe, raffinierte und aufwendige Lichtobjekte und Beleuchtungskonzepte für private und öffentliche Räume sowie spektakuläre Unikate. (Quelle Text: Die Neue Sammlung – The Design Museum)

### Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en  
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!**

- |   |                        |                       |                    |
|---|------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Die Fäden der Moderne</b> | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 19.02.2020, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Ingo Maurer intim</b>     | Dr. Angela Maria Opel  | 19.03.2020, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	<b>Fax (zur Bestätigung)</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>	

## Führung durch die Ohel-Jakob-Synagoge -

### "Gang der Erinnerung" und Synagoge



**Donnerstag, 12.03.2020 um 18:00 Uhr, Treffpunkt: 30 Min. vor Führungsbeginn (Ausweiskontrolle)  
Eingang des Gemeindezentrums der IKG, Jakobsplatz 18**

Bei dieser Führung (Dauer ca. 1 Stunde) kommen neben den architektonischen auch die kultischen Aspekte des Gotteshauses, wie etwa die jüdischen Feste im Jahreslauf, zur Sprache. Besucher erhalten einen kurzen Überblick über die Geschichte des Münchner Judentums und seiner ehemaligen und gegenwärtigen Einrichtungen. Die Verfolgung, Vertreibung und Ermordung der jüdischen Gemeinschaft und die Zerstörung ihrer Einrichtungen während der NS-Zeit sind ebenfalls ein Thema. Der "Gang der Erinnerung", die Verbindung zwischen Synagoge und Gemeindezentrum, wurde zum Gedenken an die in dieser dunklen Zeit ermordeten und verstorbenen jüdischen Münchner errichtet.

#### Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

Eine verbindliche Anmeldung aller Teilnehmer bis zum **28.02.2020** ist zwingend erforderlich, die Teilnehmerzahl ist begrenzt! Alle Teilnehmer (ab 16 Jahren) benötigen einen Lichtbildausweis und müssen namentlich (Vorname, Nachname) angemeldet werden. Um angemessene Kleidung wird gebeten, Herren benötigen zusätzlich eine Kopfbedeckung (Hut, Mütze, Kappe). Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie um Bezahlung der Führungskosten von 5 Euro nach Erhalt der Anmeldebestätigung per Überweisung oder in bar in der Geschäftsstelle des MAV im Justizpalast.

**Tipp:** Im Anschluss an die Führung können Sie das Restaurant Einstein im Jüdischen Gemeindezentrum am St.-Jakobs-Platz besuchen. Das einzige koschere Restaurant Münchens bietet jüdisch-israelische und orientalische Spezialitäten. Die Küche steht unter der ständigen Aufsicht von Herrn Rabbiner Brodman

im Rabbinat der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern K.d.ö.R. Er überwacht zusammen mit den Maschgichim die strikte Einhaltung der Kashrut. Praktisch alle Gerichte gibt es auch zum Mitnehmen. Ebenso wird internationales Catering angeboten, selbstverständlich immer koscher. Den Gästen bietet das Restaurant eine Auswahl an tollen Kosher-Mevuschal-Weinen und neuerdings auch einige italienische Weine. Von den delikaten Fruchtaromen der Rot- oder Weißweine – nicht nur von den Golanhöhen – sollte sich jeder einmal verführen lassen. Prosit – Lechaim!

**Das Restaurant hat eine begrenzte Anzahl an Plätzen und wird gut besucht. Eine frühzeitige Platz-Reservierung wird daher dringend empfohlen** (<http://www.einstein-restaurant.de/>).

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

**Es wird um verbindliche Anmeldung bis 28.02.2020 gebeten. Die Führungsgebühr von Euro 5,00 p. Person ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen. Alle Teilnehmer müssen namentlich angemeldet werden und einen Ausweis mitführen. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl gebeten!**

**MAV-Führung Ohel Jakob Synagoge München, am 12.03.2020, 18.00 Uhr (Treffpunkt 17.30 Uhr, Eingang Kulturzentrum)**

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail

**Begleitpersonen** (bitte melden Sie alle Begleitpersonen namentlich an):

Name	Vorname
Name	Vorname
Name	Vorname

Unterschrift	Kanzleistempel
--------------	----------------

## MAX KLINGER. Zelt und andere Zyklen



**Max Klinger (1857–1920), Eine Mutter III, 1881-1882**  
Opus IX, Dramen, Blatt 5, Radierung und Aquatinta  
454 x 353 mm (Platte), 615 x 450 mm (Blatt)  
Inv.-Nr. 1957:227 D  
Staatliche Graphische Sammlung München

**Donnerstag, 23. April 2020, 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne, Grafik**  
**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

**Die Führung muss leider entfallen!**

Max Klinger (1857–1920) war nicht nur ein Allround-Künstler, der Zeichnungen und Skulpturen schuf, er zählt zu den bedeutendsten Graphikern seiner Zeit. Gerade mit seiner Druckgraphik ist er ein Wegbereiter der Moderne. Seine Radierungszyklen prägten in ihrer radikal neuen Erzählweise und Bildkomposition Generationen von jüngeren Künstlern und können bis heute faszinieren.

Aus Anlass der 100. Wiederkehr seines Todestages (4. Juli 1920) zeigt die Staatliche Graphische Sammlung München seinen selten ausgestellten, größten und letzten Zyklus „Zelt“ erstmals. Es handelt sich um ein Exemplar der Vorzugsausgabe, das eine Reihe von Probeabzügen und Drucke von Platten, die nicht in den Zyklus aufgenommen wurden, enthält. Einleitend zeigt die Ausstellung eine Dokumentation zum Münchner Bestand – einer der bedeutendsten außerhalb von Leipzig, der Heimatstadt Klingers – sowie eine Reihe seiner berühmtesten Zyklen. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

## Ready to go! Schuhe bewegen



**Sonntag, 26. April 2020, um 11.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum**  
**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Ein Muss diesen Frühsommer ist der Ausstellungsbesuch im Stadtmuseum. Anhand von 500 Paar Schuhen wird die Geschichte und die Wirkmacht der Schuhmode vorgeführt. In einem großen Defilee ziehen Schuhe als Statussymbol der Adeligen, als Fetisch für Sammler, als Befriedigung und Erregung für den Voyeur, als Machtdemonstration und Verführung oder als Statement einer Gruppenzugehörigkeit an uns vorbei. Exorbitante Designs für High Heels der Drag Queens, Lust und Pein, enge, geschnürte und kurvige Silhouetten, Eleganz von Dior, Ferragamo, Christian Louboutin oder Stuart Weitzmann bestechen.



**Lassen Sie sich verführen!**

(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

„Sonne Mond und Sterne – Glamour mag ich gerne“  
Pumps mit Pfennigabsatz, 1990  
© Münchner Stadtmuseum

„Die Mode macht vor gar nichts Halt“  
Eisenschuhe von Ritterrüstungen „Kühmäuler“, um 1520  
und „Schnabelschuhe“, um 1480  
© Münchner Stadtmuseum

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en  
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Max Klinger</b>	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	23.04.2020, 18.15 Uhr	für ___ Person/en
<input type="checkbox"/> <b>Ready to go!</b>	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	26.04.2020, 11.00 Uhr	für ___ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	26
→ Bürogemeinschaften .....	26
→ Vermietung .....	27
→ Kanzleiübernahme .....	27
→ Kooperationen/koll. Zusammenarbeit .....	27
→ Partnerschaft .....	28
→ Termins- / Prozessvertretung .....	28
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter .....	28
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter .....	28
→ Schreibbüros .....	28
→ Dienstleistungen .....	29
→ Übersetzungsbüros .....	29

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

**Anzeigenschluss Mitteilungen März 2020**  
**10. Februar 2020**

26 |

## Stellenangebote an Kollegen

### Hinter jeder Ecke wartet eine neue Richtung. Ihre künftige Zusammenarbeit in einem starken Team.

Wir sind eine renommierte, bundesweit tätige Wirtschaftskanzlei mit einem Full-Service-Angebot für mittelständische Mandanten.

Im Zuge unseres weiteren Wachstums suchen wir für unser Münchner Büro

#### einen oder mehrere Rechtsanwälte (m/w/d),

der/die sich uns - gern auch zusammen mit Ihrem vorhandenen Team - unserer Partnerschaft anschließen möchte/n.

Sie erwartet ein hohes Maß an Unabhängigkeit sowie eine offene, vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit mit Kollegen aus verschiedenen Rechtsgebieten. Wir bieten Ihnen repräsentative Büroräume in der Nähe der Pinakotheken inkl. professioneller administrativer Infrastruktur bei einer im Vergleich zu vielen Wettbewerbern hervorragenden Kostenstruktur.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 10/ Januar/Februar 2020 an den MAV.

FASP

Zum Ausbau unserer Kanzlei suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

#### Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die zügige Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

FASP Finck Sigl & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
Nußbaumstraße 12 • 80336 München  
Telefon 089 652001 • [zukunft@fasp.de](mailto:zukunft@fasp.de) • [www.fasp.de](http://www.fasp.de)

## Bürogemeinschaften

### Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

**Wir vermieten ab sofort** mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

**Ansprechpartner:** RA Stefan Wenkebach  
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht  
Garmischer Straße 8, 80339 München  
Tel. 089 5409490, [mail@bmg-law.de](mailto:mail@bmg-law.de)

### Freundliche Bürogemeinschaft in Giesing sucht Verstärkung

In unserer unkomplizierten Bürogemeinschaft in unmittelbarer Nähe des Giesinger Bahnhofs, bestehend aus drei Rechtsanwälten, steht ab sofort ein Anwaltszimmer zur Verfügung.

**Wir bieten:** Ruhiges Anwaltszimmer mit ca. 15 m<sup>2</sup> und Fenster zum grünen Innenhof in einer seit über 15 Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung (S3, S7, U2, U7, Tram 17, Bus 54, 139, 144, 147) mit entsprechend großem Einzugsgebiet. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich. Mitnutzung von Sekretariat und sonstiger Infrastruktur nach Vereinbarung. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann zur Verfügung gestellt werden. Die separate Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ist möglich.

**Wir suchen:** Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemein zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer bisherigen Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht und Strafrecht) erwünscht.

Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt: Rechtsanwalt Martin, Tel.: 089 / 649 448 - 13, E-Mail: [martin@ak-giesing-bhf.de](mailto:martin@ak-giesing-bhf.de)

### 4 Büroräume in Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Aufgrund altersbedingtem Ausscheiden der Rechtsanwälte aus einer mit einer Steuerberaterkanzlei bestehenden **Bürogemeinschaft** in einem in **München Neuhausen/Nymphenburg** gelegenen, repräsentativen Büro (insgesamt 9 Büroräume, ca. 250 m<sup>2</sup>; U-Bahn-Nähe) werden **ab 01.07.2020** – gegebenenfalls früher – **4 Räume** zzgl. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (25 m<sup>2</sup> Besprechungszimmer, Teeküche, WC, Keller für Aktenablage) bei Eintritt in den bestehenden Mietvertrag durch eine Rechtsanwaltskanzlei **zu günstigen Konditionen frei**. Auch Kauf der Rechtsanwaltskanzlei möglich, aber nicht Bedingung.

Angebot unter Chiffre Nr. 13 /Januar/Februar 2020 an den MAV erbeten.



## Bürogemeinschaft / Vermietung

Wir sind eine Patentanwaltskanzlei und bieten in unseren modernen Büroräumen in zentraler Lage Münchens ab sofort bis zu vier helle, freundliche Räume zwischen 13 qm und 22 qm zu einem fairen Mietzins zur Untermiete an. Die Nutzung unserer vorhandenen Infrastruktur wie Küche, Besprechungszimmer und technische Einrichtungen steht Ihnen wahlweise zur Verfügung. Wir sind an einer langfristigen Bürogemeinschaft interessiert.

**FLÜGEL PREISSNER SCHOBER SEIDEL PartG mbB, Patentanwälte**  
Nymphenburger Straße 20, 80335 München, Tel. 089 520 573 0,  
s.preissner@fluegelpreissner.com, Ansprechpartner Sabine Preissner

## Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

**Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.**

## Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -  
**Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 11 / Januar/Februar 2020 an den MAV.

## Kanzleiraum Nördl. Lehel/Engl. Garten zu vermieten

In unserer kleinen, grenzüberschreitend tätigen Einheit im nördl. Lehel direkt am Engl. Garten (ruhig, grün, modern) wird ab 1.3. (ggf. früher) ein Kanzleiraum (ca. 16 qm) frei; ideal auch für Besprechungen/Repräsentanz. Mitnutzung der Gemeinschaftsräume; TG vorhanden. Kostenbeteiligung nach Absprache.

Kontaktaufnahme: 089-3303 56 613 (Fr. Braun o. Fr. Schall)

## 2 Zimmer in Bürogemeinschaft (München-Ost)

Wir bieten in unseren Kanzleiräumen in München-Waldtrudering 2 Zimmer (Anwalts-/Steuerberater- und Mitarbeiterzimmer, möbliert oder unmöbliert) zur Untermiete ab 01.03.2020. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (Besprechungszimmer, Teeküche, Kopierraum, WC), ruhige Lage, Nähe Waldrand, gute Parkmöglichkeit.

Kontakt: RA Heike Anetsberger, Tel. 089/4390700,  
info@kanzlei-anetsberger.de

**PATERIS** ist eine Patentanwaltskanzlei mit repräsentativen Kanzleiräumen in Münchens zentraler Innenstadtlage nahe dem Marienplatz. Wir haben ab sofort **zwei schöne Kanzleiräume** mit je ca. 16 qm **zur Untermiete** frei. Unsere vollständige Infrastruktur mit Besprechungsraum, Küche, Terrasse, Kopierer, Internet, Telefon sowie Sekretariatsdienstleistung steht Ihnen bei Bedarf zur Verfügung.

Ideal sind die Räume für ein bis zwei Kollegen/innen oder eine/n Kollegen/in mit evtl. kleinem eigenem Sekretariat.

**Wir freuen uns auf Sie!**

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei: **PATERIS PartmbB**, Altheimer Eck 13, 80331 München, muenchen@pateris.de, T: 089-189 312 80

## Kanzleiübernahme

**RA-Kanzlei in zentraler Lage aus Altersgründen abzugeben**

**Termin:** Vereinbarung

**Haupttätigkeit:** WEG, Miet (Immob.Recht), Familienrecht, allgemeine Forderungseinziehungen.

**Anfragen:** ra.kanzlei.muenchen@gmx.net

## Kooperation / koll. Zusammenarbeit

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

## IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr  
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli  
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

**Grigolli & Partner**  
Piazza Eleonora Duse, 2  
I-20122 Mailand  
T +39 02 76023498  
F +39 02 76280647

**www.grigollipartner.it** studiolegale@grigollipartner.it

## Kollege/-in für Kanzlei München-Ost gesucht

Hochspezialisierte Baurechtskanzlei mit langjährig gefestigtem und anspruchsvollem Mandantenstamm sucht engagierte/-n und motivierte/-n Kollegin/-en für Bürogemeinschaft in bestehenden Kanzleiräumen. Gegenseitige Vertretung und kollegiale Zusammenarbeit erwünscht. Überhangmandate bei Bedarf vorhanden. Spätere Partnerschaft und/oder Kanzleiübernahme möglich, aber keine Bedingung.

Kontaktaufnahme unter [Fachanwalt@magenta.de](mailto:Fachanwalt@magenta.de) oder 0151/28760123

## Partnerschaft

### PARTNER FÜR DIGITALISIERUNGSPROJEKT GESUCHT

Für die Umsetzung einer cloudbasierten Organisationslösung für Unternehmen zur automatisierten Kontrolle der Steuern und Reduzierung von Sanktionsrisiken suche ich Partner, die sich an dem Digitalisierungsprojekt unternehmerisch beteiligen wollen.

Bitte kontaktieren Sie mich für weitere Informationen über den MAV unter Chiffre Nr. 12 Januar/Februar 2020.

## Termins-/Prozessvertretung

### Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München

übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

#### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

#### CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

### Belgien und Deutschland

#### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadenersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)  
INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Für unsere familien- und erbrechtlich ausgerichtete Kanzlei in zentraler aber ruhiger Lage in München, suchen wir zur Unterstützung unseres engagierten Teams/Sekretariats eine/n zuverlässige/n und motivierte/n

### Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)

zur Festanstellung in Voll- oder Teilzeit.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, vorzugsweise per e-Mail.

### Kanzlei Dr. Schöfer-Liebl & Kollegen

Dr. Nicola Schöfer-Liebl

Lessingstraße 9

80336 München

Tel. 089/53 92 71, Fax 089/53 68 82

Email: [kanzlei@rechtsanwaelte-liebl.de](mailto:kanzlei@rechtsanwaelte-liebl.de)

[www.rechtsanwaelte-liebl.de](http://www.rechtsanwaelte-liebl.de)

Ich suche für meine familien- und erbrechtliche ausgerichtete Kanzlei (in Kooperation mit der international tätigen Kanzlei Steinpichler & Kollegen) ab Juni 2020 (Eintrittszeitpunkt leicht flexibel), zunächst auf der Basis von 30 Wochenstunden,

### eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.

Ich erwarte eigenständiges Arbeiten und Organisationsstärke. Dafür finden Sie überdurchschnittliche Bezahlung, gute Weiterbildungsmöglichkeiten und ein gutes Arbeitsklima in Münchens Toplage.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: Rechtsanwältin Christine Nehls, Fachanwältin für Familienrecht, c/o Kanzlei Steinpichler & Kollegen, Ottostraße 8/Lenbachpalais, 80333 München, Tel: 089-212 68 52 0, H: 0176 – 632 89 740, E-Mail: [nehls@steinpichler.de](mailto:nehls@steinpichler.de)

**Ich freue mich auf Ihre Bewerbung!**

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** [buer.bergmann@arcor.de](mailto:buer.bergmann@arcor.de)

## Schreibbüros

### **IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Juristisches Schreibbüro ✓ Brigitte Gadanez

**Professionalität. Nach außen. Intern. Auch für Ihre Kanzlei.**

- **Forderungsmanagement.** Von ersten Recherchen über Titulierung bis hin zu hochkomplexen Vollstreckungsmaßnahmen. Kreativ. Erfolgsorientiert. Effizient. Allumfassende Begleitung bis zur vollständigen Realisierung der Ansprüche.
- **Schreibarbeiten.** Zuverlässig. Schnell. Perfekt. Immer. Überall.
- **Gebührenrecht.** Abrechnung. Kostenfestsetzung. In jede Richtung. Erfahrung. Innovativ. Umsatzorientiert.
- **RA-Micro.** Top-Anwenderin. Die Software kann auch Ihnen maximale Freude bereiten! Schulungen. Tipps. Tricks.

Brigitte Gadanez

**Juristisches Schreibbüro ✓**

[www.recht-schreiben.com](http://www.recht-schreiben.com)

[info@recht-schreiben.com](mailto:info@recht-schreiben.com)

Mobil 0163 364 26 56

Tel. 089 897 125 27

Fax 089 897 125 28

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Übersetzungsbüros

### Ü B E R S E T Z U N G E N

juristischer Fachtexte

Englisch ↔ Deutsch

DURCH VOLLJURISTIN

und staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin

**Anne-Kathrin Bauer M.A., Ass. Jur.**

lckstattstraße 3A, 80469 München, Tel.: + 49 89 20 23 23 79

**E-Mail:** [ab@translations.by](mailto:ab@translations.by)

**Web:** [www.translations.by](http://www.translations.by)

### FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

## DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen:

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

### Mediadaten:

Die Mediadaten finden Sie unter:

<https://muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/>

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

## Anzeigenschluss für die Ausgabe März 2020 ist der 10. Februar 2020

Die Mediadaten und weitere Informationen  
finden Sie auch unter  
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/>

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# » Mit der RA-MICRO E-Akte arbeiten wir wie mit der Papierakte – nur besser und nachhaltiger.«



RAin Dr. Miriam Vollmer  
RA Dr. Olaf Dilling  
re|Rechtsanwälte, Berlin

**Papierlos anwalten mit digitalem Komfort:** Entdecken  
Sie die Vorteile der RA-MICRO E-Akte.

**Jetzt informieren:**  
[ra-micro.de](http://ra-micro.de)  
030 43598801

**RA-MICRO**